CODEX
JURIS ECCLESIASTICI
JOSEPHINI.

oder

vollständige

Sammlung

aller

während der Regierung

Joseph des Zweyten

ergangenen Verordnungen

im geistlichen Fache.

Mit vielen wichtigen und gemeinnützigen, einer jeden Verordnung beygefügten Anmerkungen.

Zweyter Band.

Frankfurt und Leipzig,

1789.

An den Leſer!

Die gütige Aufnahme des erſten Bandes gegenwärtiger Sammlung brachte mir nicht allein das innigſte Vergnügen, ſondern legte mir auch die Pflicht auf, Sie mit dieſem zweyten Bande ſchleunigſt zu bedienen, welcher die Jahrgänge 1783 und 1784 in ſich begreift. Mit dem dritten Bande werd ich ſchließen; denn, obſchon ſelber vier Jahrgänge, nämlich das laufende Jahr 1788 mit eingeſchloſſen, enthalten muß, ſo wird ſich doch alles leicht in einen Band bringen laſſen, weil

weil seit der letzten vier Jahren die geistlichen Verordnungen nicht mehr so håufig erfossen sind.

Bester Leser! leben Sie wohl.

Vom Hause, den 22. Nov. 1788.

164.

Seine Kaiserl. Königl. Majestät haben entschlossen, daß die bisher von denen Herren Bischöfen von den Verlassenschaften der Pfarrer und Beneficiaten bezogene sogenannte Portio Canonica, welche oft den mittellosen Erben empfindlich gefallen, von nun an aufgehoben, und deren Einhebung den Herrn Ordinariis verboten, mithin von den Erben eines Pfarrers oder Beneficiatens nur jene Abhandlungs-Jura, die bey den übrigen Abhandlungen statt finden, künftighin entrichtet werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung hat das Gubernium sogleich kund zu machen; jedoch hat dasselbe in jenen Diöcesen, wo diese Portio canonica nach gründlich vorgegangener Erkundigung, und erhaltener Gewißheit nicht eingeführet ist, auch eine weitere Kundmachung nicht zu veranlassen.

Wien den 18ten September 1783.

Anmerkung.

Daß es oft äußerst drückend war, wenn fette Bischöfe den armen Erben eines Pfarrers oder Benefiziaten, der sich ohnedieß wenig ersparen konnte, das Bißchen Habe, das ihnen zugefallen wäre, wegräumten, ist sonnenklar. Aber es ist vorbey. Weg damit!

165.

Seine Kaiserl. Königl. Majestät haben allergnädigst entschlossen: es habe in Ansehung der Lokalkaplaneien, die ebenfalls unter die Beneficia curata gehörten, bey der allgemeinen Anordnung, daß die Beneficia curata nur an Innländer zu vergeben seyen, sein Verbleiben, und sey gar nicht nöthig auf Ausländer zu verfallen, nachdem es an innländisch- fähig- und verdienstlichen Geistlichen in dem Säkular- und Regularstand nicht mangle.

Wien den 7ten Oktober 1783.

Anmerkung.

Es ist schon bey einer andern Gelegenheit angemerkt worden, daß es eine der nachtheiligsten Handlungen seyn würde, wenn man Geistliche ins Land setzte, welche als Ausländer nicht den wahren Patriotismus in sich nähren, und von welchen daher, so bald das Interesse ihres Vaterlandes ins Spiel käme,

zu befürchten wäre, daß sie den Unterthanen, über welche sie als Seelsorger gesetzt sind, Neigung gegen ihr Vaterland einzuflößen trachten würden. Es giebt auffallende und bekannte Beyspiele der Geschichte, welche dieses beweisen. Das allerunläugbarste sind die päbstlichen Nominazionen in Deutschland. Wer weiß nicht, daß diese durch so manches Jahrhundert fortgetriebene, wider die wesentlichsten Rechte der Monarchen bestandenen Ernennungen der Seelsorger, besonders der Bischöfe, welche dann wieder den untergeordneten Klerus am Bande hatte, eine der wichtigsten Ursachen, vielleicht die wichtigste aller der Unruhen waren, welche das unglückliche Deutschland so beträchtlich schwächten, oder doch hemmten, aber in der Folge ganz hätten zu Grunde richten können. — Auch ist es gewiß, daß wenn die Liebe zum Seelsorger als Hirten, mit der Liebe zum Landsmanne verbunden wird, die daraus entstehende Anhänglichkeit zwischen dem Pfarrer und den Pfarrkindern desto unzertrennlicher werden müsse; kurz, alle näheren Verbindungen zwischen den Seelsorgern und den anvertrauten Schaafen sind wünschenswerth, und daher alle Ursachen derselben, die sich am Ende allgesammt in Abstand und Unähnlichkeit auflösen, sind zu entfernen. Am allergefährlichsten indessen sind jene Nominirten, wie wir gesagt haben, welche aus dem südlichern Europa zu uns kommen; und hieraus erklärt sichs leicht, warum es nebst den andern Ursachen noch nebenbey nothwendig sey, alle Ausländer von solchen Stellen zu entfernen, denn sonst könnte immer die gegründete Frage entstehen, warum wollt ihr gerade die Wälschen entfernen, da ihr andere Ausländer duldet? Die Politik käme über diese Frage immerhin mit Grund in einige Verlegenheit. Also

ganz ausgebogen, da so viele Nebengründe dazu auffodern. Man macht nimmer Komplimente, man begegnet sich lieber nicht.

Eine nach meiner Meynung ebenfalls sehr wichtige Betrachtung, welche hierüber gemacht werden muß, ist diese, daß es sehr drückend sey, den Mitkompetenten um eine geistliche Pfründe, welche im Lande gebohren sind, einen Fremden vorzuziehen. Wollte man annehmen, auf alle Fälle seyen die Ausländer würdiger, wie könnte man das beweisen, wie könnte ein Mann von Verstand sich so etwas einfallen lassen, und wenn auch die blinde Liebe zu Ausländern, die thörichte Vorliebe für sie aufs höchste steiget. Dieß wäre Unsinn, und wollte man annehmen, daß bey gleich angenommenen Fähigkeiten des Ausländers und Inländers, der Ausschlag für jenen zu geschehen habe, hieße das nicht das nämliche sagen, nur mit andern Worten? Denn ist, um mich schulgerecht auszudrücken, der Zustand des Gleichgewichts der Wirkung nach mit dem Zustande der Gleichgiltigkeit ebenderselbe? Heißt es nicht ohne hinlängliche Beweggründe handeln, wenn man da den Ausschlag giebt? — Ich denke das sey auffallend. Welcher Inländer wird sich dann dem Priesterstande, dessen Schwierigkeiten und damit verbundene Lasten ohnedieß für viele abschreckend sind, wer wird sich dazu entschließen, wenn gleichsam eine Wand vor seine Augen hingesetzt ist, wenn ihm die Aussicht, welche ihn reitzen könnte, so kränkend benommen wird? — Der Priesterstand wird keinen Zuwachs erhalten, nach und nach werden die Ausländer überhand nehmen; und wir werden uns von den Uebeln, die ich angeführt habe, verschlungen sehen.

166.

Seine Majestät haben mittels einer herabgelangten allerhöchsten Entschließung allergnädigst anzubefehlen geruhet: daß künftig für die Administrirung der heiligen Taufe, als eines zu Konstituirung eines Christen höchst nothwendigen Sakraments vom 1. November dieses Jahrs an, keine Gebühr mehr an den Pfarrer abzureichen sey, und nur allenfalls ein freywilliges geringes Geschenk an den Meßner gegeben werden möge, folglich die Stolgebühr für den Tauf-Actum gänzlich aus der Stolordnung hinweggestrichen, jene aber für Kopulazionen und Begräbnisse annoch beybehalten werden sollen; und falls einige Pfarrer durch den Entgang dieser Gebühr einen solchen Verlust leiden sollten, daß sie dadurch unter die gewöhnliche Congrua gesetzet würden, so hätten dieselben es anzuzeigen, damit ihnen hinfür aus dem geistlichen Fond die Ergänzung geleistet werden könne.

Die Regierung wird also in Folge dieser allerhöchsten Entschließung sowohl an sammentliche Konsistorien, als auch an gesammte Kreisämter zu weiterer behörigen Kundmachung das Nöthige sogleich zu verfügen haben.

Wien den 17ten Oktober 1783.

Anmerkung.

Die Taufe ist nun einmal ein nothwendiges Mittel um Christ zu werden; daher alles in Religionssachen, welchen auf ganz und gar keine Art ausgewi-

chen werden kann, sollte nach meiner Meynung unentgeltlich seyn, am allermeisten doch unstreitig die Administrirung der Sakramente; wie denn auch bey uns die Beicht = Versehekreutzer; und auch die Gebühr für die eigentliche Handlung des Taufens bey uns aufgehoben worden ist. Ueber dieß, daß es an sich selbst unanständig ist, für die heiligsten Handlungen Geld abzufodern, welches die Handlung profanirt, und den Eifer des Priesters unvermerkt dahin bringt, daß er seine Andacht mehr oder minder spannt, möchte ich sagen, je nachdem er einen grössern und geringern Fang zu machen hofft. (So etwas macht, daß die Ehrfurcht für die heiligsten Dinge nach und nach verlohren geht.) Ueberdieß also, daß dieß unanständig und selbst entheiligend ist, ist auch diese Ausgabe, welcher nicht ausgebogen werden kann, für den armen Mann wirklich drückend, und könnte, wenn sie beträchtlich würde, selbst der Bevölkerung nachtheilig seyn.

Daß der Meßner, dessen Akzidenz so ein Taufsportel ist, etwas für seinen Dienst erhalte, ist billig; indessen wünsche ich aber, daß selbst der Erlag für diesen Dienst bestimmt würde, und zwar so, daß es dem Meßner nicht erlaubt seyn sollte mehr anzunehmen, auch wenn es ihm angetragen würde. Dieser Erlag sollte dem Pfarrer zur Einhändigung an den Meßner gegeben werden, um des Vollzugs noch mehr versichert zu seyn. Es ist wahr, immerhin wär es etwas drückend, wenn er auch von Reichern nicht mehr bekommen sollte; und einige Art von Verlegenheit für den letztern, wenn er nicht mehr geben dürfte, als der gemeinste Mann giebt; indessen glaub ich aber, sey diese Verlegenheit nicht von so grossem Belange, als die Unterdrückung des Armen,

oder

oder überhaupt des minder Vermöglichen. Wenn diese Abgabe unbestimmt gelassen wird, so ist sie dem Ungestümme und allen den Arten des Zwangs unterworfen, welchen wir so viele solche unbestimmte Abgaben alltäglich ausgesetzt sehen. Diese Leute zwingen durch Geringschätzung, durch Unachtsamkeit, durch Nachrede, durch laute Beschimpfung, und wie die andern Arten alle sind. Nach und nach bestimmen sich durch das, was gewöhnlicher von dieser oder jener Klasse gegeben wird, Regeln, die der Privatmann, ohne sich selbst zu beschimpfen, beobachten muß. Bey diesen Gelegenheiten zeigt sich denn sogleich das Aufstreben der niedern Stände zu den höhern, und alle die übeln Folgen eines eiteln Nacheifers. Man sucht es sich bevorzuthun, und mancher verblutet sich bey solchen Gelegenheiten, wo sein Herz ohnedieß der Freude offen ist. Kurz, nach meiner Meynung ist hier eine unabweichliche Richtschnur nothwendig, und sogar eine Strafe für die Uebertreter festzusetzen.

167.

Seine Kaiserl. Königl. Majestät wollen für das Künftige zur unumstößlichen Grundregel von nun an bestimmet haben, daß bey allen, es sey bey landesfürstlichen, bischöflichen, Kapitular- oder anderen Ernennungen und Wahlen der Domherren-Stellen in allen Erblanden, nie einer dazu ausgewählet werden könne, der nicht wenigstens zehen Jahre in Cura animarum gestanden, und sich darinnen vorzüglich ausgezeichnet hat.

In welcher Gemäßheit die Landesregierung sogleich das Nöthige an die Herren Ordinarios, und Kapiteln zu ihrer Nachachtung zu erlassen hat.

Wien den 22ten Oktober 1783.

Anmerkung.

Wer die Natur und Wesenheit einer Domherrnstelle nur ein Bischen näher kennt, dem ist auch wohl bekannt, daß sie gleichsam in einer Resignation auf alle dem Staate nützliche Verrichtungen, im Einstreifen einer ansehnlichen Besoldung, im guten Essen und Trinken, und im vegetiren einiger Gebeter oder Formeln, die sich mit dem Munde allein richten lassen, besteht. Wenn das Sprüchwort: vox populi vox dei einige Giltigkeit hat, so steht es schlimm um die Dommherren, denn es ist nur zu bekannt, daß sie der Gegenstand vieler komischer Anekdötchen, Pasquillen und anderer Schmähschriften geworden sind, worinn man sich stets über ihr Nichtsthun beschwert hat; und es ist selbst auffallend, daß man in den Lexizis der Naturgeschichte einen Vogel, der eben nicht zu brauchbar ist, unter der Rubrik Dompfaff findet.

Meine Sache ist es hier nicht, zu untersuchen, ob man Leute für Nichtsthun besolden sollte, sondern ich will nur die Besetzung dieser Ruhestäten zu meinem Augenmerk machen. Ich laß es am Ende zu, daß man diesen Stand als eine Belohnung und Ausruhung für schon geleistete Dienste ansieht, und in dieser Rücksicht duldet; daß aber vorhergegangene Verdienste nothwendig seyen, wird jeder Billigdenkende

kende einsehen. Denn warum sollte der Staat einen Bürger mästen? — Daß aber der Priester nirgends anders sich wahre Verdienste sammeln könne als bey der Seelsorge, an diesem seinem einzigen, eigentlichen Bestimmungsplatze, dieß deucht mich ebenfalls auffallend wahr zu seyn. Jedermann wird hauptsächlich durch Hoffnung auf Beförderung zu mehrerm und anhaltenderm Eifer angespornt; alles was diese Aussicht heller macht, und die Hoffnung mehr versichert, ist eine desto größere Beeiferung. Der Seelsorger soll immerhin hoffen dürfen, einst mit einer guten Besoldung als Lohn ausruhen zu können, aber nur der Seelsorger soll es hoffen können, sonst werden wir keine und nur sehr selten ganz eifrige Seelsorger haben; im entgegengesetzten Falle aber werden sie alles anwenden, es am Eifer einander bevorzuthun. Seine Majestät unser Monarch, haben dieß so verordnet, wie wir es schon lang gewünschet haben.

168.

Seine Kaiserl. Königl. Majestät haben in sichere Erfahrung gebracht, daß einige Vorsteher der Seminarien, oder geistlichen Orden, von den jungen Clericis einen förmlichen Eid abfodern, daß sie die sacros ordines nehmen, und für stets in dem geistlichen Stand beharren wollen, oder im widrigen, wenn sie gleichwohlen dem geistlichen Stande wieder entsagten, oder nicht zu demselben aufgenommen würden, ihrem Bischof, Stift, oder Kloster unweigerlich für die, auf sie ausgelegte ganze Kosten

sten den Ersatz zu leisten, und sich auch unter körperlichen Arrest dazu verbindeten.

Da nun hiedurch nicht nur der höchsten Anordnung, die derley Ersatz ausdrücklich verbietet, gerade entgegen gehandelt, sondern gewissermassen auch das Gesetz selbst, so das Alter zu Ablegung der Ordensgelübde bestimmt, in seiner Wirkung vereitelt würde.

So befehlen daher allerhöchst gedacht Seine Kaiserl. Königl. Majestät ernstgemessen, auf daß von Ihrer Regierung sorgfältigst gewachet werde, damit dieser Unfug, und die Bischöfe oder Obern, die sich solche Anmassung zu Schulden kommen lassen, entdecket werden, wie dann ohnehin dergleichen abgelegte Eide zugleich für null, und ungültig angesehen sind.

Einen gleichen Befehl hat Sie Regierung auch sämmtlichen Herren Ordinariis, und Ordensoberen zuzufertigen, und selbe nachdrücksamst zu warnen, ihre Untergebenen, bey unvermeidlich schwerester Strafe von derley Anmassung abzuhalten; ferners ist von Seiten der Landesstelle bey dem gegenwärtig errichteten Generalseminarium das wachsamste Aug zu tragen, damit nicht einige Unterschleife mit geheimen Pakten oder Verbindungen, wegen einigen Ersatzes in selben verübet werden.

Wien den 23ten Oktober 1783.

Anmerkung.

Ich für meinen Theil denke, von einem Manne, oder eigentlich hier gar von Männern, welche sich so weit verirren können, daß sie einen Bürger gegen

die

die landesfürstlichen Verordnungen aufwiegeln, und mit einem Eide verbinden können, ihnen entgegen zu handeln, von solchen sey ganz und gar nichts Gutes zu erwarten, und keine Vorsicht sey gegen so einen Bürger zu groß. In der That, nur der kann so einen Schritt thun, der der Meynung ist, die landesfürstlichen Verordnungen verbänden nicht im Gewissen, welcher daher bey jeder Gelegenheit, wo er ungestraft zu entkommen vermuthen kann, sicher dagegen handeln wird. Es ist entschieden wahr, daß nur ein Dummkopf, oder eigentlich ein sich selbst täuschender Schwachkopf, oder ein Schalk, wie man sich auszudrücken pflegt, in fraudem legis handeln könne. Ich kann und will hier nicht wiederholen, daß und warum die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem man sich dem geistlichen Stande widmet, ins reife Alter hinausgesetzt werden muß; dieses ist anderswo zur Genüge geschehen. Ich habe nur anzumerken, daß die Leute, wenn sie in dem Laufe der Jahre gewahr werden, daß sie betrogen worden sind, noch weit unruhiger und folglich auch unglücklicher werden müßen. Daß solche Eide und Verträge für sich selbst nichtig sind, ist ebenfalls offenbar, denn kein Bürger ist im Stande, wider die Gesetze, wider das Wohl des Staats, und daher wider sein eignes Wohl einen Vertrag zu schließen. Der Eid ist nur ein Akzessorium des Vertrages; wenn also der Vertrag ungültig ist, so ist der Eid ebenfals nicht gültig. Denn wer wird Gott zum Zeugen einer Handlung anruffen können, die von ihm selbst verboten ist.

6.

169.

Seine Kaiserl. Königl. Majestät haben entschlossen, daß alle Interkalareinkünfte von Bisthümern und andern geistlichen Beneficien, es mögen nun solche genossen werden, von wem sie wollen, hinfür ad fundum ecclesiasticum, oder den fundum Religionis einfliessen sollen.

Wien den 28ten Oktober 1783.

Anmerkung.

Denn, warum sollten sie, als eine Art von Sold dem zufließen, der den Dienst nicht verrichtet hat?

170.

Es ist Ihr Regierung schon jüngsthin der Befehl zugekommen, daß die Stola für die heilige Taufe ganz aufgehoben sey. Nun haben Seine Majestät dieses Normale neuerlich dahin erläutert, daß auch für den Meßner bey dem Tauf-Actu kein Geschenk abgereichet, sondern die ganze Handlung unentgeltlich vorgenommen werden solle. Dahero Sie Regierung von dieser allerhöchsten Gesinnung unverweilt die Konsistoria so wohl, als die Kreisämter zur weiteren Kundmachung zu verständigen hat.

Wien den 8ten November 1783.

Anmer-

Anmerkung.

Ich habe schon in einer der vorhergehenden Anmerkungen gezeigt, wie sehr diese Verordnung zu wünschen sey; nun ist sie ebenfalls erschienen!

171.

Aus mehreren von den Kreisämtern in Betref des Armenverpflegsinstituts hieher einbegleiteten Berichten der Dominien, Pfarrer und Gemeinden war zu entnehmen, daß es zwar der gröste Theil des Landes wirklich angenommen habe, doch aber auch mehrere Dominien und Gemeinden dieses so heilsame Institut (welches Seine Majestät vermög des jüngst hieher gelangten, und Mittels der Kreisämter im ganzen Lande kundgemachten höchsteigenhändigen Billets allgemein im Lande eingeführet zu werden wünschten) ohne hinlängliche Ursache, und vermuthlich nur aus Mangel des nöthigen Unterrichtes ab Seiten der Gemeinden, dann aus Nachläßigkeit, Gemächlichkeit und Eigensinn mancher obrigkeitlichen Beamten, vielleicht auch einiger Seelsorger und Herrschaftlichen Innhabern selbst einzuführen verweigert haben; auf gleiche Art auch von einigen, die zwar das Institut wirklich eingeführet haben, sich mit andern Dominien zu vereinigen, und in einen Hauptbezirk zusammen zu treten Anstand genommen werde.

Ob nun zwar gemäß der bisher bestehenden höchsten Vorschriften ein- so anderes dem freyen Willen der Dominien überlassen ist, wenn nun die Armen

men wirklich allseitig verpfleget, und über die wirkliche Verpflegung die ausführlichen Tabellen mit Ende jeden Jahrs mittels der Kreisämter vorschriftmäßig an Regierung eingeschicket werden, bey welchen Verordnungen es auch noch ferners ohne allen Zwang zu verbleiben hat: so hat doch Regierung des höchsten Dienstes zu seyn befunden, allen Seelsorgern auf dem Lande wiederholt aufzutragen, daß dieselben den Gemeinden den Vortheil dieses Instituts, und die Vereinigung mehrerer Gemeinden in einen Hauptbezirk wohlbegreiflich zu machen trachten sollen, massen jene, die sich diesfalls saumselig bezeigen würden, seiner Zeit die behörige Ahndung, wegen Vernachläßigung eines Gott so sehr gefälligen, Seiner Majestät sehr angelegenen, und der Menschheit höchst nützlichen Geschäfts, zu erfahren haben werden; dahingegen jene, die sich diesfalls vor anderen hervorzuthun bestreben, nebst der innerlichen Zufriedenheit, ihre Mühe für die Menschheit und Versorgung wahrer Armuth pflichtmäßig angewandt zu haben, auch bey Gelegenheit auf besondere Verdienste gegen Seine Majestät, und den Staat Rechnung machen können.

Wonach die hierländigen Konsistorien das Erforderliche an alle Pfarrer und Seelsorger auf dem Lande zu verfügen haben, massen an sämmtliche Dominien mittels der Kreisämter das Nöthige unter einem von hieraus erlassen wird.

Wien den 1ten Hornung 1784.

Anmerkung.

Es ist zwar allerdings wahr, daß die in k. k. Erbländern eingeleiteten Armenanstalten nur der Wahl über=

überlassen werden können, weil sie als ein Werk der Liebe eingeführt worden sind, zu dem niemand mit Zwang angehalten werden kann, weil der Zwang nur auf äußerliche, nicht aber auf innerliche Handlungen einen Einfluß haben kann. Indessen ists doch gewiß, da die Geistlichkeit und die herrschaftlichen Beamten mit Zwang verhalten werden können, diese Anstalt anzuempfehlen, und alles mögliche zu versuchen, daß sie von den Unterthanen gerne, und aus Ueberzeugung angenommen werde. Denn dieses Anempfehlen ist von ihrer Seite nicht Willkühr, nicht Liebesdienst, sondern Pflicht, die aus ihrem Amte fließt. Wer die herrschaftlichen Beamten etwas näher kennt, der wird sich selbst vollkommen überzeugt haben, daß viele aus ihnen im Stande sind, die beste Anstalt zu unterdrücken, nur um keine neue Arbeit auf sich zu laden. So lieblos dieß nun immer seyn mag, so existirt es leider doch. Daß auch die Geistlichkeit einen unversöhnlichen Haß gegen Neuerungen habe; ist ebenfalls durch die Erfahrung bestätigt, und es ist hier der Ort nicht, die Masse ihrer Beweggründe auseinander zu spinnen. Daß indessen die Annahme des Armeninstituts für den Armen und für die Gemeinden, besonders, wenn Hauptbezirke zusammentreten, besser ist, fällt natürlich auf, wenn man die vorgeschriebene Patentalverpflegung der Armen betrachtet. Es ist nämlich verordnet, daß jede Gemeinde ihre Armen erhalte; und ihnen gemeinschaftliches Obdach und Licht abreichen müsse. Hier fällt nun die Last erstens auf die Gemeinde und auf die Mitglieder derselben, weil sie oft keine große Wahl haben, wo sie dem Armen Unterstand verschaffen sollen; überdieß kann die Gemeinde nie wissen, wie viel Arme ihr heut oder morgen zufallen; wie viel durch

Feuer,

Feuer, Wasser oder sonst ein unvorgesehenes Unglück verarmen, wie viele ihnen durch den Schub heimfallen. Da die Gemeinde so etwas nie wissen kann, so muß sie auch immer auf den möglichen Fall mit Gemeindegeldern zurückhalten, welche sonst besser und fruchtbringender für die Gemeinde verwendet werden könnten. Ueberdieß hat der Arme bey dieser Patentalverpflegung ebenfalls nicht die Wahl, wo er verpfleget werden soll; welches ebenfalls drückend ist, und besonders wenn er Kinder hat, vielem Ungemach ausgesetzt seyn kann. Auf der andern Seite fallen die Ungemächlichkeiten hinweg, und das Sammeln ist eine nur geringe Mühe, wenn man die vorhergehende betrachtet. Da diese Vortheile der Gemeinde sowohl als den Armen auffallend sind, so ists ja offenbar zu vermuthen, daß, wenn die Gemeinden doch nicht einwilligen, der Grund in Abredung oder in Mangel der Belehrung zu finden sey, und die Schuld daher immer, oder doch gewiß meistentheils auf die herrschaftlichen Beamten, oder auf die Geistlichkeit zurückfalle. Bey einer betretenen Abredung wären strenge Strafen bey der Wichtigkeit der Sache nicht unrecht angewendet.

172.

Seine Kaiserl. Königl. Majestät haben in Absicht auf eine bessere Einrichtung der Findel- und Waisen- auch Gebähr-Häuser, dann eines allgemeinen Krankenspitals verschiedene zum allgemeinen Besten der Menschheit, und den ihrem Scepter unterworfenen Unterthanen abzielende Verbesserungen und

und Anstalt zu treffen befunden, worüber nächstens dem Publikum eine umständliche Nachricht wird kund gemacht werden, da inzwischen wegen der schon jetzt nach ihrer veränderten anzufangen habenden Findel- und Waisenhäuser-Einrichtung, so wohl für die Obrigkeiten als die Pfarrer, Schulmeister und diejenigen Leute, welche dergleichen Kinder aus dem Findel- und Waisenhaus übernehmen wollen, einige Belehrungen nothwendig geworden sind, so wird dieser Unterricht hinausgegeben:

Die Erleichterung derjenigen Partheyen auf dem Lande, welchen nach beygebrachtem Zeugniße der Ortsobrigkeiten und Pfarrern von dem vereinigten Findel- und Waisenhause Kinder zur Pflege anvertrauet werden, machet die Vorsorge nothwendig, damit denselben einerseits die ihnen kontraktmäßig monatlich versprochene Gebühr richtig, und ohne dieserwegen nach Wien mit Aufwand von Zeit und Unkösten sich begeben zu dürfen, entrichtet, anderseits auch das Findelhaus von der richtigen Bezahlung versichert werde.

Da seine Majestät die Aufsicht über die Kinder, und insonderheit wegen ihres Unterrichtes in der Religion, damit sie die Landschulen richtig besuchen, den Ortspfarrern anvertrauet wissen wollen; so sind eben diese am besten im Stande, ferner die Bezahlung der Pflegältern aus den von dem Waisenhause zu empfangenden Vorschüßen zu bestreiten.

Damit aber die Berechnung hierüber ohne Beschwerde dieser Seelsorger geführet werde, so haben dieselben zugleich mit den Vorschußgeldern ein gedrucktes Journal nach der beygedruckten Formul zu empfangen, welches die ganze Rechnung auszumachen haben wird.

Die Eintragung in dasselbe geschieht auf folgende Weise:

Die eeste Kolonne dienet um das Jahr, Monat und Tag, wenn ein Vorschuß empfangen, oder eine Bezahlung geleistet wird, einzutragen.

Jede Empfangs- oder Ausgabspost erhält ein fortlaufendes Numer, welches in der Kolonne Nro. der Posten zu stehen kommet.

In dem daranstoßenden breiten Raume kommt bey dem Empfang, woher und durch wen solche eingegangen, bey der Ausgabe aber die Person, und für was für ein Kind, und für ein Monat die Bezahlung geschehen, einzuschreiben.

Ist es ein Empfang, so kommt derselbe in die Kolonne Empfang; ist es eine Ausgabe: in die daranstossende für die Ausgabe gewidmete Kolonne einzutragen.

Die letzte Kolonne aber hat gänzlich unausgefüllt zu verbleiben, weil sie nur für die Buchhalterey zum Gebrauche ist.

Diese Bezahlung selbst geschieht auf folgende Weise.

Vor allem ist das Kind nebst dem gedruckten Ausschnittszeichen welches den Namen des Kindes, und den Tag, wenn es in das Findelhaus überbracht worden ist, nebst dem Protokolls-Numer enthält, und dessen Formul aus der hier angehefteten Beylage mit dem Rubric-Zeichen zu ersehen ist: dann dem ebenfalls gedruckten Kontrakt, welchen das Findelhaus der Parthey bey der Uebergabe des Kindes zugestellt hat, dessen Formul ebenfalls hiemit am Ende beygefüget wird, vorzuzeigen.

Der Kontrakt weiset die Zahlung aus, welche für das Kind nach dem Unterschiede des Alters zu leisten ist.

Die

Die geschehene Zahlung selbst aber wird auf dem Kontrakte in dem dazu bestimmten Platz von dem Herrn Pfarrer eingeschrieben.

Von Zeit zu Zeit wird sich ein Kreiskommissär im Orte einfinden, welcher das Journal übernehmen, die Rechnung schließen, und den Herrn Pfarrer sowohl mit einem neuen Vorschuß als einem gedruckten Journals-Bogen für das darauf folgende Jahr, versehen wird.

Von diesem Vorschuß sind auch die etwa vorfallenden Postspesen für die Korrespondenz mit der Oberdirektion des vereinigten Findel- und Waisenhauses zu bestreiten.

Folgende Fälle aber sind an das Waisenhaus sogleich einzuberichten:

1) Wenn die Parthey das Kind nicht länger behalten will, oder solches derselben wegen schlechter Pflege nicht länger gelassen werden kann. In beyden Fällen ist eine andere Parthey sogleich in Vorschlag zu bringen.

2) Wenn ein Kind stirbt, so ist sogleich das Ausschnittszeichen abzufodern, und auf dessen Rücken der Tag des Todes von dem Herrn Seelsorger anzumerken und einzuschicken.

3.) Ist das Kind in dem ersten Jahre seines Alters gestorben, so sind dessen Ausstaffirungsstücke ebenfalls abzunehmen, und bis zu Ankunft des Kreiskommissärs aufzubewahren, solches aber gleichfalls in dem Tagebuch vorzumerken.

Ueberhaupt wird den Herren Seelsorgern auf das angelegentlichste empfohlen, auf diese Kinder sowohl wegen ihrer Pflege, als des Unterrichts die genaueste Aufsicht zu tragen; desgleichen den Schulmeistern, welche nicht das geringste unter was im-

mer für einem Namen an Schulgelde zu fodern haben, alle nur immer mögliche Sorge einzubinden. Doch wird jenen Schulmeistern, wo mehrere dergleichen Kinder sich befinden, nach einem jeden Schulkurs, wenn sie sich melden und bitten, bis die neue Schuleinrichtung auf dem Lande zu Stande kömmt, eine den Umständen und der Zahl der Kinder angemessene Remuneration gereichet werden.

Und da vorzüglich denjenigen Partheyen die Kinder zur Verpflegung anvertrauet werden, welche sich mit der Empfehlung ihres Seelsorgers melden werden, so setzet man in die Herren Seelsorger das volle Vertrauen, daß sie durch gute Wahl dieser Leute, die sie am besten kennen müssen, die Intention Seiner Majestät auf das wirksamste unterstützen werden; so wie ihr bekannter christlicher Eifer von ihnen nichts anders als die eifrigste Mitwirkung zu diesem Gott vor allen gefälligen Liebeswerke zu Beförderung des zeitlichen und ewigen Wohls dieser verlassenen Waisen erwarten lasset.

Wien den 6ten Hornung 1784.

Tagebuch

Ueber die Einnahme und Ausgabe der von dem K. K. vereinigt wienerischen Findel- und Waisenhaus empfangenen Gelder.

Mon. u. Tag d. Einnahme o. Aus.	Nro. der Post.	Anmerkung der Einnahme woher sie gekommen, oder der Ausgabe für was und an wen sie geleistet worden.	Einn.		Ausg.		Eingetrage. Pag. Num.
			fl.	kr.	fl.	kr.	

Pag. Prot.

Nro.

Den 178

alt

Aeltern

Uebergeben der Obermutter

den

VEREINIGT WIENERISCHES-FINDELUND

Pag. Prot.

Nro. Empfangschein

für

welche den

in das hiesige vereinigte Findel- und Waisenhaus überbracht worden.

Pr. vereinigtes Findel- und Waisenhaus.

bezahlt fl. kr.

WAISENHAUS

Nro.

Zeichen.

welche den

in das vereinigte Findel- und Waisenhaus überbracht worden.

Pag. Prot.

Nro.

Den 178

alt

Aeltern

Uebergeben der Obermutter

den

Pag. Prot.

Nro. Empfangschein

für

welche den

in das wienerische vereinigte Findel- und Waisenhaus überbracht worden.

Pr. vereinigtes Findel- und Waisenhaus.

bezahlt fl. kr.

WAISENHAUS

Nro.

Zeichen

welche den

in das vereinigte Findel- und Waisenhaus überbracht worden.

Kontrakt

Kontrakt,

welcher untern am Ende gesetzten dato zwischen dem vereinigt-Wienerischen Findel- und Waisenhaus und dem

geschlossen worden ist.

Endesgefertigte bekenne hiemit, untern am Ende gesetzten dato, aus dem vereinigten Findel- und Waisenhaus zu Wien das mit dem Zeichen Nro. versehene Kind Namens

Alt Jahre Monate

Geschlechts nebst den in beyliegendem Verzeichniß angemerkten Kleidungsstücken, in meine Verpflegung übernommen zu haben, und verspreche für die mir nach dem Alter allerhöchst ausgemessene monatliche Bezahlung folgende Verbindlichkeit auf das genaueste zu erfüllen.

Erstens: Da das Kind vor dem vereinigten Findel- und Waisenhause meiner Obsorge anvertrauet worden, so will ich demselben alle diejenige Treue und Sorge widmen, welche die Eltern ihren eigenen Kindern schuldig sind.

Zweytens: Sobald es die Jahre erreichet, daß es in die Schule gehen kann, werde ich es in die Schule schicken, und fleißig darauf sehen, daß es solche genau und ordentlich besuche.

Drittens: Sobald es krank wird, will ich es sogleich dem Seelsorger, und der Obrigkeit melden, und von solcher die weitere Weisung erwarten.

Viertens: Wenn Gott es zu sich nehmen sollte, so werde ich es gleichfalls dem Pfarrer melden, und demselben dasjenige gedruckte Zeichen, welches das Kind mit sich gebracht hat, und wann es im ersten Jahre meiner Obsorge gestorben ist, die aus dem Findelhaus empfangene Kleidungsstücke an demselben abgeben, jedesmal aber die vorgeschriebene Stollgebühr entrichten.

Gegen diese Verbindlichkeit versichert das Findelhaus denselben folgende Bezahlung.

a) Bis es das erste Jahr erreichet, monatlich 2 fl. 30 kr.

Vom ersten bis zum zehnten Jahre inclusive monatlich 2 fl.

Vom 10ten bis 15ten Jahre inclusive monatlich 1 fl.

b) Wenn bey der halbjährigen im Orte vorzunehmenden Musterung sich zeigen wird, daß man dem Kinde nichts abgehen lasse, so werden jedesmal ausser obiger Bezahlung annoch 2 fl. auf Kleidung, mithin 4 fl. verabfolget, widrigenfalls aber das Kind abgenommen werden.

Für die Schule wird nichts zu bezahlen, der Bücher wegen aber sich bey dem Ortsseelsorger zu melden seyn. Uebrigens wird so wie sich das Findelhaus die Zurücknehmung des Kindes jederzeit vorbehält, auch dem Kontrahenten freygestellet, das Kind wiederum zurückzustellen, weswegen aber sich 14 Tage vorhero bey dem Ortspfarrer zu melden ist, und wird um so weniger ein Unterschleif oder

Verheelung des Todes eines dergleichen Kindes vermuthet, als widrigenfalls ein dergleichen Vergehen nach Umständen unnachsichtlich scharf gestrafet werden würde.

Dieser Kontrakt ist jedesmal nebst dem Zeichen und dem Kinde, bey der Bezahlung zu dem Ende vorzuweisen, damit die geleistete Zahlung auf dem nebenstehenden Blatt vorgemerket werden könne.

Wien den

Pr. k. k. vereinigt-Wienerisches
Findel- und Waisenhaus.

Hierauf

Hierauf ist bezahlt worden.

Jahr Mon.	Tag	für den Monat.	fl.	kr.	Jahr Mon.	Tag	für den Monat.	fl.	kr.

Anmerkung.

Eine der preiswürdigsten Anstalten unsers Monarchen ist ohne Zweifel diese Einrichtung, daß Kinder aufs Land in die Kost gegeben und da erzogen werden. Denn, wer nur etwas die in den Spitälern bisher bestandene Einrichtung kennt, und wer überdieß weiß, was die Erziehung auf dem Lande für Vortheile vor der Stadterziehung habe, wird nicht den mindesten Zweifel darüber hegen. Denn, nebst dem, daß Leute, welche eigens für die Kinderpflege bezahlt werden, und die es daher als ihr Amt ansehen, im Ganzen kein Liebesdienst zu vermuthen ist, und der Landmann hingegen mehr Liebe gegen so ein Kind gewinnt, das nicht seine Hauptbeschäftigung ausmacht, das er aus Liebesgründen übernommen, das ihm nebenbey durch die Bezahlung Geld ins Haus bringt, und wenn es erwachsener wird, durch Arbeit beyspringt, und selbes daher als ein Mitglied der Familie mit ansieht, nebst dem allem sag ich, ist von Seite der Gesundheit, der ersten und frühen Aufmunterung zur Arbeit, der Vergrößerung des Bauernstandes, als des nothwendigsten aller Stände, ein sehr großer Vortheil für den Staat zu erwarten.

Es ist also eine der größten Pflichten der Seelsorger, diese Anstalt durch ihre Belehrung, Anordnung, Aufmunterung und Wachsamkeit zu unterstützen. Wenn die Trägheit irgend eines Pfarrers (denn man glaubt nicht, wie ganz ohne alle Gränzen dieses spanische Uebel sich über den Klerus verbreitet habe) so weit reichen sollte, daß er, um sich dieser Mühe zu entheben, mit einem Raisonement, das der ehemaligen Jesuitenfinte, der restrictioni men-

mentali ziemlich nahe kömmt, sich aus der Schlinge ziehen wollte; und daher den Schluß machte: ich bin Seelsorger, aber nur für die mir anvertrauten Seelen, für die Seelen meines Sprengels, also darf ich mich um andere Seelen nicht bekümmern die in meinen Sprengel hereinlaufen, wie fremde Schaafe in meinen Stall; wenn, sag ich, der bequeme oder vielmehr träge Priester diese schönen Schlüsse aneinander kettete, so würde diese Kette nicht schön und ordentlich ineinander geringt seyn. Denn so wie die Bischöfe in den ersten Zeiten des Christenthums, keinen ausschließenden und bestimmten Sprengel hatten, sondern überall mit gemeinschaftlichen Kräften Gutes stifteten, wo sie es nur konnten; so ists auch bey den besondern Seelsorgern, welche zwar, seitdem verschiedene Sprengel zerstückt, und so die Seelsorge getheilt worden ist, ihren Seelen besonders gewidmet sind, aber deren Christenliebe und Menschenliebe überhaupt doch überall hinwirken soll, wie ein milder Stern, der seinen Einfluß jeder Gegend mittheilt, die sein Stral erreicht. Der Priester ist ein Diener der Religion im allgemeinen Verstande, er muß ihr dienen, wo sie ihm hinwinkt; und da sie gebeut, alles auszuführen, was das Menschenwohl fodert, so ist er auch verbunden, alles zu befolgen, was der Regent, der seine Macht von Gott erhalten hat, ihm gebeut, damit dem Menschengeschlechte jede Wohlthat verschafft werde. Und besteht denn überdieß ein Gesetz, ein göttliches oder menschliches Gebot, den Schaafen des Sprengels nur direkte zu helfen, und die Sorgfalt über sie allein zu verbreiten? — Sollen sie es nicht auch indirekte können, und dazu verbunden seyn; da der Grund dieser Pflicht ganz aus der Wirkung derselben erklärt wird, und

die

die Wirkung in beyden Fällen die nämliche bleibt? — Und nützen sie den anvertrauten Schaafen nicht indirekte, wenn sie ihnen diese, auch bürgerlich vortheilhafte Gelegenheit, ein gutes Werk auszuüben verschaffen? — Mich deucht, von dieser Seite könnten sie also nicht entwischen; ich sehe überhaupt auch nur noch einen kleinen, überaus leichten Grund vor mir, den wir noch wegräumen wollen, damit uns nichts mehr im Wege stehe, sie bis zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verfolgen.

Ein Priester, sagen sie, der sich seine Seelsorge angelegen seyn lassen will, habe genug zu thun, wenn er seine Pflicht erfüllen will; ohne daß er sich überdieß noch mit solchen Geschäften abgebe, deren Erfolg ungewiß ist. — Nur der Kopf, der sich sehr schwach fühlt, kann so einen Vorwand brauchen; und nach meiner Meynung, der Mann der so wenige Kräfte an sich fühlt, daß er diese geringe Mühe, die sich mit andern pfarrlichen Geschäften sowohl vereinigen, und zugleich verrichten läßet, nicht auf sich laden und ertragen könne, im Gewissen verbunden sey, sein Amt niederzulegeu und fähigern Händen zu übergeben. Bey Besuchen, welche dem Pfarrer, der die Schaafe kennen soll, ohnedieß Pflicht sind, kann er dieses ganze Geschäft genau betreiben; und was kann die Ausfüllung der vorgeschriebenen Kolonnen für eine grosse Arbeit seyn? — So eine Ausflucht ist ungegründet, und der Seelsorger der solche macht, ein unfähiger Mann.

Daß der Seelsorger der sich eine Pflicht und Vergnügen aus diesem Geschäfte macht, (und wir hoffen, daß es alle thun werden) die ehrlichsten, tugendhaftesten und eifrigsten Leute auszusuchen habe, von welchen die meiste Sorgfalt zu erwarten, die

wenig=

wenigsten übeln Beyspiele zu befürchten, böser Umgang für die Zöglinge zu vermeiden ist, versteht sich von sich selbst, und ist so nothwendig, daß der ganze Geist dieser Anstalt verschwände, wenn nicht alle diese Vorsichten genau beobachtet würden.

173.

Es ist der in den meisten Kirchen bestehende, zur Ableitung des gemeinen Mannes von ächten zur sinnlichen, unächten und äußerlichen Andacht, den Akatholischen aber zum Spott Anlaß gebende Mißbrauch ohnehin bekannt, vermöge welchen den Statuen und Bildern besondere Kleidungen, Hemde, Strümpfe, Schuhe angeleget, Perüken aufgesetzet, goldene, silberne und andere Herzen, Füsse, Hände, Ringe und dergleichen angehänget, und andere Putzwerke beygebracht werden. Nun ist nichts mehr zu wünschen, als daß alles dieses bey Seite geraumet, und dafür nach Umständen nothwendige Kircheneinrichtungen, oder falls deren kein Mangel, statt dieser, meistens elend gestalteten, oder gemahlten Statuen und Bildern bessere und Kunstmäßige beygeschaft werden; desgleichen sind die inneren Wände vieler Kirchen mit Opfern, Opfertafeln, hölzernen Füssen, Krüken, Säbeln, Panzern, Ketten und dergleichen Zeugnissen meistentheils unerwiesener Wunderwerke mehr verunstaltet, als gezieret, und daher ist allerdings auch dahin zu sehen, daß solche, ohne bey dem Volk ein Aufsehen zu erregen, nach und nach weggeschaft, und diese Opfer, in so weit sie einen innern Werth haben,

viel

viel gedeihlicher zur Vergrösserung des Peculii Ecclesiæ verwendet werden mögen.

Da aber zu Hinwegräumung sothaner Putzwerke und Opfern, um allen Bedenklichkeiten auszuweichen, die nöthige Mitwirkung der Herrn Ordinarien unumgänglich nöthig ist:

So hat Sie N. Oe. Regierung den sämmtlichen hierländigen Ordinariis diesfällige allerhöchste Willensmeynung mit dem Beysatze zu erkennen zu geben, daß Seine Majestät die weitere Einleitung der Sache, mit Beseitigung alles Aufsehens, derselben klugen Einsicht und Fürkehrung überlassen, von ihnen aber zugleich binnen 3 Monaten a die recepti eine bey Ihr Landesstelle einzureichende, und anher zu begleiten kommende Anzeige erwarten, was sie hierwegen veranstaltet haben.

Wien den 9ten Hornung 1784.

Anmerkung.

Alle Menschen sind natürlicher Weise mehr geneigt sinnlichen Ideen nachzuhängen, als sich mit abstrakten Begriffen zu beschäftigen. Denn die Begriffe entstehen alle durch die Sinne, bilden sich vollkommen nach den Eindrücken, welche sie auf unsere Organe machen, und sind die einzige Beschäftigung der Menschen. Durch mehrere Jahre, bleiben daher die Eindrücke die sie in uns machen, so lange in uns zurück, bis wir durch vielfältiges überlegen und vergleichen der sinnlichen Begriffe, im Stande sind, zu abstrakten aufzusteigen. Die meisten Menschen schwingen sich sehr spät auf diese erhabene Stuffe. Da aber die Grundsätze unserer heiligen Religion das Sinnliche

liche ganz und gar, nur wenige sinnliche Darstellungen ausgenommen, entfernt, und ihrer Wesenheit nach ganz auf abstrakten Begriffen beruht, so ist es eine klare Folge, daß alles, was sich so sehr dem Sinnlichen nähert, auf Irrglauben oder Aberglauben führt, und daher so viel als möglich vermieden werden muß. Die Geschichte der Vorurtheile und des Aberglaubens, giebt die traurigsten Beyspiele an die Hand, auf was für monstrose und fürchterliche Begriffe die Anhänglichkeit ans Sinnliche führen kann. Das Heidenthum und seine fast allgemeine Ausbreitung durch so viele Jahrhunderte, ungeachtet der außerordentlichen, gottlosen, gerade wider alle vernünftigen Begriffe laufenden, darinn enthaltenen Lehren und Meynungen, sind ein Beweis, wie schwer die sinnlichen Begriffe auszurotten sind; wie tiefe Wurzel sie fassen; daß nun bey einer Reformazion der in Vorurtheile gesunkenen Religion, alles das entfernt werden müsse, woran die Sinnlichkeit der Begriffe sich festhalten könnte, ist klar. Daher die Verordnung, welche wir vor uns haben.

Nebst diesem ist es einem Lande, wo verschiedene Religionen tolerirt werden, noch aus diesem Grunde nothwendig, alles alberne und unanständige Gepränge zu entfernen, weil dadurch das Wesentliche der herrschenden Religion samt dem Unwesentlichen getadelt, lächerlich gefunden, und bespöttelt wird, wodurch die innerliche Ruhe und Sicherheit, und mit ihr der ganze von der Toleranz erwartete Vortheil der höchsten Gefahr ausgesetzt ist, auf lange Zeit vereitelt zu werden. Wesentliche Dinge werden weniger gerügt als unwesentliche, und der Strom reißt am Ende alles mit sich fort.

Die Andacht wird ebenfalls durch diese Einrichtung einer Kirche, durch den übermäßigen Putz sehr zerstreut, und je sinnlicher der Betende ist, desto mehr bleibt er am Aeußerlichen hangen. In einer protestantischen Kirche, welche fast leer an innerlicher Einrichtung und Verzierung ist, gewinnen die Gedanken mehr Spielraum, und können sich eher zu abstrakten, reinen Begriffen empor schwingen.

Da indessen das gemeine Volk so sehr an diesem Aeußerlichen hängt, so ists ebenfalls nothwendig, wie es der Schluß der Verordnung vorschreibt, daß dieser Putz, welcher in der That lächerlich und entheiligend ist, aber doch nun einmal sein Ansehen gewonnen hat, mit aller Bescheidenheit, ohne Aufsehen zu machen, weggenommen werde. Daß die Stifter (denn diese Arten von Putz waren meistens gestiftet oder geschenkt) sich nicht beeinträchtigt finden können, wenn ihre Geschenke ebenfalls zur Kirche, aber vernünftig und anständig verwendet werden, haben wir schon oben, wo von der Verwendung der Brüderschaftsgelder die Rede war, zur Genüge bewiesen.

154.

Seine Kaiserl. Königl. Majestät befehlen, daß jene alten Pfarrer, welche sich in der Seelsorge besonders auszeichnen, und weniger als 600 fl. von ihrem Beneficio beziehen, bey sich ereignenden künftigen Erledigungen in die mit 600 fl. gestifteten Pfarreyen nach Thunlichkeit übersetzet werden sollen.

Die Nied. Oest. Landes-Regierung hat demnach auf solche alterlebte und verdienstliche Pfarrer ihrer besseren Versorgung halber den Bedacht zu nehmen.

Wien den 9ten Hornung 1784.

Anmerkung.

Wie in jedem Stande die Hoffnung zur Beförderung, der Sporn ist, so treibt dieser Gedanke den Seelsorger ebenfalls an, noch eifriger in der Erfüllung seiner Pflichten zu seyn; und wer behaupten wollte, daß ein Priester aus lautrer Demuth und Entsagung jedes weltlichen Vortheils ganz und gar auf keine Beförderung aspiriren sollte, der würde einen Seelsorger aus der Zahl der Menschen auszustreichen suchen. Es ist immer einer der menschenfreundlichsten Gedanken, wenn sich der Priester vornimmt, alles für seine Mitbrüder zu thun, alles zu dulden, was in seinen Kräften steht, mit dem tröstlichen Gedanken, daß er dann jene größern Kosten, welche für die Erhaltung eines geschwächten Mannes nothwendig sind, werde bestreiten können; und schön ist es, wenn dem edlen Seelsorger, der viel für die Armen gethan hat, Gelegenheit gegeben wird, bey einem höhern Solde noch mehr für sie thun zu können.

175.

Seine Majestät haben anzubefehlen geruhet, daß das sogenannte Seminaristicum, oder, wie

wie es in einigen Diöcesen genannt wird, Alumnaticum, so die Benefizaten und Kuraten des Kirchensprenzels entrichten, da dasselbe die Erzieglung würdiger Seelsorger zum Zwecke hat, von nun an allenthalben an die eigends zu diesem Zwecke errichteten Generalseminarien abgeführet werden solle.

Zu dessen Befolgung Sie Nied. Oest. Regierung das Nöthige zu veranlassen, insbesondere aber die Rectores der General-Seminarien sowohl von dieser allerhöchsten Entschliessung zu verständigen, als auch denselben mitzugeben hat, wie viel eigentlich durch diesen neuen Zufluß an jährlichen Einkommen des hiesigen General-Seminariums zuwachse, damit nach Verhältniß dieses Zuwachses sogleich eine angemessene Zahl der Alumnen in das Generalseminarium aufgenommen werden könne.

Wien den 9ten Hornung, 1784.

Anmerkung.

Da wir schon oben, wo von der Verwendung der Brüderschaftsgelder geredet worden ist, gezeigt haben, daß Gelder, wider die Bestimmung der Stifter zum Wohl des Staats verwendet werden können; so ists von sich selbst auffallend, daß es eine löbliche und nothwendige Handlung sey, die Gelder, welche zum Wohl des Staats bestimmt waren, aber widerrechtlich von Privatpersonen bezogen worden sind, zu ihrer Bestimmung zurückzuführen, und auf das anzuwenden, was ihr wahrer Zweck war.

176.

Seine Majestät haben entschlossen, daß, da die Chor- oder Kollegiatstifte, dann die Præbendarii, & Præsentiarii, weder der Seelsorge obliegen, noch dem Ordinario mit ihrem Rathe dienen, künftighin mit allen dergleichen Stellen die ordentliche Seelsorge dergestalt verbunden werden soll, daß sie entweder in ordentliche Kuratbenefizien umgeändert, oder zu Dotirung der neuen Pfarreyen verwendet werden. Wonach dann auch bey der neuen Pfarreinrichtung der gehörige Bedacht zu nehmen ist.

Wien den 9ten Hornung, 1784.

Anmerkung.

Wir haben bey mehreren Gelegenheiten auseinangesetzt und erwiesen, daß die eigenthümliche Bestimmung des ganzen geistlichen Standes die Seelsorge sey, indem die Priester Nachfolger der Jünger des Herrn Christus seyn sollten, welche ebenfalls keine andere Bestimmung und kein anderes Amt hatten. Dieses vorausgesetzt, ist es äußerst befremdend, wenn man im von Espen das ungeheure Verzeichniß der Namen der verschiedenen Aemter oder Titeln findet, welchen die Trägheit sich in den Schatten zu setzen, ein Gut verschlingen konnte, das ganz und gar nicht zur Mästung des Müssiggangs bestimmt seyn sollte, und wirklich nicht bestimmt war. Ich möchte nicht einmal die Namen alle herschreiben; es beleidigte zu sehr. Was bleibt also übrig? — Nichts, als

als sie zum Gegentheile zu verhalten, und die Meßleser in Leute zu verwandeln, die ihrer Bestimmung nachleben. Daher hat seine Majestät diese Verordnung erlassen, deren Vortrefflichkeit den Dank aller verdient, denen das wahre Wohl ihrer Mitbrüder und der wahre bestimmungsmässige Dienst der Religion am Herzen liegt.

177.

Seine Majestät wollen von nun an dem gesammten Clero sæculari & regulari unter schwerer Strafe verboten haben, nicht den mindesten Geldbetrag für Meßstipendien, oder andere Andachtsübungen an die Klöster nach Trient zu übermachen.

Welche allerhöchste Entschliessung der hierländigen Geistlichkeit durch die Herren Ordinarien kund gemacht werden soll.

Wien den 9ten Hornung, 1784.

Anmerkung.

Da der Zweck dieses Werkes kein anderer ist, als die Verordnungen im geistlichen Fache auseinander zu setzen, ihre Nothwendigkeit zu zeigen, aber immer nur so weit sie geistlich sind: so ist es hier nicht der Ort, die Frage aufzuwerfen und zu beantworten: ob die Versendung des Geldes von einer Provinz in die andere, obschon im nämlichen Lande, den Unterthanen nachtheilig sey? Wir wollen nur den Satz,

daß nicht nur die Versendung des Geldes außer Landes dem Staate nachtheilig sey, weil auch in den Provinzen der verhältnißmäßige, mit der Zahl der Einwohner, mit dem täglichen Bedürfniß im weitesten Verstande übereinstimmende Umlauf, und daher die gegenwärtige Anzahl des Geldes erhalten werden muß, von den Politikern als bewiesen und allgemein anerkennt, entlehnen, und aus diesem vorausgesetzten Satze die klare Schlußfolge ziehen, daß auch diese Versendung der Gelder nach Trient, als eine Handlung, welche der reinen Staatsklugheit schnurstraks entgegenläuft, abzustellen war. Die Wichtigkeit der Folgen einer solchen Geldversendung foderte strenge Strafen.

178.

Aus dem Anschlusse wird Sie Regierung ersehen, welche Maaßregeln Seine Kais. Königl. Majestät in Ansehung der künftigen Konkursprüfungeu zu Besetzung der erledigten Pfarrbenefizien allergnädigst bestimmet haben; wobey jedoch, nachdem die künftigen Seelsorger seiner Zeit aus den Zöglingen der Generalseminarien zu bestellen seyn werden, nebst diesen Prüfungen auch auf die erhaltenen besseren Attestata über die Studien, und Sitten, und wenn diese nebst der untadelhaften Aufführung ganz gleich sind, sodann auch auf das senium, cæteris paribus, der vorzüglichste Bedacht zu nehmen seyn wird.

Ferner befehlen allerhöchst Dieselben, daß

1mo. Die Calculi über die Prüfung eines jeden Konkurrenten eigenhändig von den Examinatoren auf-

aufgesetzet, und dieser Aufsatz sowohl, als die nach dem beyliegenden Entwurfe von dem Herrn Ordinario zu verfassende Tabelle, woraus man das Alter, die Sitten, die Studien, die in der Seelsorge zugebrachten Jahre, und die Verdienste jedes Konkurrenten gleichsam mit einem Blicke übersehen, und denselben mit den übrigen Konkurrenten leichter vergleichen könne, samt den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten der Konkurrenten anhero eingesendet werden solle. Dies letztere jedoch, die Einschikung nach Hof, kommt nur von jenen Fällen zu verstehen, wo um ein Beneficium, so Collationis Regiæ ist, der Konkurs abgehalten worden. Im übrigen aber so, wie zu Besetzung aller Pfarreyen und Lokalkaplaneyen Iuris Patronatus privatorum, der Ordinarius von den geprüften und tauglich befundenen Subjectis drey anzuzeigen, der Patronus aber einen davon zu wählen hat: so wollen Seine Kaiserl. Königl. Majestät, daß hernach auch bey dergleichen Privatvergebungen die Konkurse und Konkursprüfungen nach den hier vorgeschriebenen Maaßregeln eingeleitet werden sollen.

2do. Erlauben Seine Kaiserl. Königl. Majestät gnädigst, daß zu Ersparung der oft beträchtlichen Reisekosten derjenige Konkurrent, welcher sich künftighin einer Konkurs-Prüfung unterzogen, und die erste Klasse erhalten haben wird, binnen einem Jahr für solche Kuratstellen, die in eben der Diözes, wo er die Konkursprüfung überstanden hat, in Erledigung kommen, konkurriren könne, ohne daß er neuerdings der diesfälligen Prüfung sich zu unterziehen verbunden sey.

3tio. Damit auch in der Zwischenzeit von dem Tode des Seelsorgers an, bis zur ordentlichen Anstellung eines andern, die Seelsorge nicht leide,

 muß

muß von dem Ordinario, wie es sein Amt ohnehin erfordert, ein schon geprüfter Administrator indessen bestellet werden; die Konkursprüfung ist aber längstens binnen zwey Monaten von dem Tage der Erledigung an abzuhalten, auch bey denen Beneficiis Collationis Regiæ die Erhebung des Erträgniß-Ausweises und alles übrige Erforderliche dergestalt einzuleiten, damit binnen drey Monaten von dem Tage der Erledigung an, von Ihr Regierung der Bericht über die Besetzung dieses Beneficii unfehlbar anhero erstattet werde.

In Folge dieser allerhöchsten Resoluzion hat dieselbe die Herren Ordinarios zum genauen Vollzuge ohne Verschub anzuweisen, und zugleich auch jene Lehrer an die K. K. Universitäten, die zu den Konkursprüfungen als Examinatores zuzuziehen sind, hievon zu verständigen.

Wien den 9ten Hornung, 1784.

Vorschrift

Nach welcher die Konkursprüfungen zu Besetzung der Kuratbenefizien künftighin abzuhalten sind.

In Erwegung von was für einem ungemein grossen und wichtigen Einflusse auf die Religion, die Sitten und den Staat, das Amt des Seelsorgers sey, da es bey diesen Lehrern und Predigern der

der Religion unstreitig am meisten beruhet, wie lange noch der Aberglaube herrschen, und die Gedankenlosigkeit, der größte Fehler des Bauers seyn soll, und wieviel folglich daran liege, daß zu diesem Amte aus den Kompetenten die Tauglichsten, nach den Absichten der Kirche und des Staats, stets gewählet werden. Zu sicherer Erreichung des so heilsamen Endzweckes der Konkurse, und um nach Möglichkeit in jedem Falle versichert zu seyn, daß die würdigsten Kandidaten zu den Pfarrbenefizien gelangen, befehlen Seine K. K. A. Majestät hiemit, daß alle zu Besetzung der Kuratbenefizien künftig abzuhaltende Konkurse nach folgendem Normative eingeleitet und vorgenommen werden sollen.

1mo. Von denen Examinatoren.

Um von Seite der Examinatoren sicher zu seyn, daß hiezu genug tüchtige, und in den ächten Grundsätzen der geläuterten Theologie sowohl, als des Kirchenrechts selbst, hinlänglich bewanderte Individua gezogen werden, sind bey jenen bischöflichen Konsistorien, wo im Orte zugleich öffentliche K. K. theologische Schulen sind, nebst dem bischöflichen Examinatore, die dasigen öffentlichen Lehrer der Moral-Pastoral- und des Kirchenrechts als Examinatores zu denen Konkursprüfungen zu zuziehen, bey jenen bischöflichen Konsistorien hingegen, wo dergleichen öffentliche Lehrer nicht zur Hand sind, sollen wenigstens keine andern, als die in den Grundsätzen der geläuterten Theologie, und des ächten Kirchenrechts genug bewandert sind, angestellet werden; und haben jederzeit an der Zahl nicht weniger als vier Examinatores die Konkurs-Prüfungen vorzunehmen.

2do. Art der Konkursprüfungen.

Die Art der Konkursprüfungen anbelangend sind diese:

a) alle schriftlich abzufassen,

b) die katechetische und Prediger Prüfungen müssen zugleich auch mündlich abgehalten werden, in dem es Fälle geben kann, daß ein Konkurrent zwar ein guter theoretischer Theolog sey, dem es aber am mündlichen Vortrage, und an denen zum Predigen und Katechisiren erforderlichen Eigenschaften gebricht, und der folglich diese beyden Hauptverrichtungen des Pfarrers nicht mit Anstand und gewünschtem Erfolge verwalten kann.

3tio. Gegenstände derselben.

Was die Gegenstände dieser Prüfungen betrift, muß

1mo. überhaupt nicht nur die Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie, sondern auch das Kirchenrecht zum wesentlichen Gegenstande dieser Prüfungen gewählet werden.

2do. Die daher schriftlich vorzulegenden Fragen müssen aber nur aus den Hauptlehren, und aus solchen Materien hergenommen werden, die auf die Seelsorge einen nähern Einfluß haben. Und dieser bestimmt die Gegenstände der Theologischen Prüfung.

4to. Praktische Predigtprüfuug.

Die praktischen Prüfungen müssen über jene Gegenstände angestellet werden, die in der Seelsorge die vorzüglichern Hauptgeschäfte ausmachen.

Es

Es muß daher mit sämmtlichen Konkurrenten 1mo. eine Predigtprüfung vorgenommen werden, die dergestalt einzurichten ist, daß erstens den Konkurrenten ein Thema, nicht aber auch die Eintheilung, die Beweise, und der ganze Bau der zu entwerfenden Predigt vorgeleget werde, da eben vorzüglich aus diesen letztern, nicht aber aus der Grösse und Weitläuftigkeit der Ausarbeitung die Fähigkeit der Konkurrenten erkannt wird. Zu diesem Thema ist nicht ein von ungefehr auffallender Text der Bibel, sondern entweder eine katechetische Lehre, oder ein von der Kirche für diesen, oder jenen Sonntag vorgeschriebenes ganzes Evangelium zum Thema zu geben, mit der ihnen hievon zu eröfnenden Ursache, daß man sie dadurch erinnern wolle, daß der Hauptzweck des Predigers seye, den Katechismusunterricht zu erweitern, und denselben auf das Alltägliche anzuwenden welcher viel besser erreicht würde, wenn man nicht stets über einzelne, aus dem auf diesen Tag einfallenden Evangelio ausgehobenen Texten, bey welcher Art die Zuhörer nie einen zusammenhangenden und vollständigen Begrif von der Religion und den christlichen Pflichten empfangen; sondern vielmehr über die Katechismuslehren damals predigte, wenn indem auf diesen Tag einfallenden Evangelium nichts anpassendes vorkömmt.

5to. Praktische Katechismusprüfungen.

Da nebst den Predigten das Katechisiren ein Hauptgeschäft der Seelsorge ausmacht, indem sie dem Keime der ihnen anvertrauten Christenheit die behörige Richtung zu geben haben, welche Arbeit in man-

mancher Absicht, besonders in Rücksicht auf die allgemeine Volksaufklärung wichtiger und gewiß auch schwerer ist, als die Arbeit einer Predigt, so muß die Konkursprüfung auch allerdings auf diesen Punkt sich erstrecken.

Und zwar ist die Prüfüng aus der Katechetik erst mündlich vorzunehmen, wo sich der Examinator in die Stelle des Katechesirenden versetzen muß, und wozu nach Möglichkeit stets der Lehrer der Pastoral anzuwenden ist, hernach aber muß diese Prüfung auch schriftlich aufgesetzet werden.

Diese Prüfungen aber sind auf folgende Art anzustellen: Es sind a) den Konkurrenten über eine Katechismuslehre, z. B. von der Liebe Gottes, von der Liebe des Nächstens, von der Erlösung des menschlichen Geschlechtes, von der Keuschheit ꝛc. die wesentlichen diesfälligen Fragen vorzulegen; eine Katechismuslehre ist diesfalls zu wählen, weil der Landes-Katechismus bey Kinderlehren immer zum Grunde genommen werden muß, denn dieser ist, und bleibt für das gemeine Volk das Handbuch der Religion. b) Diesen Fragen dürfen nicht die richtigen Antworten, sondern vielmehr die öfters vorkommenden unrichtigen und falschen Antworten untersetzt werden. c) Ueber diese Antworten müssen nun die Konkurrenten jene Fragen beysetzen, durch welche dem Kinde seine unrichtigen Vorstellungen benommen, und dasselbe auf die richtige Vorstellung und Antwort geleitet wird.

Und auf dieses ist hauptsächlich bey den Kandidaten zu sehen, weil in diesem die Hauptursache der ächten Katechisirungskunst bestehet; denn dem unrecht antwortenden Kinde blos sagen, daß es unrecht habe, und ihm die rechte Antwort vorsagen, heißt nicht katechisiren.

Das

Das Kind muß durch Fragen so weit gebracht werden, daß es die Unrichtigkeit seiner Antwort selbst einsehe, und auf die rechte Antwort geleitet werde. d) Endlich bey öffentlichen Katechisazionen hat der Katechet nicht blos Kinder, sondern auch Erwachsene vor sich, auf die er nicht weniger, als auf jene zu sehen hat; dies geschiehet zwar Theils dadurch, wenn er nicht nur seine Fragen laut und deutlich ausspricht, auch die Antworten der Kinder, die gemeiniglich so leise sprechen, daß sie selten von der Gemeinde verstanden werden können, auf eben diese Weise widerholet, und der Gemeinde bekannt macht, theils aber, und vorzüglich auch dadurch, daß er von Zeit zu Zeit die vorgetragenen Wahrheiten in ein Paar Perioden zusammenfaßt, und noch einmal vorträgt, sie durch eine, oder zwo Anmerkungen noch mehr erläutert, durch neue Beweise bestätiget, und ihnen Einfluß in die Beruhigung und Ermunterung der Seele durch wahre Frömmigkeit zeiget.

Da also der Katechet von Zeit zu Zeit auch an die ganze Versammlung einige Reden und Anmerkungen beyzufügen hat, so haben die Konkurrenten zu Ende dieser schriftlichen Katechisation auch eine dergleichen Rede oder Anmerkung für die Erwachsenen beyzusetzen.

6. Prüfung über den Religions-Vortrag an Kranke.

Unter die vorzüglichern Ausübungen der Seelsorge gehört auch der Religions-Vortrag an Kranke. Die Pfarrkandidaten sind demnach auch über diesen Religions-Vortrag an Kranke zu prüfen, und zwar

1. sollen Sie schriftlich beantworten die Fragen a) wie man den Kranken und Sterbenden auf eine kluge und heilsame Art beystehen solle; b) was für hie und da eingeschlichene Mißbräuche dabey vorzüglich zu vermeiden. 2. Sollen die Konkurrenten eine Religions-Unterhaltung mit Kranken, die Trost und Belehrung aus der Religion wünschen, schriftlich aufsetzen, in der zu zeigen kömmt, wie, und auf was Art die Seele des Kranken zu beruhigen, die ungeduldigen Leidenschaften zu stillen, die beängstigende Furcht zu mindern, und das Herz mit Sanftmuth, Geduld, Hoffnung und Vertrauen zu erfüllen sey.

Und da manche Kranken der moralischen Besserung eben so sehr, als der Wiederherstellung der Gesundheit bedürfen, bey denen folglich der Stand der Krankheit zu einem moralischen Rettungsstande, zur Sinnesänderung und Tugendbildung für die Zukunft werden kann, so haben die Kandidaten in dieser schriftlichen Religions-Unterhaltung mit Kranken auch darzuthun, auf welche mit dieser Gattung der Kranken insbesondere umzugehen sey, damit in ihnen eine unverstellte Reue über erkannte Sünden erweckt, die Seele mit Sehnsucht nach Besserung, mit edlen Entschließungen der Demuth, Wachsamkeit, Reue mit Vertrauen, Dank und Liebe erfüllet, zur Uebung des Gebets, und zum rechten Gebrauche der Tugendmittel angeführet, und auf jeden Fall das Herz zur Standhaftigkeit und freudigen Ergebung im Glauben an Gottes Verheissung und Kraft ermuntert, und mit himmlischer Hoffnung eines bessern Lebens gestärket werde.

Tabella.

Ueber diejenigen Individuen, welche für das erledigte Kuratbenefizium zu N. konkurriret haben.

Nomen, & Cognomen.	Patria	Aetas	Lingua	Mores	Studia.			Anni curæ animarum inpensi.	Merita.	Adnotationes aliæ ad rem facientes.
					Locus	Materia.	Classis a. Prof.			
										Z. B. hat schon einmal mit Erhaltung der 1. Klasse konkurriret. Wird von der Gemeinde zu ihrem Seelsorger vorzüglich gewünschet. Genießt bis zu seiner Unterbringung einer Pension pr. 300 fl. aus dem Exjesuiten Fond.

Anmerkung.

Konkurse sind nach der Natur der Sache immer das sicherste Mittel, erstens die tauglichsten Seelsorger zur Besetzung der ledig gewordenen Stellen ausfindig zu machen; und zweytens der vorzüglichste Sporn für alle überhaupt, welche sich dem Seelsorgerstande zu widmen denken. Denn, wenn nicht Konkurse angeordnet werden, so wird immer der Weg der Anempfehlungen die Oberhand gewinnen, und dadurch das Verdienst zurückgeschreckt, der schon glimmende Eifer erstickt werden, bevor er in Flammen gerathen kann. Wenn nicht Konkurse öffentlich angekündigt werden, so wird das unbekannte Genie, welches oft gerade wegen seiner Unbekanntheit schüchtern ist, nie ans Tagslicht kommen; es wird also auch nicht zu dem Platze gelangen, den es vor einem andern weniger würdigen, vielleicht ganz unwürdigen einnehmen sollte. Aus der Natur und dem Zwecke der Konkurse folgt klar, daß man sich genau an die Wesenheit eines Konkurses halten müsse, wenn der Vortheil, den man dadurch erzielen will, wirklich erreicht werden soll.

Freylich wird die Eigenliebe der Geprüften bey den Konkursen immer mit im Spiele seyn, und jeder dem ein anderer durch die Entscheidung der unpartheyischen Prüfungen vorgezogen worden ist, wird der sichern Meynung seyn, daß er unrechtmässig hintangesetzt worden; außer wenn der Vorgezogene ohne alle Vergleichung es den übrigen zuvor gethan hätte. Wie aber, wenn die allgemeine Stimme des Volks, welche aus den Früchten den Baum kennen lernt, laut von Unrecht spricht, welch einen Eindruck

muß

muß das auf die Gemüther derjenigen machen, die sich ebenfalls der Seelsorge widmen wollen, und daher sich einem Konkurse unterziehen müssen? Ist etwas anderes möglich, als daß sie mächtig zurückgeschlagen werden? Erhabene Genien, die ihre Kräfte fühlen, werden sich dieser Kränkung nicht aussetzen wollen; daher werden diese zurücktreten, ihr Augenmerk für die künftige Bestimmung auf etwas anderes richten; und so wird dann die Summe der Konkurrirenden aus mindern Talenten bestehen. Dieß wird dann der Fall seyn, daß man aus den Schwachen den weniger Schwachen wird auszuwählen haben; gewiß eine traurige Wahl! Und es wird auch durch Anempfehlung das Loos öfter auf den Schwächern fallen. Eine beleidigende Aussicht! Ich denke, mehr sey nicht nothwendig, um jedem, der daran Theil hat, die Unpartheylichkeit bey Konkursen recht ans Herz zu legen. Was die vor uns liegende Verordnung weiter sagt, braucht keine fernere Auseinandersetzung. Und nun nur noch einige Anmerkungen über die Vorschrift selbst, die beyden Konkursen zu beobachten vorgeschrieben worden ist.

Ueber die Examinatoren.

Daß die Examinatoren selbst die ächten Grundsätze sowohl der Theologie als des Kirchenrechtes haben müssen, ist auffallend nothwendig; denn wie werden sie es sich beygehen lassen, nach andern Grundsätzen, als sie selbst haben, den Werth der Kenntnisse des zu Prüfenden zu bestimmen? Werden sie nicht vielmehr den für geschickter halten und erklären, der sich mehr ihren eigenen Grundsätzen nä-

hert, und dem Staate daher schädliche Seelsorger aufdringen? besonders da es Proselytenjäger giebt, welche sich ein Vergnügen, oder gar eine Pflicht daraus machen, bey solchen Gelegenheiten durch ihr Ansehen zu imponiren, und einen jungen Mann zu gewinnen, der nach ihrer Meynung auf die gefährlichsten und schrecklichsten Irrwege (wo nicht gar suadente diabolo) gerathen ist.

Jeder, der eine Prüfung gemacht hat, wird an sich selbst erfahren haben, was es für einen widrigen Eindruck, für eine wahrhaft unangenehme Empfindung im Lehrlinge hervorbringt, wenn er wahrnimmt, daß der Prüfende einer andern Meynung im Herzen ist, als er im Munde führen muß. Es ist wahrhaft kränkend, wenn in den Jahren der Schule, wo man noch nicht Kenntniß, und in solchen Gegenständen überdieß nicht Muth genug hat, seinen eignen Weg zu gehen, wenn man in diesen Jahren durch einen solchen Auftritt noch unsicherer und schwankender gemacht wird. Das Ansehen, die Gelehrsamkeit, die man dem Prüfenden in seiner Meynung beylegt, gewinnen viel zu ihrem Vortheil über uns. Manche andere Männer, die wir als gelehrt kennen, neigen sich ebenfalls dahin. Man wird da von Auktoritäten hin und her gerissen, man schwebt in der Luft und kann keinen festen Boden gewinnen. Wie viel gefährlicher so etwas zu einer Zeit sey, wo das Volk über diese Materien selbst in einer Art von Gährung ist, fällt von selbst in die Augen. Es ist also vor allen Dingen nothwendig, Leute zu Examinatoren zu wählen, von welchen es genugsam bekannt ist, daß ihre Grundsätze des Kirchenrechts und der Theologie ganz geläutert seyen; und von welchen man zugleich überzeugt ist, daß sie nebst dem guten

ten Willen (wenn ich mich so ausdrücken darf) auch der Gegenstände ganz mächtig, und der Materie in ihrem ganzen Umfange gewachsen sind. Wenn man auch oft Leute findet, welche, obschon sie im Herzen andern Meynungen zugethan sind, doch einen Geist haben, der sich dem Aeußern nach an die herrschenden geläuterten Grundsätze schmiegen kann, so werden diese Leute zwar prüfen, das heißt, nach ihrem Sinne Fragen und Antworten anhören; sie werden sich aber nicht die Mühe nehmen, diesen oder jenen ächten Grundsatz, dem der Schüler noch nicht ergeben ist, in demselben zu pflanzen, was der Mann von Ueberzeugung, was der Mann thun würde, der Lust zum Dienste hat. Eben so wenig würden sie sich bemühen, den Schüler selbst auf Einwürfe zu leiten, um sie ihm aufzulösen, und daher allein zu wehren, was dem Gedeihen der jungen Pflanze hinderlich seyn könnte. Ich denke, dieß sey genug, um auf die Wichtigkeit einer genauen Wahl der Examinatoren aufmerksam zu machen.

Von der Art der Konkursprüfungen.

Der Zweck des Konkurses ist, bestimmt zu erfahren, welches Subjekt von den mehreren Konkurrirenden das tauglichste zum Stande und Dienst eines Seelsorgers sey; indessen ist es hinlänglich, wenn aus den mehreren nur das verhältnißmäßige tauglichste auserlesen würde, welches zwar besser als die übrigen, und doch zugleich an sich selbst betrachtet, unwürdig des Dienstes, den es erhalten sollte, seyn könnte. Es wäre so ein Konkurs, zu dem sich durch ein Ungefähr kein taugliches Subjekt gefunden hätte, zu annulliren. Der Geprüfte muß bey dem Dienste, dem

er vorzustehen denkt, besonders die Gabe des mündlichen Vortrages haben: denn da die Lehren die er vorträgt, nicht allzeit demjenigen dem sie vorgetragen werden, an sich selbst begreiflich zu machen sind, das heißt, da nicht alle Köpfe, mit denen er zu thun hat, so aufgeklärt sind, daß Ueberzeugung im eigentlichen Verstande des Wortes, bey ihnen statt hätte, so folgt von selbst, daß sich der Seelsorger oft mit der Ueberredung (freylich leider!) begnügen muß. Und wie könnte er ohne einen gewissen Grad von populärer und für den gemeinen Mann interessanten Beredsamkeit dieses erreichen? Es ist also nothwendig, daß der Seelsorger nicht nur orthodox sey, daß er seine Kompendien, und meinethalben noch viel mehr drüber verstehe, sondern er muß die Gabe und Fertigkeit der Mittheilung besitzen; ja, ich möchte behaupten, daß dem Seelsorger etwas an Kenntniß nachzulassen wäre, wenn er dadurch eben soviel am Vortrage gewänne. Der gemeine und unaufgeklärte Zuhörer, auf den indessen doch auch imponirt werden muß, hängt gleichsam am Munde des Redners, wie man täglich in allen Predigten sehen kann. Wenn er stottert, oder sich nicht verständlich zu machen weiß, so verliert er den größten Theil der Hochachtung, wo nicht gar des Zutrauens. Die Urtheile, die man das Volk über die Predigee fällen hört, bekräftigen meine Behauptung zur Genüge. Es ist also sehr nothwendig, daß, wie die Verordnung vorschreibt, der Seelsorger auch im mündlichen Vortrage geprüft werde. Nach meiner Meynung sollte der Geprüfte nicht nur verbunden werden, eine zu Papier zu gebrachte Predigt peroriren; sondern er sollte, wie auch verordnet ist, im Kathechisiren, an Kna-

ben

ben, Mädchen und Erwachsenen, kurz in allen Arten der Katechesis geprüft werden.

Gegenstände der Prüfungen.

Da die Glaubenslehren zur Seligkeit, die Lehren der sittlichen Tugenden im ewigen und zeitlichen Leben zu wissen nöthig sind, und die erst in unsern Tagen, in ein schönes System gebrachte Pastoraltheologie, zur eigentlichen Benutzung der Dogmatik und Moral unumgänglich nothwendig sind, so müssen diese drey Gattungen von Kenntnissen, welche mit einander wechselweise verknüpft sind (und zwar so, daß eines ohne das andere gar nicht bestehen kann) mit gleichen Kräften betrieben werden. Das Kirchenrecht ist das äußere Gebäude, welches ebenfalls fest stehen muß, wenn die Inwohner (wenn ich mich so ausdrücken darf) in Sicherheit leben sollen. Die Nothwendigkeit, das Kirchenrecht zu erläutern, enthält die Beweise, daß es unumgänglich nothwendig sey, es gründlich und unbefangen zu verstehen. Da nun die erste Nothwendigkeit der Läuterung nämlich, so oft und mit dem schönsten Erfolge bewiesen worden ist, so darf ich mich des Beweises der zweyten entheben. Es ist in der That, eine Herzenslust für den aufgeklärten Mann, in unseren Tagen die Erzfeinde der Aufklärung, die Mönche, mit dem gesammten jungen Klerus im Generalseminarium in den hellsten und ächtesten kanonischen Grundsätzen unterrichten zu sehen; in Grundsätzen, bey denen das Mittelalter in den südlichen Gegenden Europens zusammengeschmiedet, wie Ziehen den nahen Untergang der Welt prophezeyet hätte.

Daß polemische Streitigkeiten bey uns nicht mehr gang und gäbe sind, daß wir einen Merz und Kompagnie so behandeln würden, wie wir einen Fast und andere theologische Kämpfer behandeln, ist eine der größten Triumpfe, den die Vernunft über den mißverstandenen Religionseifer hat erhalten können; und die festgegründete Toleranz, die unser Landesvater eingeführet hat, ist ein glaubwürdiger Bürge, daß, da die Wurzeln dieses Unkrauts ausgerottet sind, der Saame nicht leicht wieder seinen Keim in unsern umgepflügten Boden schlagen wird. Auch ist die Ausmerzung dieses unseligen Gewächses zu langsam und zu genau geschehen, als daß man befürchten sollte, daß es je wieder gedeihen würde. Bey uns werden die Ketzereyen als Geschichtsfakta erklärt, und es ist zu wünschen, daß alle künftigen theologischen Lehrer, wie unsre jetzt bestehenden, ebenfalls nur Mitleiden und nicht Haß gegen die Ketzer einzuflößen suchen mögen. Hiemit wäre also die eigentliche Ketzerkriegswissenschaft, (Polemick) die ich die theologische Taktick nennen möchte, weggeräumt, und das Feld des Friedens und der Eintracht geöfnet.

Praktische Predigtübungen.

Hierüber habe ich bereits oben etwas erinnert, wo ich von der Nothwendigkeit der praktischen Prüfungen überhaupt geredet habe. Da der Konkurs vereitelt wird, wenn man dem zu Prüfenden fast alles an die Hand giebt, was bey der Verfertigung einer Rede die größten Schwierigkeiten macht; als: die Anordnung der Materie, die Abtheilung u. s. w. so ist es klar, daß man die Zöglinge hierinnen nicht schonen, sondern sie selbst Hand ans Werk legen las-

sen muß. Es giebt viel Köpfe, welche im Stande sind, den schon angegebenen skizzirten Aufsatz ganz hübsch auszuarbeiten, indessen aber doch nicht die Skizze selbst zu liefern, oder die ganze Materie mit einemmale zu überschauen und in ihre Theile zu ordnen, welches doch bey einem Kanzelredner unumgänglich nothwendig ist. Nach meiner Meynung sollte man sich besonders angelegen seyn lassen, den Zöglingen über viele der wichtigsten und fruchtbarsten Evangelien Reden skizziren, und sich mit der leichten Ausarbeitung einer einzigen zu begnügen. Da sollte man ebenfalls einige schwerere und unfruchtbare Evangelien zu ebendemselben Endzwecke hernehmen, da man es einmal eingeführet hat, keine andere Materie an diesem oder jenem bestimmten Festtage abzuhandeln; keinen andern Text der Bibel zu erklären, als gerade den, welcher nach dem Kirchenkalender diesem oder jenem beweglichen Feste anklebt. Dieß ist ein elender und äußerst unphilosophischer Zwang, welcher selbst den besten Redner veranlassen kann, eine schlechte Rede zu schreiben. Von diesem Zwange nun sie zu retten, soll man alle mögliche Sorgfalt anwenden, und ihre Fähigkeit hierinnen versuchen. Wenn man hier nicht bey Zeiten den Geist selbst in den Gang zu bringen sucht, so wird der Zögling bald seine Zuflucht zu dem ungeheuren Wuste von Predigtschriftstellern nehmen, von welchen viele im Stande sind, ihn ganz und gar in Kurzem zu Grunde zu richteu. Ein Redner kann kein Automat seyn; diese zween Begriffe schließen sich wechselseitig aus. So viel von der Ausarbeitung.

Indessen sind auch der Anstand und der Vortrag des Redners, wie schon oben angemerkt worden, von der größten Wichtigkeit. Sie sind freylich

nicht die wesentlichsten Eigenschaften des Redners, aber der Mann mit edlerm Anstande, mit mehr Gabe seine Empfindungen im Antlitze und mit Geberden zu äußern, steht cæteris paribus, dem andern vor. Es ist wohl zwischen dem Vortrage und der Gestikulazion des Schauspielers, und jener eines Predigers ein großer Unterschied; indessen ist doch beyden diese Pflicht gemein, daß ihr Vortrag und ihre Geberden wahrhaftig seyn müssen, wenn sie wirken sollen. Wenn der Prediger von den wichtigsten Lehren der christlichen Moral, der allgemeinen Menschenliebe, von den erhabenen Geheimnissen, mit einer gewissen Lauigkeit spricht, daß sie ihn gleichsam selbst nicht allerdings zu interessiren scheinen: so wird er auch den Eifer der Zuhörer dafür nicht sehr aufflammen; und das Herz wird keine Regung empfinden, so lang er den Mund zu gähnen zwingt. Wenn der Redner poltert, so wird der Zuhörer sich gleichsam über das Aufdringen der liebevollen Lehren beleidigt finden. Kurz, der Vortrag muß sanft, rührend, lebhaft, inbrünstig seyn; die volle Ueberzeugung von der Wahrheit der Lehren, welche vorgetragen werden, die Zufriedenheit und innige Ruhe des Herzens, im Genusse und in der Mittheilung derselben, müssen im Auge des Redners glänzen, und nur dann wird sich der Strom, der von seinen Lippen fließt, mit Wirksamkeit über alle Herzen ergießen.

Da es nothwendig ist, daß der, welcher über Vortrag und Gestikulazion entscheiben soll, die Natur der Geberdensprache, ihre Gränzen, ihre Wirksamkeit ganz inne habe, so wäre es zu wünschen, daß eine theologische Fakultät und eine Schauspielergesellschaft nicht gar zu disparate Dinge wären, und

in ein näheres Einvernehmen gesetzt werden könnten; denn es wäre vielleicht das allernützlichste in dieser Rücksicht, wenn zu diesen Prüfungen ein Schauspieler zugezogen würde. Da unsere Kanzelredner immer in rostris stehen, und dadurch ihrer Gestikulazion ohnedieß sehr viel von ihrer natürlicheu Freyheit benommen wird, so ist hier Kunst und Anleitung dazu noch viel nothwendiger. Doch genug, diese Digression würde mich über die Gränzen führen, die mir gesetzt sind.

Praktische Katechismusprüfungen.

Auch von den praktischen Katechismuspredigten habe ich oben schon einiges gemeldet. Wir dürfen uns glücklich schätzen, daß die einzige wahre und fruchtbringende Methode, die Sokratische nämlich, auch in unsern Schulen, und selbst in den theologischen Eingang gefunden hat. Vor mehreren Jahren wäre der Vorschlag, eine heydnische Lehrart einzuführen, und noch dazu auf Religionsgegenstände anzuwenden, gewiß unanimiter verworfen worden. Daß man sie indessen eingeführt hat, und viele junge Priester sich darinn mit dem schönsten Erfolge auszeichnen, beweist, daß sich die reinen logischen Kenntnisse schon sehr ausgebreitet haben. Diese sokratische Methode besteht wesentlich darinn, daß der Lehrling durch verschiedene Fragen, welche bald eine direkte, bald eine indirekte Indukzion sind, dahin gebracht werde, daß er die in der Frage stehende Wahrheit gleichsam selbst auffindet. Durch diese Methode entsteht der Begrif theilweise, ist folglich viel klärer und fester, und hilft daher außerordentlich viel, daß sich der Zögling selbst in kurzer Zeit ein festes System

stem zu bilden vermöge. Da der Zögling zugleich erfährt, daß das Suchen der Wahrheit, wenn es unbefangen und mit festem Schritte geschieht, bey weitem nicht so nutzlos ist, als es gewöhnlich herumgeschrieen wird, so wird seine Wahrheitssucht dadurch angeflammt, und durch der Erfolg gereitzt. Dieß sind nebst manchen andern, die hauptsächlichsten, die großen Vortheile der sokratischen Methode.

Es ist hier nicht der Ort, eine kleine Anleitung über diese Methode niederzuschreiben, besonders, da wir so viele vortrefliche Schriften hierüber besitzen, die überdieß auch fast in jedermanns Händen sind. Zur Aneiferung der Seelsorger, in dieser Methode fortzufahren, will ich nur folgendes anmerken. Da Sokrates solche Früchte gebracht hat, wie wir in Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates, und in den platonischen Gesprächen lesen; da er so viele Jünglinge zur natürlichen Tugend gebildet hat (denn längst sind die Vorwürfe, die man ihm gemacht hat, weggewälzt) zur natürlichen Tugend sage ich, welche von der Christlichen kaum abweicht, warum sollten wir nicht fortfahren, den Weg auf diese Art zu bahnen? Und da die christlichen Lehren weit sichrere und erhabnere Sankzionen haben, als die natürlichen Religionslehren, was für ein edles und christliches Geschlecht haben wir nicht an unsern Nachkommen zu hoffen, wenn wir den Saamen der Tugend in einen so mühsam bearbeiteten Boden streuen. Gerne möcht ich mich noch weitläufiger hierüber erklären; aber dieß werde ich, da der Raum hier zu klein ist, vielleicht in einer andern kleinen Schrift, welche manche psychologische Arkana hierüber entwickeln, und besonders von der Empfänglichkeit der jungen Köpfe bey Geheimnißlehren handeln soll.

Prü

Prüfung über den Religionsvortrag an Kranke.

Daß die Behandlung eines Kranken ganz anders seyn müsse, als eines Gesunden, ist ganz natürlich, da die Behandlung der Konstitution und der augenblicklichen Lage desjenigen, der behandelt wird, ihm völlig angemessen seyn muß. Nach meiner Meynung ist es eine Art von Grausamkeit, wenn der Seelenarzt an der Seite des Kranken oder Sterbenden, seine Gebeter fortliest, fortmurmelt, oft fortschreyt, ohne zu untersuchen, was für eine Wirkung es auf denselben macht. Es wäre zu wünschen, daß jeder Seelsorger von einem Arzte genau unterrichtet würde, was für eine Fühlbarkeit und Empfindlichkeit die Sterbenden in dieser oder jener Krankheit haben, um darnach ihr Betragen einrichten zu können. Da in diesem äußersten Zustande des Körpers leicht etwas dem Sterbenden unerträglich werden kann, so ist es ein höchst gewissenloser Leichtsinn, hier nicht vom Mechanismus abzuweichen. Auf dieses nun den Seelsorger aufmerksam zu machen, ist es in der That nöthig. Nur wünschte ich, wie gesagt, daß zur Uebung selbst (denn bey der Prüfung ist es zu spät) Aerzte zugegeben würden; und wenn sich auch nicht sehr viel hierin bewirken ließe, so wäre doch das wenige hinlänglich; und es ist zu wichtig, als daß man es vernachläßigen sollte.

Daß es übrigens nach den verschiedenen Graden der Aufklärung des Sterbenden, nach den verschiedenen Aemtern die er bekleidet hat, nach seinen Umständen, da er nämlich entweder Vater, arm u. s. w. ist, ebenfalls nothwendig sey, verschiedenen Trost einzusprechen, daß ist für sich selbst einleuch-

tend. Und wehe dem Priester, der nicht im Stande ist, die wechselnden Umstände zu beobachten, und sich darnach einzurichten. Besonders schwer ists für den Seelsorger mit kleinen Seelen umzugehen, die oft nicht von wahren Verbrechen, sondern von Kleinmuth, oder gar Skrupulosität, leicht einer Art von Verzweiflung nahe gebracht werden könnten. Da nichts schrecklichers als die Empfindungen eines verzweifelnden gedacht werden kann: so ist es grausam vom Seelsorger, wenn er nicht die äußerste Mühe anwendet, ähnliche Gedanken gleich in der Geburt zu ersticken, und den Sterbenden in eine gewisse Ruhe, in ein gewisses Einschlummern voll Zuversicht auf Gott zu bringen, ohne welches der Tod eines Christen nicht süß, ich will nur sagen, erträglich werden kann. Wie sehr oft, besonders bey einer kurzen Krankheit, für Kinder und Erben überhaupt aus einer solchen Art von Betäubung Nachtheiliges entstehen kann, liegt ebenfalls am Tage; und hat daher auch die Folge, daß der Seelsorger besonders in seinem Betragen gegen kleine Seelen, gegen zagende Sterbende, geprüft werden müsse.

179.

Es hat das Kaiserl. Königl. General-Militær-Commando in Folge Hofkriegsräthlicher Verordnung vom 31 elapsi das Belangen gestellet, womit zu Vorbeugung, auf daß die beurlaubten Soldaten nicht bloß gegen Vorweisung ihrer Taufscheine, und ohne Vorwissen der Regimenter kopuliret werden können, die Namen der eintreffenden Beurlaub-

ten (welche nebst dem Urlaubpaß auch einen Urlaubszettel mit bekommen, und ersteren bey sich behalten, letztern aber der Obrigkeit, bey der sie sich zu stellen haben, einhändigen müssen) mit Bemerkung der Regimenter, unter denen sie stehen, immer sogleich den Pfarrern mittels einer Kurrenda bekannt gemacht, und diesen zugleich aufgetragen werden möchte, keinen solchen Mann, ohne vorläufig beygebrachten Regiments-Konsens zu trauen.

Welches demnach den Herren Officialen zur ungesäumten Bekanntmachung an die unterstehenden sämtlichen Pfarrer und unfehlbaren Beobachtung mit dem Beysatz erinnert wird, daß hiernach sowohl an den hiesigen Herrn Stadthauptmann und Magistrat, als gesammte Kreisämter das Nöthige von hier aus unter einem ergehe.

Wien den 14ten Hornung 1784.

Anmerkung.

Daß es nothwendig sey, den Regimentskonsens zur Trauung eines Beurlaubten einzuholen, ist offenbar; da die Umstände desselben allerdings so beschaffen seyn können, daß in die Heyrath nicht gewilligt werden kann. Weil diese Sammlung von Verordnungen eigentlich für Geistliche gehört, so denke ich, es sey nicht unschicklich hier, eine besondere von Sr. Eminenz dem Herrn Kardinal und Erzbischof in dieser Sache an die Seelsorger erlassene Verordnung, welche zu Ergänzung dieser Materie gehört, beyzusetzen.

Den

Den Herren Pfarren anzufügen.

Nachdem es der allerhöchste Dienst erheischt, daß in Betreff der beurlaubten Soldaten bey einer vorkommenden Trauung oder Kopulazion die Braut sich vorläufig bey ihrer weltlichen Obrigkeit verbindlich machen soll, in keinem Falle zum Regiment, unter welchem sich ihr Mann befindet, zu kommen: so verordnen Se. Eminenz der Herr Ordinarius, daß kein Herr Pfarrer eine Trauung oder Kopulazion mit einem Beurlaubten vornehme, ohne daß von dem Wirthschaftsamte oder der Ortsobrigkeit die obenangeführte Sicherheit dem betreffenden Herrn Pfarrer vorgezeigt werde, um hiedurch von Seiten der Geistlichkeit mit aller Behutsamkeit und Vorsorge zu Werke zu gehen; damit aber auch weder zum Mißbrauche der sakramentalischen Ehe, noch zur Uebertretung und Vereitlung ihrer wesentlichen Pflichten Anlaß genommen werden könne: so verordnen Se. hochfürstl. Eminenz, der gnädigste Herr Ordinarius, daß die Herren Pfarrer keinen beurlaubten Soldaten trauen oder kopuliren, bevor sich solcher erklärt und verbindlich gemacht hat, seine Ehegattin, außer wenn er zum Feldzuge oder zur Exerzierzeit zum Regimente gehen muß, nicht zu verlassen. Diese von mehr erwähnten Soldaten gemachte Erklärung und von sich gegebene Versicherung hätten die Herrn Pfarrer von Wort zu Wort in die Trauprotokolle einzuschreiben, welches den sämmtlichen Herren Pfarrern zur genauen Befolgung und Hiernachachtung erinnert wird.

* *
*

Diese von Sr. hochfürstlichen Gnaden, dem Herrn Erzbischof und Kardinal erlassene Verordnung, ist vom Jahr 1781, dem ersten Regierungsjahre Josephs des Zweyten.

180.

Regierung hat sich nach der Ihr schon im Allgemeinen zugekommenen Verordnung zu achten, daß nämlich die pensionirten Geistliche von den aufgehobenen Klöstern und Orden, in so weit sie nicht als Pfarrer oder Lokalkapläne angestellet werden, als Kooperatoren auf das Land, dahin, wo es die Nothwendigkeit erfodert, einverständlich mit den Konsistorien nach und nach abzuschicken seyen, damit diese Geistliche ihre Pensionen nicht umsonst geniessen, sondern sich in der Seelsorge mehr zu befähigen, und mit der Zeit tüchtige Pfarrer zu werden, Gelegenheit erhalten mögen.

Wien den 14ten Hornung 1784.

Anmerkung.

Sehr natürlich! Denn da es ihre Bestimmung ist, in dem Wirkungskreise zu erscheinen, und aus dem trägen Schlamme, in dem sie bisher gelegen hatten, aufzustehn, und doch nicht alle als Pfarrer und Lokalkapläne angestellt werden konnten, so war es

sehr

sehr vortheilhaft, sie zu Kooperatoren zu verwenden; indem das Volk nie zu viele Seelsorger an einem Orte haben wird.

181.

Seine Kaiserl. Königl. apostolische Majestät haben, zu Folge der, über diesseitigen Bericht, unterm 14ten dies und heutigen præsentato erfolgten höchsten Resolution gnädig zu begnehmigen geruhet: daß in Rücksicht der heuer obwaltenden, Jedem in die Augen leuchtenden, besonders wichtigen Umständen, die allgemeine Erlaubniß zum Fleischessen, während bevorstehender Fastenzeit, in gleicher Art, wie es in vorigen Jahren gewöhnlich war, bewirket, und von Seiten der Ordinariaten, und ihrer unterhabenden Geistlichkeit die christliche Pflicht der Mässigung, der fleissigen Ausübung anderer guten Werke, und besonders der Wohlthätigkeit gegen die Armen, allen Pfarrgemeinden eingebunden werden solle.

Diese höchste Entschliessung und Gesinnung wird dem Konsistorium zur Nachricht erinnert, und daßselbe zugleich angegangen, womit selbes zur Gunst des Publikums obige Dispensation ertheilen, auch dieser Dispensation halber künftigen Sonntag als den 22sten dieß die Publizirung auf den Kanzeln veranlassen, und sich sodann hierüber ehebaldigst anher äussern wolle.

Wien, den 15ten Hornung 1784.

Anmer=

Anmerkung.

Es ist von jeher, so lange ein äußerlicher Gottesdienst existirt, gewöhnlich gewesen, daß die schwächern Seelen am äußern kleben bleiben, und sich nicht bis zu den geläuterten Begriffen der Pflichten eines Menschen und Christen aufschwingen konnten, die aus der anhaltenden Betrachtung, und nähern forschenden Beleuchtung der Natur der Dinge entstehen. Es ist in der Natur des eingeschränkten Menschen gegründet, daß er Dinge aufsucht, welche ihm zum Vorwande dienen, mit dem er sein Vergehen entschuldigen, und womit er sich gleichsam vor sich selbst rechtfertigen kann. In dieser Rücksicht begnügt er sich mit dem inkonsistentesten Schein, (wenn es fas ist, dieses Beywort mit dem Worte Schein zu verbinden) und handelt nach seinem Willen fort. Unsern menschlichen Ideen nach scheint es daher, daß vielleicht von dieser Seite weniger Nachtheil für die Menschen zu besorgen, weniger Verbrecher existiren würden, wenn es ganz und gar keinen äußern Gottesdienst gäbe; da aber dieser einmal eingeführt, und von Gott selbst bestimmt ist, so dürfen wir doch einrathen, ihn so einfach als möglich zu machen. Wenn man die Beweggründe, die der sich selbst täuschende Verbrecher aufsucht, zergliedert, so findet man, daß sie alle in der buchstäblichen Beobachtung eines positiven Gesetzes bestehen, indessen doch der Sinn übertreten worden ist. Es ist unglaublich, was für Beyspiele dieser Art die Erfahrung darstellet. In Wälschland fragte man einen Mörder der zum Tode verurtheilt war, und an einem Fasttage hingerichtet werden sollte, ob er, da

er in Ohnmacht fiel, etwas Suppe verlange? er aber antwortete trotzig: meynt ihr, ich sey ein so schlechter Christ?

So wie dieses Beyspiel von der Fasten insbesondere zeugt, so spricht die Erfahrung von den meisten positiven geistlichen Gesetzen. Wie ich denn selbst einen Mann von niederträchtigem Karakter kenne, der indessen wegen der Erfüllung der positiven Pflichten des Christen, sich nicht Zeit genug abgewinnt, die allgemeinen Menschenpflichten zu erfüllen.

Daß die Erfüllung dieser Pflicht, zu fasten nämlich, nur gleichsam unter das Zeremoniel des Christenthums gehöre, ist in mehreren seit kurzer Zeit erschienenen Schriften über diesen Gegenstand, hinlänglich aus einandergesetzt worden. Die Pflicht jedes rechtschaffenen Seelsorgers erfordert es daher, daß er alle Mühe anwende, dem Volke, welches beständig am Aeußern hängt, begreiflich zu machen, daß dieß nur die Schaale, nicht der Kern sey. Ich bekenne es, solche Nüsse sind hart aufzuknacken, da man sich hier keines Hammers, keiner Gewalt bedienen kann, aber es gelingt doch durch oft wiederholte Versuche.

Es giebt auch mehrere (freylich von Protestanten geschriebene) vortrefliche Predigten über diesen Gegenstand, welche zur Genüge darthun, daß der Geist des Fastens nicht eigentlich im Abbruche am Essen, im Wechsel des Fleisches mit Fischen und Mehlspeisen, sondern in Ausübung guter Werke, mit Verläugnung seiner selbst, überhaupt bestehe; daß es daher besser sey, wenn man sich von einem Geld kostenden Unterhalt loßreißt, und das Geld unter die Dürftigen vertheilt, als wenn man sich von dieser oder jenen Speise enthält; daß das Fasten nach

der verschiedenen Konstituzion der Menschen schädlich und folglich selbst ein Verbrechen seyn könne; daß der Hypochondrist, der im Amte seine Stunden versitzen muß, unmöglich verbunden seyn könne, Fastenspeisen zu essen; daß alle positiven Gesetze des Christenthums nur für den gesunden Menschen passen, und daß die Naturgesetze älter und wichtiger seyen, als jene; daß der, dem es schädlich ist, daher eben so wenig verbunden sey zu fasten, als in die Messe zu gehen; und daß, da die positiven Gesetze, die von Gott selbst gegeben sind, im Zusammenhange mit den Naturgesetzen weichen müssen, um so viel weniger das, was ein gemächlicher Pabst, im elysischen Italien zusammengestoppelt hat, einem Naturgesetze seine briareische Stirne zu einem ohnmächtigen Kampfe bieten könne. Man verzeihe mir manchen Ausdruck, der dem zu Orthodoxen anstößig scheinen dürfte. Wenn ich für die Menschheit schreibe, so zerreiße ich die Zügel; und überdieß ist es oft nicht Galle, von dem mein Blatt trieft, es sind Thränen.

182.

Es hat die in milden Stiftungen, und Armenleutsachen aufgestellte Oberdirekzion abermahl der Regierung angezeiget, daß in Kirchen und Privathäusern, auch auf den Strassen, und unter den Haus- und Kirchen-Thüren immer mehrere Bettler anzutreffen seyen, und daß dawider allenthalben, besonders bey den monatlichen Einsammlungen der Büchsengelder zum Armeninstitute, Klagen geführet würden.

Nachdem aber das gänzliche Einstellen der Betteleute, besonders in Kirchen und Privathäusern einleuchtende Schwierigkeiten habe, und das Betteln an bemeldten Orten nicht leichter, als durch das Nichtgeben verhindert werden kann.

So hat dieselbe das Ansuchen gemacht, durch das Konsistorium die Verfügung zu treffen, daß die Pfarrer, Prediger und Seelsorger die Weisung erhielten, in ihren öffentlichen Vorträgen, Predigten, auch durch die Lehren und Ermahnungen in den Beichtstühlen, und in den Privatunterredungen, das Volk, und besonders jene, die etwa ihr geringeres in die Büchse gegebenes, oder ganz zurück behaltenes Almosen mit der vielfältigen Betteley in Häusern und Kirchen entschuldigen, zu ermahnen und zu belehren, daß es dem Bettelgesinde weder in Kirchen noch in Häusern, noch sonst, wo immer Almosen geben, sondern sie gerade an ihre Pfarrer anweisen, bedaurenswürdige Hausarme aber nur in Geheim unterstützen, oder zu deren mehrerer Aushilfe einer als anderen Pfarre ein Nebenalmosen, mit der Bestimmung für wen, oder mit Benennung der Gattung Armuth, wöchentlich überhaupt zufertigen möchte. Denn da das Nichtgeben eben so, wie das Geben eine freye Handlung des freyen Willens sey, der freye Willen aber durch auf Vernunft und Religions-Wahrheiten gegründete Vorstellungen gelenket werden müsse, so dürfte das vorerwähnte Mittel das sicherste seyn, dem unordentlichen Almosengeben Einhalt zu thun, wenn die Lehrer des Volks, demselben mit lebhafter Ueberzeugung des Geistes bey allen Gelegenheiten einschärfen und darthun, wie sehr durch das Privatalmosengeben an öffentliche Bettler der, der Obrigkeit gebührende

Gehor-

Gehorsam verletzet, die Ordnung im Staate verwirret, das gemeine Beste verachtet, ja auch so gar die Sicherheit gehemmet werde, indem dadurch vielfältig der Müssiggang, und die vom Müssiggange unzertrennlichen verschiedenen Laster und Ausschweifungen genähret, der würdigen Armuth ihre zureichende Hilfszuflüsse entzogen, und an Unwürdige verschwendet würden, wo sodann das so heilsame Armeninstitut übel verruffen, untergraben, und endlich ganz vereitelt, die ächte christliche Mildthätigkeit durch eine bloße sinnliche, unüberlegte oder gezwungene Barmherzigkeit verdränget, den Lügen, Verstellungen und Verläumdungen Beyfall gegeben, die untersuchte und geprüfte Wahrheit nicht geglaubet, dann auch eine der Menschheit so angemessene, dem Staate so nützliche, der Religion so rühmliche, und von jedem vernünftigen, und gutdenkenden Patrioten und Christen so erwünschte Anstalt zertrümmert, und ganz zu Grunde gerichtet werden müßte.

Uebrigens wünschet auch Sie, die Stiftungsoberdirekzion, daß den Pfarrern und Seelsorgern mitgegeben würde, diejenigen, so vom Fasten aus hinlänglichen Ursachen dispensiret würden, dahin zu ermahnen, die Nachsicht der Kirchen mit dem Almosen der Liebe an das Armeninstitut zu ersetzen, nicht minder, daß zur Zeit der Fastenpredigten an den Pfarrkirchthören mit der Armenbüchse ohngefähr durch 2 Stunden für das Institut selbst, eben von der Pfarrgeistlichkeit gesammelt, und der Anfang immer eine halbe Stunde vor der angehenden Predigt gemacht werden möchte.

Damit aber weder die Prediger noch Zuhörer durch die auf und abgehenden Sammlungsbüchsen irre gemacht, und der Gottesdienst unterbrochen und

 gehin-

gehindert werde, so dürften nach dem Antrage der Stiftungsoberdirekzion die ein- und ausgehenden blos mit leiser Stimme und den Worten: für die Armuth, angesprochen werden.

Welches man dem hiesigen Konsistorium zur wohlfindenden Einleitung, jedoch mit Bezug auf die, des Fleischessens wegen, durch die eintretende Fastenzeit bereits bekannt gemachte allerhöchste Entschließung hiemit hat erinnern wollen.

Wien den 17ten Hornung 1784.

Anmerkung.

In dieser Verordnung, wird sich lediglich auf die vorhergehende bezogen, zu welcher diese, obschon der Innhalt abweicht, ein verbundener Anhang ist.

Daß das Armeninstitut seinen Endzweck nicht vollkommen erreichen kann, so lange die würdigen Armen nicht alle ernährt sind, ist ganz natürlich; daß es aber diesen Endzweck nicht erreichen kann, so lange es Sttassenbettler giebt, ist keine Folge, denn unter den Strassenbettlern giebt es Leute, die vom Armeninstitut, oder durch die Patentalverpflegung von den Gemeinden versorgt sind, und doch auf den Strassen angetroffen werden. Das es aber gegen das Armeninstitut widrige Begriffe erwecken müsse, wenn man Bettler auf der Strassen findet, ist eben so gewiß. Da nun aber alle Arme entweder versorgt seyn müssen oder nicht; so ist es, wenn man sie doch auf den Strassen findet, ein Beweis, daß entweder die Polizey hierinnen fehlerhaft ist, oder daß das Armeninstitut seinen Zweck nicht er-

reich

reicht habe. Es ist indessen gewiß, daß man auf den Strassen viele Bettler findet, welche ihre Gemeinde gut versorget, und welche nur aus Nachläßigkeit der Polizey an den Strassen liegen, und den Reisenden zur Last fallen. Der Fehler ist also oft mehr bey der Polizey, als beym Armeninstitute.

Ob aber dem Geben an die Bettler anders abgeholfen werden könne, als wenn es keine Bettler mehr giebt, weiß ich nicht, möchte es auch nicht mit Zuversicht bejahen. Das Mitleiden überwältigt das Gesetz des Staats; und ein Mensch der wenigstens scheint wirklich dürftig zu seyn, wird den weichen Mitmenschen immer zum Geben rühren. Hausarme endlich, oder Arme, welche schamhaft sind, finden immer Freunde und Gutthäter. Wenn man eine beträchtliche Summe zum Armeninstitute giebt, so hat man doch den besondern einzelnen Menschen nicht so genützt, wie man wollte; denn die Summe wird zertheilt. In den Beichtstühlen zum Nichtgeben zu ermahnen, müßte allerdings von großer Wirkung seyn; aber hier schadet oft der ehrwürdige Klerus selbst, denn wer weiß nicht, wie er wider das Armeninstitut schreyt, oder in Geheim zischt; und wenn das ist, wie soll er zum Nichtgeben anrathen? Denn das Almosengeben ist doch immer eine der ersten christlichen Tugenden, und ins Armeninstitut geben, ist bey ihm soviel als nicht geben. Auf den Kanzeln? Es geschieht, wirkt aber nicht genug; welches meistens seinen Grund wieder darinn hat, daß oft ebenderselbe Prediger, der auf der Kanzel für das Armeninstitut redet, im Gespräche vielleicht dawider spricht. Woher dann Vertrauen zu dieser Einrichtung, wenn die Stützen desselben sich einer solchen Anstalt entziehen?

Die letzte in dieser Verordnung vorgeschlagene Methode, nämlich den Betrag in die Pfarre zu schicken, und zu erklären, für wen er bestimmt sey, scheint noch der thunlichste zu seyn; und die Gedanken, welche sonst wider das Institut einnehmen, am ersten mit dem Wunsche des Gebers zu vereinbaren. Allein, wie ich schon oben gesagt habe, will der Geber allzeit wissen lassen, wem er giebt, da der Arme vielleicht ein Angehöriger, ein Verwandter ist? Will der Beschenkte allzeit wissen lassen daß es ihm gilt; kann es ihm nicht an seinem Ruffe, kurz, wie immer Nachtheil bringen, wenn er seine Blöße zeigt? Und endlich will der Geber allzeit wissen lassen, daß er Gutes thut? Scheint dieß nicht dem Bibelsatze entgegen, daß die Rechte nicht wissen soll, was die Linke thut? Genug hievon! Das einzige Mittel also ist, den ganzen Staat so zu ordnen, daß jedermann ohne Almosen Brod findet, daß er es erwerben kann; kurz, daß es keine oder wenige giebt, die es bedürfen. Wohl diesem Staate, der es dahin gebracht hat! — Wohl allen Staaten, wenn dieses zu erreichen möglich ist!

183.

Die Register über Trauung, Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von grosser Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung oder die Verminderung der Ehen, über Zuwachs und Abgang der Gebohrnen, über die vergrös-

grösserte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers, und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde sind Wir dem Wohl unserer Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis itzt blos willkührlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbarer machet, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit, zugleich die gesetzmäßige Sicherheit vereinbaret.

§. 1. Jeder Pfarrer also hat von nun an über seinen Spengel drey abgesonderte Bücher zu führen: ein Buch zur Einzeichnung der Gebohrnen, und ein Buch über die Gestorbenen. Das Trauungsbuch muß nach dem unter No. 1. beygefügten Formular folgende Rubriken haben:

Jahr, Monat und Tag der Trauung, die Nummer des Hauses, den Tauf- und Zunamen des Bräutigams, die Religion und Alter desselben, ob er unverheyrathet, oder Wittwer ist; Tauf- und Zunamen der Braut, ihre Religion, Alter, unverheyrathet oder Wittwe; Tauf- und Zunamen der Zeugen, oder sogenannten Beystände und ihren Stand.

§. 2. Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von demjenigen eingetragen, so die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kündig sind, sich jedesmal eigenhändig einschreiben. Können sie nicht schreiben, so

so schreibt der Schulmeister, oder sonst jemand an ihre Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem Kreutze oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand, auf die Art, wie es sonst bey Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen.

§. 3. Am Ende einer jeden Seite des Trauregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden, so muß sie bey jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Kooperator unterzeichnet ledig mit dem Beysatze Kooperator. Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beyzusetzen: daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat.

§. 4. Um sowohl die Zahl der Gebohrnen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte, dann ob sie in oder ausser der Ehe erzeugt worden, ersehen zu können, sind dem Geburtsregister nach dem Formular unter N. 2. folgende Rubriken zu geben:

Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnummer, des Kindes Taufname, sein Geschlecht, ob ehlich oder unehlich; der Tauf- und Zuname der Eltern, ihre Religion; der Tauf- Zuname und Stand der Pathen. (Gevattern.)

Bey unehligen Kindern ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beyzusetzen. Denn diese blos nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Ruffe, oder der Vermuthung des Seelsorgers mögliche Einschreibung, bleibt immer sehr zweydeutig, setzt den vermeynten Vater in den Augen

Augen der Welt herab, und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluß. Nur dann also ist bey unehelichen Kindern der Name des Vaters beyzusetzen, wenn dieser sich selbst dazu bekennet.

Die Pathen müssen gleich den Zeugen sich im Trauungsbuche entweder eigenhändig einschreiben, oder wenn jemand an ihrer statt einschreibt, die fremde Hand durch ihr beygesetztes Zeichen bekräftigen.

§. 5. Die Sterberegister bey dem Pfarrer sind aller Orten nach dem Formular N. 3. mit sechs Rubriken zu führen, nämlich Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht, und das angegebene Alter des Gestorbenen. Wo aber in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphysikus, oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kömmt zu den vorigen noch die siebende Rubrike, nämlich, der Krankheit und Todesart, beyzusetzen. Zu diesem Ende werden die Kreisphysici und Ortschirurgi angewiesen, dem Pfarrer bey jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen worden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen.

§. 6. Die Juden sind gleichfalls zu Führung dieser drey Register anzuhalten, und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Aenderung beyzubehalten. Wo ein Ortsrabiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen: bey einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnet.

§. 7. Bey Untersuchung der Diözesen ist es die Pflicht der Bischöfe, sich jedesmal die Trauungsbücher,

bücher, Geburt- und Sterbregister vorlegen zu lassen.

§. 8. Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführt werden.

§. 9. Zu Ende eines jeden Jahrs sollen die Pfarrer, wie auch die Rabinen von allen 3 Registern eine mit dem Formular in Rubriken übereinstimmende Jahrstabelle zusammziehen, und dieselbe längstens bis halben Jäner, nebst dem Konskriptionsbezirke, auch an das Kreisamt einschicken

Wien den 20ten Hornung, 1784.

Nr. 1.
Trauungsbuch.

1783.		Bräutigam						Braut						Beystände	
Jenner.	Hausnummer.	Namen.	Religion. Kathol.	Religion. Protest.	Altersjahre.	Unverehligt.	Wittwe.	Namen.	Religion. Kathol.	Religion. Protest.	Altersjahre.	Unverehligt.	Wittwe.	Namen.	Stand.
den 15ten	35	Christoph Radler.	1	--	37	1	--	Anna Winterinn.	--	1	32	--	1	Martin Aermel.	Nachbar
														Johann † Teichner.	Schlosser-meister.

Nr. 2.
Geburtsbuch.

1783.	Haus-nummer.	Namen.	Religion		Geschlecht.		Ehlich.	Unehlich.	Eltern.		Pathen.	
Jänner.			Katholisch.	Protestant.	Knab.	Mädchen.			Vater.	Mutter.	Namen.	Stand.
den 23ten	35	Christina Hollin.	1	—	—	1	—	1	Peter Held.	Maria Hollinn.	Justina Fürstin Barbara Grollinn †	Gastwirthin. Nachbarinn.

Nr. 3.

Sterbregister.

Wie es von dem Pfarrer zu halten ist.

Zeit des Sterbens 1783. Februar.	Haus-nummer.	Namen des Gestorbenen.	Religion.		Geschlecht.		Lebens-jahre.	Krankheit und Todesart.
			Katho-lisch	Prote-stant.	Män-lich.	Weib-lich.		
den 12ten.	35	Elias Hornich.	—	1	1	—	58	Hitziges Fieber.

Anmerkung.

Der Eingang des Patents enthält hinlänglich die Nothwendigkeit einer gleichförmigen Fortführung dieser Bücher; indessen ist es traurig, daß die k. k. Kreisämter bey dem Bereisen der Bezirke, welche durch Verordnung vom Jahre 1784 vorgeschrieben worden, die Erfahrung gemacht haben, daß die Seelsorger nicht nur nachlässig im Führen dieser Bücher waren, sondern sie auch sehr unordentlich führten. Es ist fast unglaublich bey einem mit allen Rubriken versehenen Formular, doch solche Fehler zu begehn, aber wer im Geschäfte selbst arbeitet, der wird erfahren haben, daß bisher noch kein Formular erschienen ist, auch nicht das Einfachste, das vom Klerus nicht verfehlt worden wäre. Wie schimpflich dieß sey, mag ich nicht erinnern, es stehet offenbar da. Meine Schuld ists indessen nicht; der Klerus schimpft sich dadurch selbst.

184.

Der Nutzen der Todtenbeschau beschränket sich nicht allein auf die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewißheit, daß eine in geheim verübte Gewaltthat bey dieser Anstalt nicht leicht unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachstellungen abwendet: auch der Staat kann daraus vielfältigen Vortheil schöpfen, da wohlgeführte Sterbregister ihm über Endemien, über die vermehrte, oder verminderte Sterblich-

lichkeit genauere Kenntnisse zu verschaffen, und dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten gleichsam eine bestimmtere Richtung zu geben fähig sind.

Es ist daher wesentlich, daß den Sterbregistern künftig diejenige Gestalt ertheilt werde, welche durch die vorgeschriebenen Rubriken diese mannigfaltigen Kenntnisse vereinbaren.

§. 1.

In den Städten also, wo die Todtenbeschau aufgestellet ist, sollen die bey derselben geführten Bücher aller Orten **gleichförmig** nach dem angehängten Formular unter No. 1. eingerichtet werden. In die erste Rubrike ist der **Monat** und **Tag** einzutragen, an dem der Verstorbene zu Beschau gekommen ist. Dann folgt in der Nebenrubrike der **Name** desselben. Unter der nächsten **Geschlechtsrubrike** wird die Person mit der Zahl 1 in das Fach von **männlich** oder **weiblich** eingetragen, dahin sie gehört. Aus Zusammenziehung beyder Geschlechtssummen erwächst die **Hauptsumme** der Gestorbenen. Das **Alter** ist in 5 Fächer untergetheilet; und der Beschaute wird abermal mit der Zahl 1 in das ihm zukommende Fach gesetzt.

Die **Todesart** hat zwo Hauptuntertheilungen, deren jede in drey Rubriken abgesondert ist. In jede dieser Rubriken ist der Kopf nicht blos mit der Zahl 1 einzutragen, sondern auch mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzuzeigen, wie in dem Formular, **Lungensucht**, **erhenkt**, **vom Gerüste gefallen**. Der Nutzen dieser Register fällt für sich selbst auf, indem daraus nicht nur die Hauptsumme **aller** Verstorbenen, sondern auch be-

sonders deutlich wird, wie viel von jedem Geschlechte, von jeder Altersabtheilung, und durch welche Todesart sie gestorben sind.

§. 2.

Zu Ende eines jeden Jahres sollen diese Todtenbeschauregister in eine Haupttabelle zusammengezogen, und längstens mit dem halben Jänner an die Kreisämter eingeschicket werden.

§. 3.

Jedes Kreisamt hat aus den sämmtlichen bey seinem Kreisamte eingelaufenen Beschauregistern, desgleichen aus den von den Pfarrern und Rabbinen eingekommenen Traung = Geburts = und Sterbregistern der Zahlen, in den Kreistabellen, welche ihnen nach dem Formulare unter Nro. 2. gegeben, und nur ausgefüllt werden dürfen, zusammenziehen, und solche längstens bis Ende Jänners der Landesstelle einzusenden.

§. 4.

Wofern aus den eingesendeten Registern bey einem Kreise eine auffallende Veränderung in der Abnahme oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder in irgend einer Gegend insbesondere beobachtet wird, sollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worinn sie die wirklich entdeckte oder vermuthliche Ursache einer solchen Veränderung anzeigen.

§. 5.

§. 5.

Die Landesstellen ziehen aus den an sie gekommenen einzelnen Registern der Kreisämter, eine Landestabelle zusammen, und begleiten dieselbe mit ihren Beobachtungen und Erinnerungen an die vereinigte Hofstelle, wo mit Ende Hornungs die Tabellen aus allen Ländern eingelangt seyn sollen.

§. 6.

Die summarischen Hauptstadt- und Landestabellen über Trauung, Geburt und Sterblichkeit sind, als ein Gegenstand nützlicher politischer Berechnungen und Betrachtungen von den Landesstellen alle Jahr durch den Druck gemein zu machen.

Wien den 21ten Hornung, 1784.

Nr. 1.

Sterbregister,

wie dasselbe bey der Todtenbeschau zu führen ist.

Zur Beschau gekommen 1783.	Namen der Beschauten.	Geschlecht. Männlich	Geschlecht. Weiblich	Summe der Gestorbenen.	Sind gestorben. In dem Alter. Von der Geburt bis 7 Jahr.	Von 7 bis 17	Von 17 bis 40	Von 40 bis 50	Von 50 hinab	An einer Todesart. Krankheit. Gewöhnliche	Ortskrankh.	Epidemie	Gewaltsam. Selbstmord.	Unglücksfall	Von andern ermordet
Im Jänner.															
den 4ten.	Christoph Eyner. . . .	1						1		Lungensucht.					
den 9ten.	Maria Anna Endlinn. .		1		1							Steckkatharr.			
	Jacob Endel.	1				1									
	Ulrich Marber. . . .	1			1										
den 10ten.	Eleonora Hellinn. . .		1				1						Erhenkt	V. Ger. gefallen	
	Mathias Erber. . . .	1						1							
	Summe der einzel. Rubrik.	4	2	6	2	1	1	2		1		3	1	1	

Nro. 2.

Kreistabelle

über die im Jahre = = im = = geschlossenen Ehen, Gebohrnen und Gestorbenen.

Im Monate.	Ehen.					Gebohrne.								Gestorbene.																
						Ehlich		Unehli.		Religion				Geschl.		Religion.				Alter.					Todesart.					
																									Krankheit.			Gewaltsa.		
	Katholische	Protestantisch	Vermischte	Jüdische	Summe.	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Katholisch	Protestantisch	Jüdisch	Summe.	Männlich	Weiblich	Katholisch	Protestantisch	Jüdisch	Summe.	V. d. Geb. b. 7 J.	Von 7 bis 17	Von 17 bis 40	Von 40 bis 50	Von 50 hinab	Gewöhnliche	Ortskrankh.	Epidemie	Selbstmord	Unglücksfall	V. and. ermo.
Jänner																														
Febru.																														
März.																														
April.																														
May																														
Juny																														
July																														

Anmerkung.

So auffallend nothwendig diese Anstalt auch immer seyn mag, so wird sie doch, wie die Todtenbeschau selbst, sehr vernachläßigt. Es ist zwar im Jahr 1787 von allen Dominien durch die Kreisämter Bericht abgefodert worden, wie es daselbst mit der Todenbeschau gehalten werde, aber leider! konnte der Bericht bey sehr vielen Dominien der Frage nicht gerade zu entsprechen; denn die Antwort bey sehr vielen war: es sey daselbst gar keine Beschau gewöhnlich; und wenn auch angezeigt ward, daß die Beschau vorgenommen werde, so geschah sie von Unverständigen, oder doch von solchen, die nicht genug Kenntniß der Sache hatten; als von Pfarrern, Schulmeistern und dergleichen. Es erschien hierauf ein Patent, welches die Todtenbeschau nicht nur den Landgerichten, sondern allen Orten vorschrieb. Es zeigt sich jedoch wenig Erfolg, und die Nachläßigkeit hierinnen, wird durch einzelne Beyspiele, leider! nur zu sehr bestätigt. Die Seelsorger scheinen in gewissen Gegenständen die Menschlichkeit zu verläugnen. Die Kreisämter hätten zwar Gelegenheit, auf den Kreisbereisungen diese Sache genau zu erheben, und in ihren Relazionen auf strenge Bestrafung einzurathen; aber so lange diese Bereisungen nachläßig behandelt werden, so lange dabey so sehr, ich möchte sagen, gehudelt wird, so lange man relazionirt, was man nicht gesehen, so lange der ganze Bericht auf Generalien hinausgeht, die sich auch in der Stube zusammenschreiben lassen, so lange wird auch über diesen Gegenstand der Erfolg der Kreisbereisungen, welche doch bey diesem und ähnlichen Gegen-

ständen das einzige Mittel sind, die wahre Beschaffenheit der Dinge zu entdecken, ohne Erfolg bleiben. Ueber das Formular kömmt nichts anzumerken.

Der vierte Paragraph verordnet dem Kreisamte, den Berichten, mit welchen die Kreistabelle einbegleitet wird, Anmerkungen über die etwa sich ereignen sollende Abnahme der Bevölkerung beyzufügen. Daß das unmöglich sey, so lange die Berichte der Dominien, wie sonst simpliciter einbegleitend sind, oder so lange nicht die Bereisungen des Kreises mit größerer Genauigkeit vorgenommen werden, oder aber so lange nicht, was vielleicht sehr zu wünschen wäre, auch der Kreisphysikus mit dem Kreisamte zu gewissen Zeiten des Jahrs über die zu treffenden Anstalten konzertiren wird; eher, denk ich, werden alle diese Verordnungen die gehoffte Wirkung nicht hervorbringen.

185.

Damit Regierung wissen möge, wie es mit den Legaten, welche den nun aufgehobenen Brüderschaften annoch von Zeit zu Zeit vermacht werden dürften, zu halten sey, wird derselben hiemit bedeutet: daß die Brüderschaften zwar, da sie abgesondert nicht mehr bestehen, keine pia legata mehr abgesonderter überkommen können, deshalben aber doch diese Legata nicht dem Universal-Erben gegen den Willen der Testatoren zuzuwachsen haben, nachdem diese zahlreiche Brüderschaften eigentlich in eine einzige der thätigen Nächstenliebe zusammengeschmolzen sind, und in derselben also virtualiter existiren,

 son-

alle dergleichen Vermächtnisse zur Stiftungskasse einzuziehen, und allda nach der von Seiner Majestät dem Brüoerschafts Vermögen überhaupt gegebenen Bestimmung genau zu verwenden seyen.

Wien den 23ten Hornung, 1784.

Anmerkung.

Da diese Legaten zu eben demselben Zwecke angewendet werden müssen, den die Brüderschaftsgelder überhaupt haben, so erfolgt diese Verordnung von selbst.

186.

Es hat das hiesige Passauische Konsistorium den N. Brautleuten in quarto gradu affinitatis, tangente secundum, wie selbe in einem bey Hofe eingereichten Memoriali vorgestellet, die Dispensazion zu ihrer Verehelignng verweigert, ungeachtet dieser Fall in den Kaiserl. Königl. Ehekontraktpatenten unter jenen nicht ausgedrücket ist, bey welchen nach allerhöchster Verordnung ein Impedimentum annoch bestehen solle.

Sie Regierung hat also dem Konsistorium die unverzügliche Kopulirung besagter Brautleute hiemit aufzutragen, und dem Herrn Bischof sowohl, als dem Konsistorium diese Verweigerung mit dem Beysatz scharf zu verweisen, daß bey einem noch-

nochmaligen ähnlichen Fürgange beyde empfindlich bestraft werden würden.

Wien den 28ten Hornung 1784.

Anmerkung.

Nur dann ist es zu hoffen, daß der Klerus, der durch so lange Zeit dem Vorurtheile so getreu gedient, und sein Recht zur Blindheit, gleichsam zum Eigenthume verjährt hat, diese schönen Zierrathen ablegen wird, wenn die Vorgesetzten selbst, wenigstens dem Anscheine nach solche verworfen haben, und auf diese Weise den Untergeordneten mit gutem Beyspiele vorgegangen sind. Aber wie fern dieses von einem Konsistorium zu erwarten sey, welches mit Drohung vor empfindlicher Strafe angeeifert wird pflichtmäßig zu handeln, das lasse ich der Beurtheilung eines jeden unbefangenen Lesers selbst über. Das geschah im Jahre 1784, im 4ten Jahre vom Anfange der letzten Reformation; sollten wir denn das im Jahre 1788 im achten Jahre derselben ebenfalls zu befürchten haben?

187.

In der, wegen Umstaltung sämmtlicher Brüderschaften in die alleinige neu aufgerichtete Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unsers Heylandes Jesus Christus kund gemachten Nachricht vom 9ten August abgewichenen

1783ste

1783sten Jahres, ist unter andern enthalten, daß alles Vermögen der bisher bestandenen Brüderschaften zu der allgemeinen Liebesversammlung übertragen, und allda nach Abzug jener Beträge, die zur Bedeckung der Stiftungen und übrigen Brüderschaftsobliegenheiten erfodert werden, zu einer zweyfachen Bestimmung, nämlich, mit einem Theile zur Verpflegung der Armen, mit dem andern aber zur Errichtung und Verbreitung der gemeinnützigen deutschen Schulen, zum Unterrichte und besserer Erziehung der armen Jugend, nach der bestehenden höchsten Anordnung verwendet werden sollen.

Damit nun bey der Uebernahme des gesammten Brüderschafts-Vermögens mit aller möglichen Genauigkeit vorgegangen werden möge: so ist in Folge höchster Entschließung vom 19ten Hornung dieses Jahres in Ansehung der inner der K. K. N. Oe. Landes-Regierung eine eigene Liquidations-Commission, welche die Uebernahme zu pflegen, und alles vorschriftmäßig auseinander zu setzen hat, zusammen gesetzt, in Ansehung der außer den Linien und auf dem flachen Lande befindlichen Brüderschaften aber, eine gleiche Liquidations-Pflege den K. K. Kreisämtern eines jeden Viertels aufgetragen worden. Um nun bey dieser Liquidations-Pflege mit der gehörigen Verläßlichkeit vorgehen zu können, wird hiemit gemäß der höchsten Vorschriften verordnet, daß

Erstens: Sämmtliche Brüderschaftsvorsteher unter ihrer eigenen und der Rechnungsführer, wie auch des geistlichen Präsidis Fertigung, ein Inventarium nach dem am Ende stehenden Formular verfassen, und hievon 3 Exemplarien entwerfen sollen, wovon nach geschehener Uebergabe des Brüderschafts-

vermögens ein Exemplar denselben mit beygerückter Bescheinigung der wirklich geleisteten Uebergabe zurückgestellet; das zweyte bey der K. K. N. Oe. Landesregierung; und das dritte bey der K. K. Stiftungsoberdirektion aufbehalten werden wird.

Zweytens: Sind bey den außer den Linien und auf dem flachen Lande befindlichen Brüderschaften gedachte Inventarien auch von den betreffenden Ortsobrigkeiten und Pfarrern zu beschleinigen.

Drittens: sind diese Inventarien an dem für jede Brüderschaft besonders am Ende dieser Circularverordnung benannten Ort, Tag und Stunde, sammt allem, was in den Inventarien enthalten ist, nämlich der Baarschaft, Obligationen, Gewähren, Urkunden, mit Einbegriff der letztjährigen Rechnungen, Stiftsbriefe und Geräthschaften unfehlbar mitzubringen.

Viertens: haben die Vorsteher der vormaligen Brüderschaften, vom Tage der geschehenen Zustellung gegenwärtiger Verordnung an, keine Interessen von einigem Brüderschaftskapitale, keine Erträgniß von ihren bisher besessenen Realitäten, oder sonstigen Renten, und keine beständigen Einflüße mehr zu erheben, auch keine Ausgaben zu bestreiten. Gleichwie aber

Fünftens: in der gedruckten Nachricht vom 9ten August vorigen Jahres die Erklärung bekannt gemacht wurde, daß alle jene Beyträge der Brüderschaftsmitglieder, welche auf Krankenhilfe, Begräbnisse, Messen u. d. gl. bezahlt worden sind, oder noch ferner bezahlt werden wollen, in der allgemeinen Kasse zu verbleiben haben, und die dafür bestimmten Obliegenheiten zu erfüllen seyen; so werden auch von den zu der neuen Liebesversammlung

über-

übertretenden Brüderschaften die rückständigen und laufenden Beyträge der Mitglieder noch ferner eingebracht, und zu ihrem bestimmten Endzwecke verwendet werden.

Sechstens: Die den Brüderschaften eigenthümlichen Realitäten werden nach geleisteter Uebergabe von der K. K. Kameraladministration besorget, und die, außer den Realitäts- und Capitalienerträgnissen, dann den monatlichen oder quartaligen Beyträgen der Mitglieder bey einer oder andern Brüderschaft etwa noch besonders bestehenden sogenannten Civil-Renten, und sich auf gewisse Verträge gründenden Einflüße von der K. K. Studien- und Stiftungenhauptkasse eingehoben werden, folglich diese letzteren in Zukunft von den betreffenden Partheyen unmittelbar an gedachte Kasse abzuführen seyn.

In Folge dieser höchsten Verordnung haben die Vorsteher der

Brüderschaft, und jene, die vom diesfälligen Vermögen die beste Kenntniß haben, am

. bey

zu erscheinen, und 3 Exemplarien von dem vorgeschriebenen Inventarium sammt allem jenem, was in diesen Inventarien einkömmt, ohne alle Ausnahme unfehlbar mitzubringen.

Wien den 3ten März, 1784.

Formular.

Inventarium

Von der Brüderschaft N. N. in der Kirche . . . zu . . . V. U. W. W.

Die Anzahl der Posten.	Baarschafts = dann Capitalien = Betrag und Realitäten = Werth. einzeln.		zusamm.		Jährliche reine Erträgniß.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
An baaren Geldern.						
1. 6. k. k. Dukaten.	26	—				
2. 10. Siebenzehner Würfe.	14	10				
3. Zwanziger Stücke. . . .	6	—				
4. verschiedene Münze. . .	4	20				
			50	30	—	—
Stiftungskapitalien. auf geistliche Stiftungen.						
5. Eine Stadt Wiener Banko-Obligation dd. 1ten 9bris 1769. sub Nro. 4500 à 4 pcto pr. 3000 fl. worauf haften von Theresia Aignerinn auf jährliche 52 heilige Messen 1000 fl. von Anton Enger auf jährliche 104 heilige Messen.	3000	—	—	—	120	—
Das Interesse ist ausständig vom 1ten 9bris 1783.						
Fürtrag. .	—	—	50	30	120	—

Die Anzahl der Posten.	Baarschafts- dann Capitalien-Betrag und Realitäten-Werth. einzeln. fl.	kr.	zusamm. fl.	kr.	Jährliche reine Erträgniß. fl.	kr.
Uebertrag. . .	—	—	50	30	120	—
6. Eine n. ö. Landschaftsobligation dd 1ten July 1780 sub Nro 5000 à 4 pcto vom Leopold Hofer auf ein ewiges Lampenlicht pr. . . .	500	—	—	—	20	—
Interessen Ausstand vom 1ten Jänner. 1784.			3500			
Auf weltliche Stiftungen.						
Armen-Versorgung.						
7. Eine k. k. Kupfersamts-Obligation dd 1ten Hornung 1768, sub Nro 7800 à 4 pcto von Johann Lechner für arme Wallfahrter pr	—	—	300	—	12	—
Das Interesse ist rückständig vom 1ten August, 1783.						
Krankenpflege.						
8. Eine Landschafts-Obligation dd 1ten Jänner 1780 sub Nro 7980 à 4 pcto v. Katharina Fischerin, um den im Pfarrbezirke erkrankenden Armen eine Aushilfe zu geben, pr.	—	—	600	—	24	—
Interessen-Rückstand vom 1ten Jänner 1784.						
Fürtrag. . .	—	—	4450	30	176	—

Die Anzahl der Posten.	Baarschafts = dann Capitalien = Betrag und Realitäten = Werth. einzeln. fl.	kr.	zusamm. fl.	kr.	Jährliche reine Erträgniß. fl.	kr.
Uebertrag. . .	—	—	4450	30	176	—
Christenlehre und Jugend-Unterricht.						
9. Eine Stadt Wiener-Oberkammeramts-Obligation dd 1ten 8br 1768. sub Nro 6000 à 4 pcto vom Paul Geiter auf Anschaffung katechetischer Bedürfuisse pr. Das Interesse ist rückständig vom 1ten November. 1783.	—	—	400	—	16	—
An eigenthüml. Kapital. Bey Privaten.						
10. Eine vom Joseph Bauer, behausten Bürger in Ybbs, ausgestellte Obligation, dd 1ten März 1750. nebst Satzbrief vom nämlichen Dato, à 4 pcto pr. . . . . Das Interesse haftet im Rückstande seit 1ten März 1783.	—	—	1000	—	40	—
Fürtrag. . .	—	—	5850	30	232	—

Die Anzahl der Posten.	Baarschafts- dann Capitalien-Betrag und Realitäten-Werth.				Jährliche reine Erträgniß.	
	einzeln.		zusamm.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag. . .	—	—	5850	30	232	—
An Stiftungsrealitäten. auf geistliche Stiftungen.						
11. Das zum gemeiner Stadt Wiener Grundbuche dienende Haus, Nro 300 in der Teinfaltstrasse, bestehend in zweyen Stockwerken und in 20 Zimmern, vom Nicolaus Winter im Jahre 1740 um täglich 1 Segenmesse, und zu Ehren der heiligen Barbara eine Novenne zu halten.	8000	—	—	—	400	—
12. 20 Pfund Weingarten zu Grinzing im Adlergebirge vom Franz Hager im Jahre 1753 auf einen Jahrtog und 2 heilige Messen; Diese Weingärten sind dem Paul Hofer, Hauer zu Heiligenstadt in Bestand verlassen ;pr	300	—	—	—	20	—
			8300			
Fürtrag. . .	—	—	14150	30	652	—

Die Anzahl der Posten.		Baarschafts = dann Capitalien = Betrag und Realitäten = Werth.				Jährliche reine Erträgniß.	
		einzeln.		zusamm.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag. . .	—	—	14150	30	652	—
	An andern Civilrenten und beständigen Einflüßen unonerirt.						
13	Die von der Behausung Nro 50 zu Waidhofen vermög letztwilliger Anordnung des Johann Hofer dd 30. Jänner 1765, und von dem dermaligen Hausbesitzer, Anton Kirchner ausgestellten Revers dd 15ten Hornung 1776 jährlich zu beziehen habenden. . . . Haftet nichts im Rückstand.	—	—	—	—	10	—
	Summe des Vermögens und der jährlich abfallenden Erträgniß.	—	—	14150	30	662	—

Die Anzahl der Posten.	An Activ-Ausständen.	fl.	kr.
A. 14	Laut anliegender namentlicher Verzeichniß A; der Restantiarien und restirenden einzelnen Beträge sind an den monatlichen oder quartaligen Auflagsgeldern ausständig.	1530	—
	Passiven.		
15	Die von dem Ansager, Philipp Holzer, als Caution eingelegten.	500	—
16	Die von detto. ., Anton Haarer, als detto. . erlegten.	200	—
B. 17	Die laut anschlüßiger Verzeichniß B. vermög Brüderschafts-Statuten den verstorbenen Mitgliedern hinaus gebührende, jedoch noch nicht bezahlte Kranken-Aushilfe und Leichen-Beyträge pr. . .	300	—
C. 18	Die dem Wachshändler Leonhard Dissent, gemäß beyliegenden Wachs-Conto C schuldigen.	50	—
19	Der dem Brüderschafts-Rechnungsführer, Johann Hartmann, Zeuge des 1783ger Rechnungs-Abschlußes gebührende Herausrest mit.	40	—
	Summe des Passivstandes. . .	1090	—

Stücke.	Urkunden und Dokumente, welche sich außer den schon angeführten Obligationen bey der Brüderschaft noch vorfinden.
1	Stiftbrief dd 1ten November. 1769 zu der Theresia Aignerischen Stiftung unter No. der Posten 5.
1	detto dd 1ten July 1780 zu der Leopold Hoferischen detto unter No der Posten 6.
1	Gemeiner Stadt Wien Grundbuchs-Hausgewähr dd 30ten August 1750, zu No der Posten 11.
1	Ueberländ-Gewähr dd 7ten May 1745 zu No der Posten 12.
1	Statuten-Buch.
1	Vollkommen abgeschlossene und adjustirte letztjährige Brüderschafts-Rechnung.

Stücke	
	Bruderschafts-Geräthschaften.
	Prezioſen.
9	Schnuren mittlere Perlen zum Brüderſchaftsbilde U. L. Frauen gehörig.
1	Goldene Kette zu detto.
4	Goldene Ringel.
	Von Silber.
1	Monſtranz, ganz vergoldet und mit Rubinen beſetzt.
1	Vergoldeter Kelch von getriebener Arbeit.
2	Ordinäre Detto.
1	Kreutz von Ebenholz mit ſilbernem Chriſtus.
1	Mittlere Lampe.
1	Rauchfaß ſammt Schiffel.
6	Altar-Leuchter.
1	Mit Silber beſchlagenes Brüderſchafts Buch.
2	Tabernakel-Leuchter.
1	Reliquie des heil. Sebaſtian.
1	Brüderſchafts-Statue.

Stücke.	
	Ornate und Meßkleider.
1	Weiß mit Golde und Seide gestickter Pontifical-Ornat mit goldnen Borten, nebst zwey dergleichen Kaseln, und einem Antipendium.
1	Schwarz damastener Ornat mit seidenen Borten.
1	Kasel, reich mit Gold gestickt, und mit goldenen Borten besetzt.
1	Detto von rothem Zeuge mit gelbseidenen Borten.
2	Altarpolster.
1	Velum von geblümten Seidenzeuge mit goldenen Spitzen.
1	Taffetene perlfarbe Tunicella.
1	Weisse mit Gold gestickte Insel.
1	Crucifix-Mantel von Silber-Moire mit Gold gestickt.
1	Roth damastene Standarte mit Gold gestickt, und mit goldenen Franzen besetzt.
	Wäsche.
2	Feine Alben mit Spitzen, und rothem Taffete unterlegt.
4	Ordinare Alben.

Stücke.	
2	Roqueten mit mittlern Spitzen.
4	Chorröcke.
10	Humeralien.
6	Mappen.
12	Purificatorien.
2	Handtücher.

Uebrige Geräthschaften.

1	Rauchfaß sammt Schiffel von Gürtlerarbeit.
1	Lampe von detto.
6	Hölzerne versilberte Leuchter.
1	Detto Brüderschafts-Statue.
2	Meßbücher.
2	Quadrate.

Allgemeine Anmerkung.

Gleichwie die nicht wirklich also bestehenden Rubriken und Posten wegzubleiben haben, so müssen aber auch alle außer den vorstehenden noch weiter vorfindige Stücke in Gemäßheit dieses Formulares geträulich beschrieben werden.

Zu wahrer Urkunde dessen unsere hierunter gestellte Hand-Unterschrift und Petschafts-Fertigung; und unterziehen uns, im Ueberweisungs-Falle einer Unrichtigkeit, den allerhöchst ausgemessenen Strafen.

So geschehen Wien den 15 Jänner. 1784.

(L.S.) Franz Baumann, Rector.

(L.S.) Johann Gastgeb, Sekretarius.

(L.S.) Leonhard Wachter, Cassen-Verwalter.

(L.S.) Franz Müller geistl. Präses.

(L.S.) Joseph Gerstmann, Assistent.

Bey den Landbrüderschaften.

Vorstehendes Inventarium haben wir genau durchgegangen, und bestätigen nicht minder dessen vollkommene Richtigkeit.

Wienerisch-Neustadt, den 16ten Jäner 1784.

(L.S.) Bürgermeister und Rath.

(L.S.) Johann Fischer, fürstl. Kinskischer Verwalter.

(L.S.) Paul Hormayer, Pfarrer.

Anmerkung.

Diese Verordnung, welche eigentlich bloß das Oekonomische betrifft, gehört nicht zu unserm Zwecke, besonders, da sie nur ein Interimalgeschäft betrift, welches in allen Ländern fast ganz zu Ende gebracht ist. Es betrifft mehr die Kreisämter als die Geistlichen; und nur dann, wenn die Zahlungsfristen, welche jenen Schuldnern ertheilt werden, die das zu einer Brüderschaft schuldige Kapital hinlänglich versichern konnten, verflossen seyn werden; haben die Dominien, unter welchen die betreffenden Schuldner stehen, das Geschäft, die Rückstände ganz zu tilgen. Dieß geschieht dann wie bey jeder andern Klage, nach der allgemeinen in Schuldsachen bestehenden Exekuzionsordnung, und ist bloß ein weltliches Geschäft, das die Geistlichkeit nicht mehr betrifft, als etwa in so weit sie selbst hie oder da Schuldner seyn könnte.

188.

Seine K. K. Majestät haben gnädigst entschlossen, daß **Erstens**: künftighin jene Kandidaten, die sich dem Weltpriesterstande widmen, und sich die zu diesem Stande erforderliche Bildung in dem Generalseminarium beylegen, des Tituli mensæ nicht mehr bedürfen, sondern wenn sie durch einen widrigen Zufall dereinst zur Seelsorge untauglich werden, in irgend ein Stift oder Kloster übersetzet, und daselbst aus dem fundo religionis unterhalten werden sollen. Was aber

Zwey=

Zweytens: die bereits in höheren Weihen befindliche, und daher mit den Titulis mensæ schon dermal versehene Weltgeistliche belanget, sind dieselben, falls sie in den Deficientenstand, vor Erhaltung eines Beneficii verfallen, von den Ausstellern der Titulorum mensæ zu unterhalten. Falls sie aber erst dann Deficienten werden, nachdem sie bereits mit einem Beneficio investiret worden, so sind sie gleichfalls auf die sub No. 1. erwähnte Art zu versorgen.

Uebrigens verordnen, und respective bestätigen Seine K. K. Majestät, daß Niemand in das Generalseminarium aufgenommen, oder daselbst beybehalten werde, der eine fortdaurende Gebrechlichkeit des Körpers, oder einen den seelsorglichen Verrichtungen im Wege stehenden körperlichen Mangel oder Fehler an sich hat.

Dann, daß sämmtliche vorhandene Stiftungen auf Titulos mensæ dem Generalseminarium, jedoch mit dem Onere zugetheilet werden sollen, jenen mit höheren Weihen bereits versehenen Weltgeistlichen, die auf diese Stiftungen den Titulum mensæ erhalten haben, falls sie in den Deficientenstand vor Erhaltung eines Beneficii verfallen, die nöthige Versorgung abzureichen.

Wien, den 4ten März, 1784.

Anmerkung.

Man hat unter andern Beweggründen, welche wider den geistlichen Stand angeführt werden, dieses auch beygebracht, daß ein alter oder auf was immer

mer für eine andere Art zur Seelsorge untauglich gewordene Seelsorger ein unglücklicher Mann, und ohne besondere Glücksfälle, die man doch in der Reihe des Lebens nicht voraussetzen kann, gänzlich hülflos sey. Wer soll sich nun dieser Gefahr aussetzen? Diese Betrachtung ist allerdings richtig, und wenn für untaugliche Seelsorger so wenig gesorgt ist, daß sie darben müssen, so kann ich es niemanden verdenken, wenn er sich diesem Stande nicht widmet; sondern ich muß ihn vielmehr vorsichtig nenneu. Daß gegenwärtige Verordnung diesem Uebel vorbeuge, ist offenbar; denn der Priester mag vor oder nach Erhaltung des Benefiziums untauglich, oder wie sich die kanonische Kunstsprache ausdrückt, in den Deficientenstand versetzt werden, so wird er doch auf beyde Fälle sicher ernährt; welches allerdings ein großer Vorzug vor den Layendiensten ist. Denn wo wird irgend ein Laye, und wenn er 20 Jahre praktizirt hat, von jemanden ernährt, wenn sich der unglückliche Fall ereignen sollte, daß ihn der Schlagfluß trifft? — Ich wünsche, daß der geistliche Stand dieses beherzigen möge; denn gewöhnlich ist er sehr geneigt, sich selbst mit dem Layenstande verglichen, für hintangesetzt zu halten.

Der dritte Punkt dieser Verordnung setzt diejenigen, welche etwa einst unfähig werden könnten, außer Stand, sich dieses Unglück auf den Hals zu laden; denn der, welcher einen den seelsorgenden Verrichtungen im Wege stehenden Fehler an sich hat, soll zur Seelsorge gar nicht zugelassen werden.

189.

Seine K. K. Majestät haben hiemit anzuordnen geruhet, daß nicht nur die an gewissen Tagen noch hie und da üblichen Segenssprüche über Brod und Wein, über Brod und Wasser, über Kerzen, Saamen, Früchte, dann den St. Vincentii Segen, und die Generalabsoluzionen der ohnehin aufgehobenen Brüderschaften, allgemein abgestellet und alle Seegensverkündigungen aus den Kirchenkalendern hinweggelassen; sondern auch die hiesige Säkular- und Regulargeistlichkeit durch die Herren Ordinarios angewiesen werden soll, sich keiner anderen Segen, Weihuugen und Generalabsoluzionen, als die in dem Rituali romano ausdrücklich vorgeschrieben sind, zu gebrauchen.

Wien, den 5ten März 1784.

Anmerkung.

Es könnte vielleicht sonderbar scheinen, daß man bey uns, wo sich die Reformazion bereits über so viele und wichtige Gegenstände verbreitet hat, erst im Jahre 1784 etwas abgestellt hat, was an sich offenbar schaal scheint, und von dem man nicht denken sollte, daß die Abstellung im Herzen des Volks eine Gährung hätte verursachen können. Ein Beweis, daß manches in Rücksicht der Volksmeynungen nicht von Erheblichkeit scheint, und doch von großer Erheblichkeit ist. Von solchen Kleinigkeiten, an denen das Volk klebt, und wovon es ihren Vortheil

theil hofft, ist dasselbe sehr hart abzubringen. Die Richtigkeit derselben indessen mit besonderen philosophischen Gründen zu beweisen, würde ganz überflüßig seyn. Das einzige, was wir anmerken wollen, ist, daß der Segen, er mag über was immer und mit was für Worten gesprochen werden, ein Gebet ist, und daß er nur in soweit wirksam sey, als das Gebet wirksam ist, und Gott, der Zeremonie, dem unwesentlichen Aeußern zu Gunsten, kein Wunder wirken wird. Wenn also die Umstände so sind, daß Gott gewähren kann, so gewährt er auf das bloße Gebet, und das Zeremoniel hat nichts dazu beygetragen. Sind die Umstände nicht zu Gewährung der Bitte geeignet, so wird, um in einem Beyspiele zu reden, der mit Zahnschmerzen Behaftete seine Krankheit nicht verlieren, wenn er auch ganz mit Kerzen illuminirt ist, und seine Stoßgebetlein zum St. Blasius abschickt. Ueberdieß trift seine Marter mit der Frage zusammen, ob man sich denn nicht lieber geradezu an Gott wenden, als durch einen Seitenweg, eine Anempfehlung durchwandern solle? — Ob man den Weg der Erde gehen soll, wenn man mit dem Beherrscher der Himmel spricht? Diese Frage ist längst mit Nein entschieden, und bedarf hier keiner weiteren Erörterung. Daß endlich der sogenannte Vinzenziussegen, welcher darinn besteht, daß man bey kranken Kindern, das Gebet über sie spricht, Gott möchte plötzlich eine Aenderung treffen und das Kind bessern, oder sterben lassen, daß dieser Segen dem Naturgesetze, und also auch dem Christenthume zuwider sey, ist sonnenklar; denn ist man nicht schuldig, nur das eine, die Besserung nämlich zu wünschen? Dergleichen existirt mehr, und nur das Namenverzeichniß davon wäre ermüdend.

Wir

Wir wollen indessen einen ähnlichen wohlgegründeten Winzenzsegen über alle jene sprechen, welche von diesen Vorurtheilen angestecket sind.

Gott segne euch, und lasse wenigstens diese Vorurtheile langsam in euch sterben, wenn wir nicht mehr die Zeit erleben, wo er sie durch ein Wunder in einem Augenblike vertilgen wollte.

190.

Seine Majestät haben entschlossen, daß das zehnjährige Domicilium den Geistlichen eben so, wie den Weltlichen das Recht eines Eingebohrnen verschaffen soll; in so ferne aber ein solcher Geistlicher ein Beneficium Curatum, oder das Amt eines Ordensoberen zu erhalten verlanget, hat sich derselbe, nebst dem zehenjährigen Domicilio auch darüber auszuweisen, daß er seine Studien des geistlichen Faches in den K. K. Erblanden zurückgeleget, oder wenigstens alle vorgeschriebene Prüfungen darüber ausgestanden habe.

Wien, den 9ten März 1784.

Anmerkung.

Da es einmal angenommen ist, daß jeder, der seinen Wohnsitz durch zehn Jahre in den Erbländern aufgeschlagen hat, als ein Inländer betrachtet werden soll, so sehe ich auch keinen Grund ein, aus welchem man gerade bey den Geistlichen eine Ausnahme

nahme machen sollte. Es wäre vielmehr eine Art von Herabwürdigung, wenn man einen einzelnen Stand eines Rechtes berauben wollte, dessen alle Ausländer ohne Unterschied genießen. Wir haben wohl eben bey einer andern Gelegenheit mehrere Gründe angeführt, aus welchen kein Ausländer zum Seelsorger genommen werden sollte; aber diese Gründe fallen bey jenem, der zehen Jahre seinen Wohnsitz bey uns hat, größentheils weg. Es wäre unnöthig sie hier zu wiederholen; man mag sie selbst nachlesen, und bey einer mässigen Ueberlegung wird man meine Behauptung von selbst gegründet finden.

191.

Seine K. K. Majestät erlauben gnädigst, daß alle Fremde die nicht K. K. Unterthanen sind, auch ausser dem Seminario Generali, ad studium Theologicum zugelassen werden können.

Nur hat sich die Landesregierung unabweichliche, festgesetzte Vorschrift stets gegenwärtig zu halten, daß in den K. K. Erblanden kein Geistlicher zur Seelsorge verwendet werden könne, welcher nicht in dem Generalseminario seine Studien vollendet hat.

Wien, den 15ten März 1784.

Anmerkung.

Es wäre wider die Oeffentlichkeit einer Universität, welche doch eine der größten Wohlthaten derselben

ist,

ist, und von allen bestehenden genau beobachtet wird, wenn jemanden der Zutritt zum Hören irgend einer Wissenschaft nicht gestattet würde; wenn er sich übrigens den akademischen Gesetzen, wie z. B. bey uns der Bezahlung der festgesetzten Studientaxen unterwirft. Aber ganz eine andere Beschaffenheit hat es, wenn derjenige, der die Theologie studirt hat, sich dann für berechtigt halten wollte, in die Seelsorge zu treten. Denn der Endzweck, warum die jungen Priester ihre Erziehung im Generalseminarium erhalten sollen; ist nicht nur dieser, daß sie nach ebendenselben Grundsätzen die sämmtlichen geistlichen Wissenschaften studiren, welche einzig und allein durch das Hören ebendesselben Lehrers erreicht werden könnte, und nicht das Zusammenwohnen foderte; sondern es ist jener fernere und höhere Zweck, daß eine allgemeine Aehnlichkeit des Betragens und des Benehmens, welches durch das gemeinschaftliche Leben erhalten wird, erreicht werde. Man betrachte nur was immer für Zöglinge einer Stiftung, welche zusammenwohnen, so wird gewiß die Aehnlichkeit derselben, so verschieden die Karaktere im Grunde seyn mögen, gewiß sogleich bemerken. Daß daher die Bemerkung dieser Aehnlichkeit von großer Wirkung auf die der Seelsorge anvertraute Heerde sey, ist unläugbar; denn alles, was dieser oder jener Heerde von ihrem besonderen Seelsorger vorgetragen wird, gewinnt unbemerkt das Ansehen einer allgemeinen Entscheidung jener erhabnen verbrüderten Familie, der sie anvertraut sind. Ich bin überzeugt, daß mancher Leser, dem es vielleicht an freyer Bemerkungskraft fehlt, diese Behauptung als eine Schwärmerey ansehen wird; indessen, da ich von ihrer Wahrheit innigst überzeugt bin, so habe ich sie nicht

hind=

hindansetzen können. Die oben, von der Anstellung der Fremden zur Seelsorge angeführten Gründe, werden hier schicklich wiederholt werden können. Sie werden beweisen, daß das Zusammenwohnen zum eigentlichen Nationalisiren unumgänglich nothwendig sey. Wenn ich nicht den mir vorgezeichneten Raum zu überschreiten fürchtete, so würde ichs wagen, noch mehr ins Detail zu gehen, und anmerken, daß selbst die verschiedenen Nationen ungleich längere Zeit zu dieser Nationalisirung brauchen, und daß bey Bestimmung der Jahre, welche im Generalseminarium zugebracht werden müssen, auch diese Betrachtung nicht vernachläßigt werden sollte.

192.

Seine Majestät haben durch eine höchste Entschließung vom 3ten und præsentato 13ten dieß verordnet, daß für das künftige von keinem Pfarrer, Kurat oder Seelsorger überhaupt, eine Taxe oder Gebühr wie sie immer Namen haben mag, an das Konsistorium und dessen minderes Personale, wegen Erlangung eines Beneficii curati, oder dessen wirklichen Besitz bezahlet werden solle.

Welches von der K. K N. Oe. Landesregierung den geistlichen Konsistorien zu ihrer pflichtmäßigen Benehmung, der sämmtlichen Geistlichkeit aber zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Wien den 19ten März 1784.

Anmerkung.

Alles was geistlich ist, soll sich vom Irdischen entfernen, und daher soll auch die Ausspendung und Erhaltung umsonst seyn. So wenig die Erhaltung eines Beneficii curati, wenn eine Taxe dafür entrichtet wird, eine eigentliche Simonie ist, so wird doch dem Geitze der Habsucht, welche gern benachbarte Begriffe, wenn sie auch sonst keine Verbindung untereinander haben, mit einander verbindet, der Weg zu sträflichen Absichten, zur wahren Simonie gebahnt. Mehrere Schriftsteller, die ich nicht ausschreiben will, haben bewiesen, daß man von der Würde eines Seelsorgers alles entfernen soll, was nur im mindesten eine nahe Verbindung mit weltlichen Absichten haben kann. Endlich ist auch von allen Theologen allgemein angenommen, daß diejenigen, welche von Gott zum Seelsorgerdienste besonders auserseher sind, einen sogenannten Beruf in sich fühlen; über welchen Gegenstand der gelehrte Godeau einen starken Band geschrieben hat. Ich will gerne zugeben, daß Gott denjenigen, dem er wahren Beruf zum Seelsorgerstande giebt, auch mit aller zu diesem Amte nothwendigen Seelenkräften, mit Weisheit, Güte, Liebe und Beredsamkeit ausrüstet; wird er ihn aber auch immer mit der Summe Geldes versehen, die zur Abführung der Taxe nothwendig ist? Und doch ist dieser Taxbetrag der einzig öffnende Schlüssel zum Heiligthume der Seelsorge. Nach meiner Meynung ist es entschieden, daß Gott den irdischen Dingen am öftesten seinen natürlichen Lauf läßt, und daß er der Taxe halber wahrscheinlich kein Wunder wirken, das ist, dem

Laufe

Laufe der Natur eine andere Richtung geben wird. Eine solche Freygebigkeit mit Wundern bey Gott, wäre eine sehr prekarische Annahme. Und doch ists offenbar, daß in diesem Falle dem berufenen Seelsorger der Weg durch diesen einzigen, bey so wichtigen geistlichen Dingen gar nicht in Betrachtung kommen sollenden Umstand, der Weg benommen wird, sein Ziel zu erreichen. Sollte diese Betrachtung, meine Voraussetzungen in Rücksicht des Berufs als wahr angenommen, nicht wichtig genug seyn, um Aufmerksamkeit zu erwecken, und zu verdienen? — Aber auch dieß bey Seite gesetzt, findet man nicht seltner zum geistlichen Stande einen Mann, der alle dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzt, als zu einem andern Amte? Wie leicht kann es also nicht geschehen, daß sich der Mann, der fähig wäre, dieses Amt zu vertreten, wenn er auch nicht die obbesagten überirdischen Regungen in sich empfindet, entfernen muß, oder es gar nicht wagt, aufzutreten, weil er die Taxen zu bezahlen unvermögend ist. In diesem Falle hat man also einen würdigen Mann verloren. Nimmt man noch hiezu an, was leicht der Fall seyn dürfte, daß Mangel an Leuten ist, die sich dem geistlichen Stande zu widmen gedenken, und daß sich ein Mann, der nur geringe Fähigkeiten besitzt, und den man bey der Konkurrenz nie angenommen hätte, findet, den man jetzt annehmen muß, weil Mangel an Kandidaten zum Priesterthum ist, und weil er seine Taxe bezahlen kann: so ist der Verlust, oder wenn man keinen negativen Verlust gelten lassen wollte, doppelt. Im Ganzen genommen kann der Priesterstand durch Unvorsichtigkeit und Taxgierde, kein Monopolium der Dummheit werden.

den. Fort damit, unsere Zeiten zählen nun etwelche Jahrhunderte mehr!

193.

Obgleich die maaßgebende höchste Verordnung bestehet, daß nebst den Prozessionen, die am Frohnleichnamsfeste und an den Bittägen abgehalten, dann in allgemeinen Nothfällen von dem Herrn Ordinario angeordnet werden, nur zwey jährliche Prozeßionen aus jeder Pfarre, und zwar nur an gebothenen Feyertägen geführet werden dürfen: so ist doch diese höchste Verordnung noch hie und dort dadurch vereitelt worden, daß man glaubt, ein Haufe, eine Schaar betender Personen, die nach einen gewissen Ort hinziehen, geschähe es selbst mit Vortragung eines Kreutzes oder einer Fahne, und unter Begleitung eines besonderen Vorbeters, wenn nur der Seelsorger, oder sonst ein anführender Geistlicher nicht dabey ist, keine wirkliche Prozession, und daher unter der erwähnten höchsten Verordnung nicht begriffen ist.

Um nun dieser Vereitlung des Gesetzes die behörigen Schranken zu setzen, haben Seine K. K. Majestät durch höchste Entschließung vom 21sten März dieses Jahrs verordnet: daß alle Wallfahrszüge und Prozessionen, die ohne Begleitung des ordentlichen Seelsorgers gehalten werden, von nun an überhaupt und ausdrücklich zu verbieten seyen, und daß, falls dergleichen Wallfahrtszüge und Prozßionen, besonders mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, oder unter Anführung eines Vorbeters

ters dennoch vorgenommen würden, diese Wallfahrter und Vorbeter, vorzüglich aber die Urheber dergleichen unbefugten Wallfahrtszüge und Prozessionen, mit einer von Regierung nach Umständen zu bestimmenden Strafe angesehen werden sollen.

Welches von der N. Oe. Landesregierung zu jedermanns Wissenschaft und gehorsamsten Befolgung hiemit kund gemacht wird.

Wien, den 21ten März 1784.

Anmerkung.

Jede sogenannte Restrictio mentalis, jedes Unternehmen in fraudem legis ist ein wahrer Betrug, und kann seinen Grund nur in einem bösen, oder wenn man sehr schonend seyn will, in einem einfältigen Kopfe haben. Bey alle dem aber war niemand in diesen Künsten so erfinderisch als der Klerus; die Restrikzionen hat der erfindungsreichste aller in der Welt bisher bestandenen Orden, in eine förmliche Theorie gebracht. Ein Beyspiel davon ist der Gegenstand dieser Verordnung. Denn, wenn man den Zweck der Abstellung der Prozessionen betrachtet, nämlich, daß damit so viele Zeit verlohren, daß das Volk aufs Herumziehen verwöhnt, daß der Zweck derselben, das andächtige Gebet, durch das Herumwandeln von einem Orte zum andern selbst vereitelt wird, daß endlich das Volk durch dergleichen geistliche Aufzüge zu sehr ans Sinnliche geheftet wird: so erhellet daraus, daß diese Wirkungen immer die nämlichen seyen, man mag ordentlich paar und paar mit Fahnen und Zügen, oder haufenweise,

karavanenartig herumziehen; nnd es ist sehr traurig, wenn man weiß, daß Seelsorger selbst an vielen Orten, die Aneiferer und Unterstützer dazu waren. Sehr natürlich ist es, daß auch dieß durch gegenwärtige Verordnung abgestellt wurde.

194.

Da in der öffentlichen Ankündigung der Andachten ebenfalls enthalten ist, daß die Charwoche hinfüro nach dem römischen Gebrauche beobachtet werden würde, so wird dem Erzbischöflichen Konsistorium auf einen eben jetzt wiederholten allerhöchsten Befehl vom 22. & præsentato 23. dieß, neuerdings erinnert, daß sothane Andachten gleich mit der künftigen Charwoche ohne Zusatz noch Abnahme gänzlich nach dem römischen Gebrauche sowohl, als die Besuchung der Kirchen am Grünendonnerstage, und die Einstellung der Gräber am Charfreytage, als daß am Charsamstag nach Mittag gar nichts gehalten wird, betrift, zu beobachten sey.

Wien den 24ten März 1784.

Anmerkung.

Man hätte billig denken sollen, daß Rom die Erweiterungsquelle so vieler Möncherenen, und der Wohusitz des sinnlichsten Gottesdienstes im Ganzen, vuch in der Zeremonie der Charwoche, es jedem andern

dern katholischen Lande hätte zuvorthun sollen; und doch muß man es den Nachfolgern Petri als etwas sehr Lobwürdiges zuerkennen, daß sie sich hierinnen ganz rein erhalten haben. Archenholz in seinem England und Italien, der kein großer Freund Italiens, und überdieß auch kein Gönner des Pabstes ist, läßt Rom hierinn Gerechtigkeit wiederfahren; und der heilige Vater, Pius der Sechste selbst, als er im Jahre 1781 in Wien war, und da in eigner Person die heiligen Grabstäte besuchte, wunderte sich, in einer so aufgeklärten Stadt so grobe Merkmaale des sinnlichen Gottesdienstes zu sehen. Sein eifriger Sohn in Christo, Joseph der Zweyte, stellte auch diese Zeremonien ganz ab, und schränkte sie auf die römischen Gebräuche ein.

Wer ein wenig unterrichtet ist, wie es in dieser Woche vor einigen Jahren in Wien zugieng, wird sich über diese Abstellung freuen. Die heiligen Grabstäte, welche ein förmliches Theater, mit Dekorazion und Personen in Lebensgröße darstellten, waren ein allgemeiner Belustigungsort, ein Rendezvous für Liebende, ein Ort des allgemeinen Angaffens. Man kam und gieng, man gieng und kam in die Kirchen, und blieb überall nur so lange Zeit, als nöthig war, um alle die anwesenden Gesichter in Augenschein zu nehmen. Die sogenannten Auferstehungen am Charsamstage, waren so verruffen und ärgerlich, als die bekannten Johannesandachten am Abende, und die Metten um Mitternacht. Der eigentliche Erlustigungsort aber war in der ganzen Fasten und hauptsächlich in der Charwoche, der sogenannte Kalvaria zu Hernals, einem kleinen an den Linienwall von Wien anstossenden Dorfe. An diesem Orte floß das ganze galante und ungalante

Wien zusammen. Wie lustig es da zugieng, mag man aus der folgenden ächten Anekdote abnehmen. Ih. Majestät, der verstorbenen Kaiserin, Maria Theresia, ward gerade um diese Zeit ein fremder Kavalier vorgestellt; sie bedauerte ihn, daß er zu einer solchen Zeit in Wien eingetroffen sey, wo man keine Unterhaltungen haben kann. Ja doch, sagte er, Euer Majestät, Hernals ist ein Ort, wie eine Redoute. Es war auch rasend, wie es da zugieng. Es waren Buden mit Brod, Obst und Naschwerk da; ja man hatte selbst eine eigne Art Getränke, die man nur in der Fasten und in der Gegend um Hernals trank. Itzt wird dieser Ort nicht mehr so stark besucht, als ehedem.

195.

Seine K. K. Majestät haben untern 27. vorigen und praesentato den 3ten gegenwärtigen Monats, allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß auch auswärts gebürtige Individua, die keine Oesterreichische Unterthanen sind, gegen ihre Bezahlung zwar in das Generalseminarium aufgenommen, aber nur so lang darinn beybehalten werden können, als hiedurch der erforderliche Platz für die innländischen Seminaristen nicht beschränket wird.

Welche höchste Entschließung der Direkzion des Generalseminarii hiemit zur erforderlichen Benehmung bekannt gemacht wird.

Wien den 3ten April 1784.

Anmer-

Anmerkung.

Wir haben schon oben angemerkt, daß die Aufnahme der Ausländer ins Generalseminarium zuläßig sey; weil aber bey Inländern alle oben angeführten Hindernisse nicht eintreten, die nur von Ausländern gelten: so folgt es auch von selbst, daß nur dann Ausländer zuzulassen seyen, wenn es an Inländern fehlet.

196.

Seine K. K. Majestät haben aus Gelegenheit einer von dem hiesigen Erzbischöflichen Ordinariat in Ansehung der jungen Geistlichen, an die Ordensobern erlassenen Verordnung anbefohlen, daß

1mo. den studirenden Religiosen wenigstens einmal in der Woche ein gemeinschaftlicher Ausgang nach Art der Zöglinge in dem Generalseminario nicht nur erlaubet, sondern sogar aufgetragen;

2do. auch jenen Religiosen, die keine Beichtväter sind, Besuche von Auswärtigen, wenn wider diese nichts gründliches eingewendet werden kann, und dergleichen Besuche nicht allzu oft geschehen, gestattet;

3tio. die studirenden Religiosen sowohl von allen, den Laybrüdern zustehenden Handarbeiten, als auch von dem Chore, mit alleiniger Ausnahme der Soun- und Feyertage dispensiret werden sollen.

4to. Ist den unbeschuhten Klosteroberen zu bedeuten, daß sie ihren studirenden Religiosen, denen die

die Tragung der Schuhe und Strümpfe, wegen der öfteren täglichen Besuchung der Universität bereits gestattet, und auch künftig zu gestatten ist, nicht, wie es in einigen Klöstern geschiehet, wenn sie zu Hause kommen, alsogleich die Ablösung der Schuhe auftragen, sondern die Anlegung derselben nur allein an solchen Tägen, wo keine Schule gehalten wird, Platz finden könne und solle. Da jedoch

5to. einige der hier studirenden jungen Religiosen theils anstatt auf ihre Lehre aufmerksam zu seyn, durch unanständiges Schwatzen sich und ihre Mitschüler stören, theils in die Collegia zu spät kommen, und solche vor geendigten Vorlesungen wieder verlassen, ja wohl gar die Schule umgehen; so haben die Klöstervorsteher die dawider handelnden jungen Religiosen mit scharfer Ermahnung, und bey nicht erfolgender Besserung, mit angemessenen Strafen anzusehen, und überhaupt ist den jungen Religiosen, die den Oberen gebührende Achtung und schuldige Folgeleistung einzubinden.

Sie N. Oe Regierung wird demnach diese allerhöchste Anordnung unmittelbar den Ordens- und Klöstervorstehern allhier, in ihrer genauen Nachachtung durch eigends hiezu verordnete Kommissäre unverweilt zu bedeuten haben.

Wien den 4ten April 1784.

Anmerkung.

Der erste Punkt dieser Verordnung ist höchst nothwendig. Denn die Gesundheit zu erhalten ist ein Naturgesetz, welches alle positiven Gesetze, alle Mönchsgelübde und Ordensregeln nicht überwiegen können.

Es

Es ist dieser Mangel an körperlicher Bewegung nach dem Ausspruche aller Aerzte die Quelle der hartnäckigsten Krankheiten, und fähig, einen Menschen auf sein Lebenlang unglücklich, ja zu allen Diensten untauglich zu machen. Hieraus wird der Widerspruch des Zwecks und der Mittel offenbar. Hieher gehören alle andern Kasteyungen, welche dem Naturgesetze zuwider sind; zum Beyspiele, keine andern als Fastenspeisen zu essen, welches die Diät der Karthäuser war. Der zweyte Punkt ist immer nothwendig, wenn man nicht mitten im menschlichen Leben, die Einsiedler, welche von der einen Seite aufgehoben, wieder nachziegeln will. Es ist entschieden, daß nur der mit Menschen umzugehen weiß, welcher mitten unter ihnen wandelt. Die Apostel lebten unter der Menge; uud nicht jeder Nachfolger der Jünger Christi ist in der Verlegenheit, sich mit des Origenes Antidotum gegen böse Begierden schützen zu müssen. Wie sollen sich die Seelsorger das volle Vertrauen erwerben, wenn sie außer Stand gesetzt werden, sich alle die gesellschaftlichen Tugenden beyzulegen? Was der Mangel am gesellschaftlichen Leben für üble Folgen habe, wie leicht er, besonders feurige Temperamente, zur Schwärmerey hinreisse, hat Herr Zimmermann, auf dessen vortreffliches Werk ich mich schon einmal bezogen habe, einleuchtend dargethan. Seine Beweise, die er als Philosoph, Arzt und Geschichtschreiber verbunden hat, darstellet, sind unwidersprechlich. Da der menschliche Geist einen angebohrnen Trieb zur Thätigkeit hat, so muß der Mensch, wenn ihm die äußern Gegenstände der Beschäftigung genommen werden, in sich selbst gleichsam wählen, was denn nicht ohne äußerste Anstrengung des Geistes gesche-

hen

hen kann. Wie sehr endlich der Mangel an äußerer Zerstreuung auf die schändlichsten Abwege führen kann, beweist nichts deutlicher, als die unglücklichen Beyspiele der italiänischen Mönchsklöster.

Endlich ist auch der Mangel an äußerer Zerstreuung von vielen Folgen in Rücksicht des häuslichen Lebens. Denn es ist durch die Erfahrung bestätigt, daß Leute, die in Schranken leben, welche ihrer Natur widersprechen (was doch hier bey der Entfernung vom gesellschaftlichen Leben ganz der Fall wäre) mißmuthig, mürrisch, zanksüchtig werden, und daher der Zweck des Zusammenwohnens größtentheils vereitelt wird. Uebrigens hieße das in mehr als einer Rücksicht den Monachismus bestätigen, den man auszurotten sucht.

Der dritte Punkt dieser Verordnung sind die Handarbeiten und der Chor. Die Handarbeiten sind nicht die Beschäftigung eines mit Wissenschaften und dem großen Geschäfte der Seelsorge sich beschäftigenden Mannes. Sollen sie als Erholung betrachtet werden, so finden sich auch Anständigere, die zugleich belehrend sind. Aber der Chor verdient größerer Beleuchtung. Es ist sicher, daß das laute Schreyen bey dieser Art von Gebetern äußerst schädlich sey; und es ist die nächste Ursache der häufigen Deficienten solcher Klöster, die zu diesem Schreyen verbunden sind. Ich selbst habe leider! in einem einzigen Kloster mehrere Geistliche kennen gelernt, die das Blutbrechen bekommen haben, und dadurch auf ihr Lebenlang armselig geworden sind. Ueberdieß kennt man ja diese Art von Gebet, welches ein Werk des Mundes aber nicht des Herzens ist; welches der Brust schadet, ohne dem Geiste zu nützen. Es wäre zu wünschen, daß dieses alles nur auf

ge-

gemeinschaftliche Meditazionen im Stillen reduzirt würde.

Der vierte Punkt sagt, was die gesunde Vernunft schon längst laut geruffen hat: daß die Demuth nicht darinn bestehe, wenn man sich ekelhaft kleidet, wenn man die angenommenen Gesetze des Wohlstandes übertritt, Eckel und Grauen erweckt, und — doch, ich will durch keine Enumerazion Widerwillen erwecken, — sondern daß sie in der Niederschlagung des Mönchsstolzes besteht; daß der nicht den Eitelkeiten der Welt entsagt, der den Stand eines wohlgesitteten Bürgers beleidigt, sondern derjenige, welcher sich vom Flitterwerke entfernt, und seine unordentlichen Leidenschaften bändigt.

Der fünfte Punkt endlich stimmt mit einem alltäglichen Schulnormale zusammen. Es ist nicht nur der besondern Disziplin der Geistlichen, sondern den allgemeinen Gesetzen der Schulen angemessen, nicht zu schwätzen, sondern aufmerksam zu seyn, und die Aufmerksamkeit der Mitschüler nicht zu stören. Hierüber habe ich also nichts weiter anzumerken, als daß überhaupt bey den jungen studirenden Mönchen, welche auf einmal aus der Einsamkeit in die Welt hervorgetreten sind, mehr Aufmerksamkeit auf ihr Betragen geheftet werden müsse; indem die Eindrücke der freyen Welt, mit mehr Gewalt auf sie wirken müssen, als auf den Weltpriester, der gleichsam mitten in der Menge aufgewachsen, oder doch bereits viel unter den Menschen herum gekommen ist.

197.

Es ist untern 5. und præsentato 14 currentis die höchste Entschließung erfolget, daß in Zukunft solche Stipendien, die mittelbar oder unmittelbar für Theologen, aber für keine bestimmte Nazion derselben bestimmet sind, blos den aus Oesterreich unter der Enns gebürtigen, oder doch in eine der dasigen Diöcesen aufgenommenen Individuis zu konferiren seyen.

Welche höchste Entschließung der Stiftungs Oberdirekzion und der Universität zur gehörigen Maaßnehmung und weitern Einleitung hiemit bekannt gemacht wird.

Wien den 19ten April 1784.

Anmerkung.

Da der Stifter nicht ausdrücklich erklärt hat, von welcher Nation die Stiftlinge seyn müssen, so ist es ganz klar, daß man seinem Willen bey der Verleihung an Oesterreicher allein, nicht entgegen handle. Denn nur einem bestimmten Willen kann man entgegen handeln, da doch der Stifter in Rücksicht der Nation des Stiftlings keinen bestimmten Willen hatte.

Das einzige, was man mit einigem Anschein sagen könnte, ist, daß der Stifter, da er keine Nation bestimmt hat, vielleicht im Sinne gehabt hätte, mehrere daran Theil nehmen zu lassen. Aber wer sieht nicht ein, daß dieß ein Trugschluß ist? Da er sei-

seinen Willen ganz und gar nicht bestimmt hat, so kann aus diesem Negativen nicht der Positive auf alle Nazionen (welches man schon daraus folgern müßte) gefolgert werden, sondern der wirklich davon abhangende Schluß ist, daß es ihm gleichgiltig sey, was immer für eine Nazion dieser Wohlthat theilhaftig werde. Denn, wäre es nicht gleichgiltig gewesen, so hätte er sich bestimmt geäußert; das hat er aber nicht gethan, folglich ists ihnen gleichgiltig. Auch wäre es nicht wohl abzusehen, was einem Stifter bey einem solchen Amte gerade an diese oder jene Nazion heften könnte; es müßte denn die blindeste Vaterlandsiiebe seyn.

Der Grund aber, warum man diese auf keine besondere Nazion gemachten Stiftungen den Oesterreichern allein zuwendet, scheinet darinnen zu liegen, weil alle übrigen Erbländer bereits gegen Oesterreich reichlich mit Stiftungen versehen sind. Auch hat Böhmen und Mähren ein Priesterhaus, uud Ungarn mehrere Priesterhäuser.

198.

Seine K. K. Majestät haben anzubefehlen geruhet, daß in denjenigen Diözesen, wo die Abführung eines Alumnatici bisher nicht üblich war, oder wenn sie auch einst üblich war, doch gegenwärtig nicht mehr im Gange ist, sämmtliche Kuraten, und zwar jeder Pfarrer 1 fl. 30 kr.] jeder Lokalkaplan aber, und eben so jeder Beneficiatus simplex, so lange deren noch einige existiren 1 fl. jährlich nomine Alumnatici zum Besten

de

des hiesigen Generalseminariums = Fundi entrichten sollen.

Welche höchste Resoluzion denen hierländigen Herren Ordinariis mit dem Beysatze hiemit bekannt gemacht wird, daß selbe sothane Giebigkeit denenjenigen, welche nicht bereits ohnehin concurriret haben, auferlegen, hierunter den Termin a quo mit ersten des bevorstehenden Monats May fest setzen, die Abführung halbjährig anordnen und kollektiren, sofort den kollektirten Betrag ebenfalls in halbjährigen Fristen, nämlich mit Ende Oktober dieses Jahrs, und so fort immer mit Ende April und Oktober zu Handen des Universal = Kammeralzahlamts abführen, vor allen aber an Regierung den diesfälligen Betrag ausweisen sollen.

Wien, den 19ten April 1784.

199.

Um denjenigen, welche aus bischöflichen Amtskanzleyen Bescheide oder sonst Urkunden zu heben haben, die zu entrichtende Taxe zu erleichtern, zugleich auch die Einförmigkeit in unseren Ländern zu erhalten, verordnen wir:

1. Daß angefangen vom 1ten Julius 1784 alle bisher bestandenen Anordnungen und Gewohnheiten als aufgehoben angesehen, und die bischöflichen Taxen nach keiner andern Richtschnur, als gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung angenommen werden sollen. Und zwar ist

2. Im allgemeinen bey diesen Kanzleytaxen jederman ohne Unterschied des Standes, Karakters, Reli-

Religion oder Würde auch ohne zwischen unsern Unterthanen und Auswärtigen zu unterscheiden, gleich zu halten.

3. Nur sollen diejenigen, welche ihre Mittellosigkeit durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst auf eine glaubwürdige Art darthun, auch noch von dieser Taxe gänzlich freygelassen werden.

4. Die hier bewilligte Taxe ist einzig als ein Schreibgebühr für den zu ertheilenden Bescheid, oder die auszufertigende Urkunde bestimmet; indem für die Verwaltung des Hirtenamts, und alle dahin gehörigen Amtshandlungen, weder dem Bischofe selbst noch jemanden seiner geistlichen Beamten, oder des Konsistorialpersonals, das geringste zu entrichten ist.

5. Der Betrag der nach dieser Vorschrift abgenommenen Taxe ist bey jedem ertheilten Bescheide, oder ausgefertigter Urkunde genau und getreulich anzumerken.

6. Einige Urkunden sollen nur in den Fällen, die in gegenwärtiger bischöfl. Kanzleytaxordnung ausdrücklich benennet sind, ausgefertiget, alle übrigen bischöflichen Bewilligungen aber blos durch Bescheide, ohne Ausfertigung einer besondern Urkunde, ertheilet werden. Würde eine bischöfliche Amtsurkunde, die in der gegenwärtigen Taxordnung nicht benennet ist, dennoch ausgefertiget, so ist dafür nichts zu bezahlen.

7. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist die Ausfertigung (Expedition) über das Geschäft nicht aufzuhalten, sondern der Rückstand einstweilen vorzumerken, und mit Ende des Monats einzutreiben.

8. Die nach diesem Gesetze einfliessenden Taxen gehören in den Diöcesen, wo das bischöfliche

Kanzleypersonale von dem Bischofe besoldet wird, dem Bischofe; in jenen Diöcesen aber, wo das bischöfliche Kanzleypersonale aus dem Religionsfond bezahlet wird, sind sie dem Religionsfond zu verrechnen und dahin abzuführen.

9. Wenn eine höhere Taxe, als in diesem Gesetze bestimmet ist, oder eine Taxe in einem Falle abgenommen würde, für welchen in diesem Gesetze keine Taxe ausgezeichnet ist, so soll von demjenigen, der sich dieser nicht gebührenden Abnahme angemasset hat, das, was widerrechtlich eingehoben worden, zehnfach der Landesstelle zur Strafe abgeführet werden, dem Denunzianten aber die Hälfte dieser Strafe zukommen.

Die allgemeine bischöfliche Kanzleytaxordnung.

Erste Rubrike, sechs Kreutzer.

Diese Rubrike ist bestimmt:

a) Für jeden Bescheid, der auf ein dem Bischofe oder Konsistorium in einem Geschäfte, so in seinen Thätigkeitskreis einschlägt, überreichtes Anbringen, ohne alle Rücksicht auf den Gegenstand, ertheilet wird, oder auf ein Gesuch in einem dahin nicht gehörigen Geschäfte abweislich erfolgt.

b) Für jeden halben Bogen einer Abschrift, so aus der bischöflichen Kanzley verlangt wird. Und ist sich gegenwärtig zu halten, die Parthey durch so grosse Weitläufigkeit nicht zu beschweren.

Zwey-

Zweyte Rubrike, dreyssig Kreutzer.

In diese Rubrike gehöret:

a) Jede besonders ausgefertigte Urkunde über die erhaltene Tonsur, vier Minoren, das Subdiakonat, Diakonat, die Weihe zum Priesterthume.

b) Jede Erlaubnißurkunde, in einer andern Diöces oder von einem andern Bischofe die Weihe zu erhalten.

c) Die erste Urkunde einer ertheilten Meß-erlaubniß. Die blosse Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln.

d) Die Urkunde der einem Seelsorger ertheilten (Jurisdiction) Gerichtsbarkeit.

e) Die Urkunde über die erfolgte einstweilige Anstellung auf eine bis zur Besetzung erledigt stehende Seelsorge.

f) Die bischöfliche Legalisirungsurkunde eines Tauf- Trauung- Todtenscheins, oder einer wie sonst immer beschaffenen Urkunde: jedoch nur wenn die Legalisirung von der Parthey selbst gefodert würde, indem sie derselben in keinem Falle aufgedrungen werden kann.

g) Die erste Urkunde der einem Priester wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in Privatkapellen die Messe zu lesen. Die Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln.

h) Die erste Urkunde der wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in einer Privatkapelle, die Messe lesen zu lassen; und

ist die Erweiterung gleich einem Bescheide zu behandeln.

i) Die Bewilligungsurkunde zu Abtretung oder Vertauschung einer Pfarrey.

k) Ein auf der Parthey Anlangen in der bischöflichen Kanzley ausgefertigtes Ersuchschreiben an eine geistliche und weltliche Behörde.

l) Die ausgefertigte Urkunde über die Weihung eines Altars.

m) Die Urkunde über die Einsegnung einer Glocke.

Dritte Rubrike, drey Gulden.

Diese Rubrike ist festgesetzet:

a) Für die ausgefertigte Urkunde über die Einsetzung in eine Pfarrey, Kaplaney oder sonst eine geistliche Pfründe ohne Ausnahme.

b) Für die Urkunde, der einem Kandidaten zur Weihe wegen eines ihm im Wege stehenden bloß in geistlichen Gesetzen gegründeten Hindernisses ertheilten Dispens.

c) Für die Urkunde über die Weihung einer Kirche.

d) Für die Urkunde über die Einsegnung eines Kirchhofes.

e) Für die Entlassungsurkunde eines Geistlichen aus der Diöces.

f) Für die Urkunde eines errichteten Stifbriefes.

g) Für

g) Für die Ausfolgung eines Portatile. Doch darf für den Stein oder sonstige Zugehör nichts weiters gefodert werden.

Vierte Rubrike, zwölf Gulden.

Diese Rubrik ist allein bestimmt:

Für die Urkunde, welche über die Anstellung zum geistlichen Rathe, oder sonst zu einer geistlichen höheren, und unter den oben in a angezeichneten Fällen nicht begriffenen Würde ausgestellet wird. Jedoch versteht sich dieses nur von denjenigen geistlichen Aemtern und Würden, zu deren Ertheilung oder Bestätigung dem Bischofe eine solche Urkunde in seiner Kanzley ausfertigen zu lassen, bewilliget ist.

Diese Taxordnung ist zur jedesmaligen Einsicht der Partheyen stets in den bischöflichen Kanzleyen aufzubehalten.

Wien den 21ten April 1784.

Anmerkung.

Da es eine nothwendige Einrichtung aller Kanzleyen ist, daß die Taxen regulirt, und noch dazu so viel als möglich gleichförmig regulirt seyen, damit allen Bedrückungen ausgebogen werde: so ist es auch bey den bischöflichen Kanzleyen das nämliche. Aber wer wird von Bischöfen eine Bedrückung befürchten? — Wer? sagen sie. — Ich und jeder der da weiß, daß Bischöfe Menschen sind, und daß die Verschnittenen einst die habsüchtigsten Filze waren. Soll-

ten die Bischöfe etwan gelind in ihren Taxen und Sporteln gewesen seyn, da sie an der römischen Kanzley das schönste Beyspiel vor sich hatten?

200.

Seine K. K. Majestät haben mittels Hofdekret vom 28ten April und præsentato 6 dieses allergnädigst zu befehlen geruhet, daß von nun an, die Beleuchtungen und das Zuküssengeben der Reliquien, da durch jenes das, an das äußerliche allzu gewöhnte Volk, von der ihm als Pflicht obliegenden Anbetung Gottes ab, und zur Verehrung der Kreaturen zu sehr hingeleitet wird, dieses aber dem Begriffe der wahren Verehrung nicht entspreche; wie auch das zum Aberglauben öfters führende Anrühren der Bilder, Rosenkränze, Pfennige, Kreuze u. d. g. an die Reliquien, eingestellet, dann allen Manns- und Frauenklöstern, und selbst der Weltgeistlichkeit die Verfertigung oder Austheilung der Amulete, und die den Begriff der aufgehobenen Brüderschaften nur noch nährende Skapulire und Gürtel untersagt; auch Niemanden mit geweihten, oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerk und andern dergleichen Sachen zu handeln erlaubet werden solle.

In Gemäßheit dieser höchsten Resoluzion hat das Konsistorium das behörig Weitere zu verfügen, und pflichtmässig selbst darauf zu sehen, daß dieser höchsten Anordnung in allem gemäß gehandelt werde.

Wien, den 28ten April 1784.

Anmer-

Anmerkung.

Wie gefährlich die Beleuchtungen in den Kirchen überhaupt seyen, da das Meiste des Putzes aus Schnitzwerk und Tapeten besteht, ist schon bey einer andern Gelegenheit angemerkt worden. Hier ist aber über dieß von den Beleuchtungen die Rede, welche zu Ehren der Reliquien geschehen. Diese Arten von Beleuchtungen, welche meistens bey ganzen sogenannten heiligen Leibern, (man nannte die Leiber heilig) sind eine Gewohnheit, die bey den Alten, den Egyptiern nämlich, zuweilen üblich waren. Ueberhaupt ist der Gebrauch, ganze Leiber oder einzelne Gliedmassen des Verstorbenen eben so, und vielleicht noch schädlicher als der sinnliche Gottesdienst überhaupt. Denn da der gegenwärtige Leib des Entseelten nur Nachbildung ist, so wird dem Leibe selbst Verehrung gezollt, was doch gewiß ganz und gar ans Heydenthum gränzt, wenn es nicht Heydenthum selbst ist.

Ja, sagen die Mönche, die Ehre die wir den Heiligen erweisen, geschieht nicht seinetwegen, sondern Gott zu Ehren, dessen Heiliger und Minister er ist. — Wenn ihr meine lieben, in Gott einfältigen Patres! meinen Lakey blos mir zu Ehren zum Essen ladet, und mich hinter seiner mit dem Teller stehen lässet, so werd ich schlecht zufrieden seyn.

Da man nun vollends gar angenommen hat, daß die heilsame Kraft der Reliquien durch das Anrühren auch andern Körpern, als z. B. Bildern, Amuleten und dergleichen mitgetheilt wird, so heißt dieß wahrhaftig, den Aberglauben zum Kubus erheben. Diese Amulete haben dann eine talismanische Kraft, und sie versetzen uns in die Zeiten der persi-

schen Magier. Was für Ehre es dem achtzehnten Jahrhunderte macht, daß diese Gaukeley in demselben noch bestanden habe, läßt sich ohne talismanische Kraft begreifen; indessen hat doch der Talisman der Vernunft, welcher dem Talisman des Aberglaubens entgegengesetzt ist, und welche beyde sich wie Zoroasters zween Dämone gegen einander verhalten, es seinem Gegner abgewonnen, und das Reich desselben zerstöret. Doktor Senftel, der den in Gott ruhenden Churfürsten Maximilian von Bayern mit Skt. Lukaszetteln kurirt hat, machte mit diesem Talisman der Chur Bayern ein Ende, und gab dem heiligen römischen deutschen Reiche eine andere Gestalt. Wer kann wohl bey dieser Wirksamkeit die talismanische Kraft verkennen? Diese Kur kann den medizinischen Gebrauch solcher Heiligthümer nicht sehr anempfehlen. Wenn hier der Ort für polemische Streitigkeiten wäre, so wollte ich es wagen, diesen nun geendigten und kraftlosgemachten Talismanen, unsere heutigen magnetischen Kuren, welche ebenfalls das Divinazionsvermögen mitzutheilen, und überhaupt alle Geisteskräfte zu erhöhen im Stande sind, an die Seite setzen. Die vortrefliche Berlinermonatschrift, welche unaufhörlich fortfährt, diesen höchst schädlichen Unsinn zu bekriegen, hat mir diese Arbeit erspart; und ich wünschte nur, daß sie noch in mehrere Hände käme, als es bereits geschieht.

201.

Da sich veroffenbaret hat, daß der auf der Herrschaft Ulrichskirchen im V. U. M. B. mit

mit der Patentalverpflegung angewiesene Invalid N. von dem Schleinbacher Pfarrer auf ein blosses Attest des Verwalters gedachter Herrschaft dreymal verkündet, und von dem k. k. Militari, wegen Abstellung dergleicheu willkürlich und gesetzwidrigen Fürgänge das Belangen anher gestellet worden ist:

Als wird dem Herrn Offizialen anmit verordnet, die unterstehenden sämmtlichen Pfarrer maßgebig anzuweisen, daß sie sich in Folge bestehender Generalien, bey schwerer Verantwortung enthalten sollen, einen mit der Patentalverflegung auf dem Lande stehenden Invaliden ohne beygebrachte schriftliche Erlaubniß des Militär-Invalidenhauptmanns zu verkündigen, oder zu trauen.

Wo übrigens der Fall wegen des Invaliden N. sowohl gegen den obgedachten Pfarrer als Verwalter für diesmal von hieraus geahndet wird.

Wien, den 29ten April 1784.

Anmerkung.

So wie oben, wo von der Trauung der Beurlaubten die Rede war, gesagt worden, daß die Erlaubniß des Regiments dazu erforderlich sey: so ist hier; wenn ein Invalid heurathen will, die Erlaubniß des Invalidenhauptmanns nothwendig. Es ist schon an einem andern Orte angemerkt worden, daß die Invaliden von ihrem Geburtsorte die Patentalverpflegung zu erhalten haben, und es ist auch an ebendemselben Orte beygefügt worden, in was solche bestehe. Wenn man nun also den Invaliden, welche selbst nur das haben, was zum Leben unumgäng-

gänglich nothwendig ist, geradezu erlauben wollte, sich zu verheyrathen, so würde man den Gemeinden, welche sie zu verpflegen schuldig sind, auch wenigstens die Gefahr, Weib und Kinder derselben verpflegen zu müssen, auf den Hals laden. Aber wie? wird man sagen, die Gemeinde ist ja nur die Invaliden selbst zu verpflegen schuldig. Es ist wahr, aber wenn das Weib und die Kinder zehn Jahre unter der Gemeinde leben, so sind sie als Eingebohrne des Ortes zu betrachten; und da sie arm sind, so muß ihnen die Gemeinde jede Verpflegung leisten, welche sie ebenfalls patentmässig dem Armen zu leisten schuldig ist. Diese Anmerkung schien mir deßhalb nothwendig, weil die Seelsorger, welche vielleicht von der Beschaffenheit dieser Einrichtungen nicht genug unterrichtet sind, diese Einschränkung für härter halten möchten, als sie an sich selbst ist.

202.

Seine K. K. apostolische Majestät haben in Ansehung der Statuen, Opfer und Bilder in den Kirchen mittels höchsten Hofdekret vom 29. vorigen Monats Aprils, und præsentato 9. dieß weiters anzubefehlen geruhet, den Herren Ordinariis und Konsistorien aufzutragen, daß, da ohnehin alle Exemtiones, die bey den mehresten Gnadenbildern bestunden, aufgehoben sind, es für den gesammten geistlichen Fundum, den sie ausmachen, erwünschlich wäre, wenn die in Gold, Silber und andern Preziosen bestehenden Opfer in Gold verwandelt würden, weil dadurch die Beyträge, die jeder nach sei-

seinem Vermögen und Einkommen wohl vermuthlich hinführ zu leisten haben wird, vermindert würden.

In Ansehung der häufigen Bilder, so in den Kirchen, als ex voto da hängen, diese sind insgesammt herab zu nehmen, und nur auf große Tafeln künftig der Name und die Jahrzahl solcher sich ex voto Angegebenen aufzuzeichnen, und an die Wände der Kirchenthüre zu hängen, daß also jeder seinen Namen, als ein besonders dankbarer Verehrer dieses oder jenen Gnadenbildes, gegen eine angemessene Vergeltung zur alsogleichen Vertheilung unter die Armen an die Kirche auf der Tafel eintragen lassen kann.

Belangend die Statuen und Kleidungen der Bilder, hat eine jede Statue nur allein aus der Materie, aus der sie verfaßt ist, zu bestehen, und muß folglich auch ihre Kleidung eben so von Stein, Holz, Gold oder Silber seyn, ohne daß sie mit einer andern Materie bedeckt oder gekleidet werde, welches ebenfalls in Rücksicht auf die Bilder zu verstehen ist.

Welches denen Konsistorien zur Nachricht und genauen Befolgung hiemit erinnert wird.

Wien, den 10ten May 1784.

Anmerkung.

Die öfters wiederholten Anmerkungen, welche die Schädlichkeit des sinnlichen Gottesdienstes überhaupt, und die Nothwendigkeit ihn einzuschränken, dargethan haben, sprechen auch laut, daß die ex voto in den Kirchen hangenden Bildchen abgethan werden

werden sollen. Ohne erst zu beweisen, daß sich ein solches Gelübd, weil es etwas unschickliches und schädliches zum Grunde hat, gar niemals giltig seyn kann, wollen wir uns nur auf die oberwähnte allgemeine Regel beziehen, und dann anmerken, daß auf diesen Bildern alles enthalten war, was nur der gesunden Vernunft und den Lehren der Kirche selbst anstößig und lächerlich seyn konnte. Die Kirchenversammlungen eiferten oft mit allem Ernste wider solche Gemälde; und in einer vor wenig Jahren in Betref der H. Kreszenzia erschienenen Schrift findet man ein ganzes Verzeichniß von solchen Bildern, welche die unsinnige Schwärmerey der Gelobenden und der Maler erzeugt hat. Einige Beyspiele wollen wir anführen. So sah einer meiner Freunde in einer Kirche in Ungarn ein Bild ex voto, welches den König David auf der Jagd, in einem grünen Kleide mit goldenen Borten, vorstellte; neben ihm stand ein Laufer, dem er ein Billet in die Hand gab, welches die Aufschrift hatte: à Madame, Madame Bethsabée.

Es ist allerdings nicht zu übergehen, daß durch das Silber und Gold, und andere Prätiosen, welche öfters bey diesen Bildern angebracht waren, eine Menge Geldes aus dem Umlaufe kam; und wie empfindlich der mindeste Verlust des Geldumlaufes dem Staate sey, bedarf keines weitern Beweises, da es nicht einen Politiker mehr giebt, der diese Wahrheit in Zweifel zöge.

Auch ist es gewiß, daß Gott, oder Maria, oder wer sonst immer die Ehre eines so kostbaren Opfers genießt, eben nicht viel Vergnügen an einem Geschenke haben kann, welches den allgemein angenommenen Maximen der Politiker schnurstraks entgegen

läuft.

läuft. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß die positiven Gesetze den Naturgesetzen weichen müssen; und was sind die Regeln einer ächten Staatsklugheit im Grunde anders, als Naturrecht?

Der Vorschlag der Verordnung, ein Almosen statt dieses eitlen und schädlichen Prunks zu entrichten, ist allerdings vortreflich.

Was endlich die Kleidungen der überall auf den Altären ausgestellten Statuen betrift, so ists jedem, der diese grotesken Figuren jemals gesehen hat, ein wahrer Trost, sie abgestellt zu wissen. Das holde Bild einer Maria, das Ideal der Sanftmuth, der überschwänglichen Andacht, des innigsten Vertrauens auf Gott, in einer weißwollenen Perücke und in einem steifen Kleide, das den Schnitt eines Zukerhuts hat, zu erblicken, ist unerträglich, und muß jeden zur Andacht noch so wohlgestimmten Mann zum Lachen bringen. Wären solche Figuren zuweilen nackt, und ärgerten jemanden; — gut, so sollte man sie ganz wegnehmen!

203.

Seine K. K. Majestät haben durch höchstes Hofdekret vom 10. und presentato 13. dieß unter anderen höchst anzuordnen geruhet, daß

1mo. allen jenen Seelsorgern, die an Einführung und Beförderung des Armeninstituts mit gearbeitet haben, die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und ihnen weitere Beförderung zu ertheilen sey.

2do. daß das Publikum öfters über seine Freygebigkeit belobt, vor allem Zwang gesichert, und ihm von der Geistlichkeit öfters die Liebe des Nächsten anempfohlen werden solle.

Wonach also das Konsistorium in ein- und andern das Weitere an sämmtliche Seelsorger zu verfügen hat.

Wien den 16ten May 1784.

Anmerkung.

So wenig auch die Herren Theologen, die alles aus überirdischen Beweggründen ableiten, zulassen wollen, daß man aus dem Triebe der Selbstliebe oder wegen dem von andern ob einer Handlung erhaltenen Lobe, eine gute Handluug verrichte: so hat doch Helvetz zu gut bewiesen, daß alle Beweggründe zu handeln, am Ende sich in Selbstliebe auflösen; und überdieß wenn man auch zugeben wollte, daß die guten Handlungen bloß darum, weil sie an und für sich betrachtet, gute Handlungen sind, ausgeübt werden sollten, so ist doch das Menschengeschlecht, welches noch viel am Leimen klebt, einmal so schwach, diese Regel nicht immer zu befolgen; und da der Landesfürst dieses aus der Erfahrung wahrnimmt, so ergreift er auch dieses Mittel, um seinen Zweck zu erreichen. Er läßt den Seelsorgern, und wie der zweyte Paragraf sagt, auch das Volk beloben, daß es zur Unterstützung eines so liebevollen Unternehmens so werkthätig beygetragen hat, und erreicht dadurch, daß es in seinem edlen Eifer fortfahre. Er lässet den Seelsorger, der sich in diesem Geschäfte besonders hervorgethan, be-

fördern; und die Erfahrung bürgt ihm, daß er von diesem Beförderten noch mehr zu erwarten habe. Was soll ihn von diesem Benehmen abhalten, daß er überdieß als Vater des Volks, und also auch der Armen, den Wohlthätern derselben zu danken verbunden ist? Was bleibt ihm zur Aufmunterung zu thun übrig, wo er den Beytrag der Willkühr überlassen hat, und folglich die Strafen keinen Platz finden. Bey den Seelsorgern ist es freylich eine Pflicht, sich dieses Geschäfts mit Ernst anzunehmen; aber was für böse Folgen würden nicht die Strafen haben? Wie bald würde der Klerus nicht die ganze vortrefliche Anstalt verschreyen, der er ohnedieß nicht hold ist, weil sie ihren geheimen Abkartungen, ihren Patronanzen, Almosensammlungen und dergleichen, wider welche sie eifern sollen, großen Schaden thun? Dem Gesetzgeber liegt nur an der Erreichung des Endzwecks; und es ist ihm ganz gleichgiltig, durch was immer für Mittel er es erreiche; er sieht nicht aufs innere, sondern nur, wie sich Herr Hofrath von Sonnenfels ausdrückt, auf den Körper der Handlung. Er wünscht, daß das Innere mit dem Aeußern übereinstimme, weil der Erfolg dann mit mehr Zuversicht erwartet werden kann; weil, wie ebenfalls besagter Herr Hofrath von Sonnenfels sagt, die Religion da noch wirkt, wo die gesetzgebende Gewalt nicht mehr hinwirken kann. Wenn er aber dieß nicht erreicht; so stellt er sich zufrieden; und immer wäre es unvorsichtig, das jus bonæ existimationis so sehr zu übertreiben, daß man die irdischen Mittel vernachläßigen wollte, und auf die Wirksamkeit der erhabnen und überirdischen vertraute.

204.

204.

Seine K. K. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. April dieses Jahrs verordnet, daß mit künftigem November dieses Jahres, als dem Anfange des nächsten Lehrjahrganges, auf den sämmtlichen Gymnasien, Lycäen und Universitäten der unentgeltliche Unterricht aufhören, und von jedem Studirenden ein mäßiges Unterrichtsgeld bezahlt werden soll, dessen Betrag von Seiner Majestät gewidmet ist, die Stipendien zur Unterstützung der bessern Talente der unvermögenden Klasse zu vergrössern.

Dieses Unterrichtsgeld ist auf folgende Art bestimmt worden:

Für die lateinischen Schulen oder Gymnasien, sie mögen einzeln an einem Orte, oder neben den Lycäen und Universitäten bestehen, gleich, jährlich . . . 12 fl.

Für die philosophischen und chirurgischen Studien auf Universitäten und Lycäen gleich 18 fl.

Für die übrigen höheren Wissenschaften auf Lycäen ebenfalls . 18 fl.

Für die übrigen höheren Wissenschaften auf Universitäten . . 30 fl.

Um diese Bezahlung zu erleichtern, soll das Jahrgeld auf 10 Lehrmonate untergetheilt, und bey den lateinischen Schulen monatlich mit . . . 1 fl. 12 kr.

Für die philosophischen und chirurgischen Studien auf Universitäten und Lycäen 1 fl. 48 kr.

Für die höheren Wissenschaften auf den Lycäen . . 1 fl. 48 kr.

Für

Für die höheren Wissenschaften auf den Universitäten. . . 3 fl. — vorhinein bey den zu Einhebung des Unterrichts bestimmten Beamten erlegt werden.

Welche höchste Anordnung zu jedermanns Wissenschaft von der K. K. N. Oe. Landesregierung anmit bekannt gemacht wird.

Wien, den 18ten May 1784.

Anmerkung.

Es ist wohl eine vortrefliche Einrichtung um die Oeffentlichkeit der Schulen; indem man dadurch in den Stand gesetzt ist, durch blossen Eifer sich alle jene Kenntnisse beyzulegen, welche das Glück des Lebens auf immer befördern können. Die vortreflichen Talente, welche sich Lehrer zu halten, unvermögend wären, könnten gedeihen; nebst vielen andern Vortheilen mehr. Indessen haben sich doch auch viele Nachtheile gezeigt; welche ich hier nicht weitläufig auseinandersetzen will, die den Landesfürsten zur Einführung eines gewissen Schulgeldes veranlaßt haben. Einer von den wichtigsten derselben ist, daß alles was sich nur im Stande findet, die Schulbücher zu kaufen, und einige Hoffnung auf Patronanz hat, die Kinder zur Schule schickt; wodurch denn viele sehr schlechte Talente studieren, und den Fabriken, Manufakturen, den freyen Künsten, Handwerken, dem Bauernstande, u. s. w. so viele entgehen. Ein mässiges Unterrichtsgeld hält die Menge vom Studiren ab; und wenn es zur Unterstützung der bedürftigen Genien, die man schon in den

unterſten Klaſſen unterſcheiden kann, verwendet wird, ſo geht doch kein ausgezeichnetes Genie für die Wiſſenſchaften verloren. Mehr über die Materie; die nur von ferne mit meinem Hauptgegenſtande verwandt iſt, zu erinnern, erlaubt meine Abſicht und mein Raum nicht.

205.

Seine Majeſtät haben die höchſte Geſinnung geäußert, daß jene Ausſetzungen der Reliquien, mit welchen ein ſehr auffallender Prunk verbunden wird, oder wobey die Reliquien ſelbſt über das Hochwürdigſte hinaufgeſtellet, oder in der Mitte des Altars, wo der für das Hochwürdige gebührende Ort iſt, mit 2 oder mehrern darneben ſtehenden Leuchtern und brennenden Kerzen ausgeſetzt zu werden pflegen, und andere dergleichen Ausſetzungen, wodurch das, an das Sinnliche ſehr gewöhnte Volk leicht von der ihm als Pflicht obliegenden Anbetung Gottes ab- und vielmehr zur Verehrung der Reliquien der Heiligen hingeleitet werden kann, beſchränket werden mögen.

Wie nun dieſes ohne Verurſachung eines Aufſehens zu bewirken ſey, wollen allerhöchſt dieſelben der Klugheit der Herren Ordinarien überlaſſen, jedoch hätten dieſelben nach Verlauf dreyer Monate jenes, was ſie hierinfalls veranlaſſet haben, anzuzeigen.

Wien, den 19ten May 1784.

Anmer-

Anmerkung.

Es ist schon vom Gebrauche, von der Verehrung und Beleuchtung der Reliquien geredet worden: indessen ists entsetzlich, sich zu denken, daß man hie und da den Reliquien sogar größere Ehrenbezeugungen erwiesen hat, als dem Herrn der Altäre. Die Heiden haben freylich an verschiedenen Orten diesen oder jenen Gott besonders verehrt; den Apollo zu Delphis, die Venus zu Paphos und so weiter; aber nie haben sie ihren Bildsäulen größere Ehren bezeugt, als der Bildsäule Jupiters. Man verzeihe mir dieses Gleichniß; ich will aber dadurch nur anzeigen, daß der Mönchsgeist den gesunden Menschenverstand noch mehr benebelt habe, als selbst das Heidenthum. Diese nahmen zwar verschiedene Götter an, aber dem Vater der Götter und Menschen, Jupiter, erwiesen sie immer die meiste Ehre. Was war der Ursprung des Heidenthums sonst, als der bildliche Gottesdienst? — Ich selbst sah Männer von Karakter an Seitenaltären vor einem Marienbilde knien, während am Hochaltare das Sanctissimum ausgesetzt war. Die Aechtheit der Reliquien gab unter den Mönchen gar oft zu Feindschaften Anlaß; jedes Kloster wollte den wahren heiligen Leib haben. So existiren 3 Leiber des heiligen Julius und 5 Häupter des heiligen Johann von Nepomuk. Ein frommer Prälat reisete durch eine Stadt, dort gab man ihm das Haupt des heiligen Johannes zu küssen. Gottlob, rufte er voll Inbrunst aus, das ist nun das fünfte Haupt dieses Heiligen, das ich zu küssen die Gnade habe.

206.

Seine K. K. Majestät erlauben gnädigst, daß die öffentlichen theologischen Lehrer, wenn sie um Erhaltung eines Kuratbenefiziums das Ansuchen machen, sich zwar bey dem Konkurs anzumelden, und daselbst die Umstände, welche der Herr Ordinarius zu Anfüllung der vorgeschriebenen Konkurstabelle-Rubriken noch zu wissen nöthig hat, anzuführen, jedoch sich der Konkursprüfung, mit Ausnahme der einzigen Probepredigt, nicht zu unterziehen hätten; zur letztern aber von darum anzuhalten seyen, um sich zu überzeugen, ob sie nebst der gehörigen Theorie der auf dem Predigtstuhle vorzutragenden Lehren, auch einen anständigen Vortrag, gehörige Stimme, und den der Würde und der Absicht des Predigers entsprechenden äußerlichen Anstand eigen haben.

Welche Begünstigung auch jenen Individuen, die einst öffentliche Lehrer waren, ihr Lehramt aber entweder freywillig niedergeleget, oder bey Redukzion der Universitäten zu Lycäen verlohren haben, dergestalt zu statten kommen solle, daß sie von Verlassung der Lehrkanzel an, durch drey Jahre in Ansehung der Konkurse den wirklichen theologischen Lehrern gleich zu halten sind.

Wien, den 19ten May 1784.

Anmerkung.

Alles, was bey dieser oder jener Sache vorzukehren ist, bestimmt sich einzig und allein nach der Absicht

sicht und der anerkannten Natur der Mittel; daher denn auch bey dem Konkurse eben dieses anzumerken ist. Der Zweck des Konkurses ist, aus mehreren Kompetenten zu einer Stelle, den Tauglichsten zu erkennen. Da nun aber alle Vermuthung da ist, daß die Professoren der theologischen Studien alle nothwendigen Kenntnisse besser als alle Mitkompetenten inne haben; da sie bereits bey Erlangung der Lehrkanzel vorläufig aus ebendemselben geprüft worden sind, und da sie beständig in der Erinnerung an dasselbe geblieben, nicht zu vermuthen ist, daß ihre Kenntniß durch den Lauf der Jahre verringert, sondern vielmehr anzunehmen ist, daß sie vergrößert worden sey; da es endlich schmerzlich wäre, wenn der Mann, welcher selbst sonst prüft, sich wieder prüfen lassen, und zwar aus den nämlichen, worüber er selbst sonst prüfet, oder was doch damit genau verbunden ist, geprüft werden müsse; auch der Zufall sich leicht fügen könnte, daß irgendeiner, der ehemals sein Schüler war, itzt sein Mitkompetent würde, und die Mitprüfung schon für den Lehrer schmerzlich wäre, so hat man aus allen diesen Gründen denselben dispensirt, und nur der Probepredigt unterzogen; indem jemand zwar ein Lehrer von guten Eigenschaften, allenfalls auch ein Kenner der Redekunst, und doch ein schlechter praktischer Redner seyn kann.

207.

Von der K. K. N. Oe. Landesregierung wird auf höchsten Befehl hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht:

 Seine

Seine K. K. Majestät haben vermög Hofdekrets vom 10ten und praesto 19ten dieses allergnädigst zu entschließen geruhet, daß in Zukunft die Ehen zwischen Akatholiken auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn sie katholisch wären, eben so wie in ihren Bethhäusern, dreymal verkündiget werden sollen; eines Theils um zu verhindern, damit von Akatholiken nicht so leicht Ehen eingegangen werden können, denen etwa solche erhebliche Hindernisse im Wege stehen, von welchen ihre katholischen Mitnachbarn öfters besser als ihre eignen Glaubensgenossen unterrichtet sind; andern Theils aber, damit die pfarrlichen Kopulirbücher, wodurch die allgemeine Kenntniß des Bevölkerungsstandes fortan erhalten wird, von den Pfarren desto verläßlicher fortgesetzt werden können.

Wien, den 21ten May 1784.

Anmerkung.

So wenig viele Menschen je begreifen wollten, daß die Ehe in ihrem wesentlichen ein bürgerlicher Kontrakt sey, und das Sakrament als ein Akzessorium betrachtet werden könne, eben so wenig konnten oder wollten sie begreifen, daß auch die sogenannten Verkündigungen eine politische Sache seyen; daher sie sich denn auch hoch verwunderten, daß die Akatholiken verkündigt werden müßten. Indessen ists bekannt, daß der Grund dieser dreymaligen Aufgebote ganz und gar nicht geistlich, sondern bloß politisch sey, indem es dem Staate daran gelegen ist,

daß

daß die Gemeinden, welchen etwa einige Hindernisse der Ehe bekannt seyn dürften, solche in der gehörigen Zeit noch entdecken könnten. Da nun in einer von Katholiken und Akatholiken gemischten Gemeinde, sowohl den einen als den andern diese Hindernisse bekannt seyn können: so ists auch nothwendig, die Verkündungen sowohl in den katholischen Kirchen, als den akatholischen Bethhäusern vorzunehmen.

Daher folgt auch, daß die Dispensen von den Verkündungen der Akatholiken ebenfalls bey den Kreisämtern anzusuchen seyen, welchen die Befugniß, hievon zu dispensiren eingeräumt ist; und daß also von den Geistlichen alles zu beobachten sey, was bey den Dispensen der Katholiken angemerkt worden; in soweit solches nämlich nach dem Unterschiede der Religionsgrundsätze statt hat.

Nun ein anpassendes Anekdötchen. Christus befahl seinen Jüngern, Niemanden zu verdammen; P. Fast zu Wien versteht das Ding viel besser. — Als ein artiges Bürgersmädchen mit ihrem protestantischen Bräutigam der dreymaligen Verkündung wegen zu ihm kam, machte er ihr der allgemeinen Erzählung nach, die väterlichsten Vorstellungen, keinen Verdammten zu heurathen. — O grosser Präpuzius! wo hast du wieder hingedacht?

208.

Da man sich mit dem K. K. Hofkriegsrathe dahin einverstanden hat, daß künftighin zur genauen Kenntniß des Populazionsstandes auch über

die bey den Regimentern sich ergebenden Tauf-Trauungs- und Sterbfälle, die patentmäßigen Register von den Kaplänen geführet, und nach Verlauf eines jeden Jahrs nur die Summarien durch den Weg der General Militär-Kommandi an die politischen Landesstellen, zur Verfassung des vorgeschriebenen Totalis abgegeben werden: so hat man nebst dieser Anzeige Ihr Landesstelle hiemit aufzutragen befunden, alle Orts Pfarrer dahin anweisen zu lassen, daß sie die bey ihnen getauften, getrauten und begrabenen Militärpersonen zwar in ihre Protokolle eintragen, hingegen aber in den, an die Kreisämter einzusendenden Jahrstabellen hinweg lassen sollen, weil sonst die Militärpersonen zweymal erscheinen, und die Populazionsberechnung verwirren würden.

Wien, den 1ten Junius 1784.

Anmerkung.

Die Einrichtung in Rücksicht der Tauf-Trau- und Sterberegister, von welcher schon oben bey Gelegenheit des Patents, wodurch sie eingeführt wurden, gesprochen worden, ist folgende: Sie werden anfangs von den Seelsorgern nach dem patentmäßig vorgeschriebenen Formulare entworfen, und dann an die Kreisämter eingeschickt; die Kreisämter geben sie an die Regierung, welche eine Provinztabelle daraus verfertigt, und bey Hofe wird aus den von den Länderstellen eingeschickten Tabellen eine Hauptlandestabelle gemacht. Es ist auch schon angemerkt worden, was für wichtige Berechnungen daraus entspringen. Es ist daher nothwendig, alle

Unrich-

Unrichtigkeiten, welche sich in so eine Tabelle einschleichen könnten, davon zu entfernen. Da nun aber die Militärstellen ebenfalls ähnliche Register führen, so ist es offenbar, daß die verstorbenen Beurlaubten, wenn sie in den Militär- und Pfarrtabellen erscheinen, doppelt vorkommen würden. Diese Ursache ist auch in der Verordnung selbst ausgedrückt.

209.

Seine Majestät haben unterm 29. May dieses Jahrs zu entschließen geruhet, daß bey den Universitäten und Lycäen die Matrikel und die damit vereinbarten Taxen zwar auch noch in Zukunft bestehen, jedoch den Studirenden, wie es auf der Wiener Universität, und anderer Orten mehr ohnehin üblich war, ob sie sich immatrikuliren lassen wollen, blos frey gelassen werden soll.

Wien, den 8ten Junius 1784.

Anmerkung.

Die Schlußjahre des achtzehnten Jahrhunderts sind klug genug, keine Taxe für etwas zu bezahlen, das ihnen nicht taxenwerths Vortheil bringt. Der Rektor Magnifikus ließ sich einst diese Taxen sehr wohl schmecken, sie machten auch die Hauptrevenüe seines Amtes aus.

210.

Um die Absicht, welcher wegen den studirenden Religiosen die Frequentirung der öffentlichen Schulen anbefohlen wurde, zu erhalten; und da der Staat nicht wohl zulassen kann, daß nachläßige oder unfähige Subjekte, den geistlichen Stand wirklich antreten, oder wenn sie die Ordensgelübde schon abgeleget, oder höhere Weihen bereits erhalten haben, zu Volkslehrern und Volksführern auf dem Wege des Heils, angestellet werden, befehlen Seine Majestät, daß, wer immer aus den studirenden Klostergeistlichen sich der vorgeschriebenen östlichen oder Herbstprüfung nicht unterziehet, oder bey dieser Prüfung in die dritte Klasse gesetzt, oder wohl gar nicht einmal dieser Klasse würdig befunden wird, wenn er die Profession noch nicht abgeleget, noch sonst die höheren Weihen schon empfangen hat, aus dem Orden entlassen werden solle. Es wäre dann, daß eine rücksichtwürdige Ursache für eine dießfällige Ausnahme einträte, welche von dem betreffenden Ordensoberen der Landesstelle anzuzeigen, und von dieser gutächtlich anher zu berichten seye. Diejenigen Professen aber, die keine Talente besitzen, auch nicht im Stande sind, die in der Jugend nicht erhaltene litterarischen Vorbereitungen mehr nachzuholen, und die Ordines majores gleichfalls noch nicht bekommen haben, sollen entweder um ihre Entlassung und Gelübdeauflösung gewöhnlicher massen bey den Herren Ordinariis einkommen, oder zu Laybrüdern und häuslichen Arbeiten verwendet werden. Belangend endlich jene, so die Ordines majores wirklich erhalten haben, diese sind durch ernstliche Ermahnungen

und

und angemessene Besserungsstrafen zur fleissigern Verwendung anzuhalten, und wenn diese fruchtlos sind, oder der schlechte Fortgang in den Studien von offenbarer Unfähigkeit herrühret, zu keinen seelsorglichen Verrichtungen jemals zuzulassen.

Welche allerhöchste Entschließung den Herren Ordinariis mit dem Beysatze zur Nachricht erinnert wird, daß Selbe hievon die unterstehenden Ordensoberen ungesäumt verständigen, und zur genauesten Befolgung anweisen sollen.

Wien, den 17ten Junius 1784.

Anmerkung.

Es ist bey tausend Gelegenheiten angemerkt worden, was für ein wichtiger Stand jener eines Seelsorgers sey. Er soll Weisheit, Liebe, Sanftmuth, Beredsamkeit besitzen. Daß dieß nun von demjenigen Geistlichen, besonders dem Ordensgeistlichen nicht zu erwarten ist, der sich den vorgeschriebenen Prüfungen gar nicht, oder nur schlecht unterzogen hat, ist klar und jedem bekannt, der einen ehrlichen Franziskaner, Kapuziner oder sonst was immer für einen Mönch vom alten Schlage gesehen, und sein Betragen aufmerksam untersuchet hat. Ich selbst kenne itzt noch mehrere Geistliche, die sich unversehrt in ihrer alten Unwissenheit erhalten haben; und ich kann versichern, es sey etwas nahe ans Vieh gränzendes um diese ehrwürdigen Männer, und nichts könnte mir jemals den Satz des ehrlichen Jean Jacques, daß wir Menschen von Natur vierfüssigen Ursprungs seyen, wahrscheinlich machen,

als

als eine Gesellschaft solcher Mönche. Wenn nur einmal ein Mann aufstünde, sagte vor der Josephinischen Reformation ein Verwalter im Marchfelde, der unsre heilige Religion von so vielen sie entehrenden Mißbräuchen reinigte. — Ha ha, antwortete ein Quardian, wär schon der Müh werth! Daß diese Mönche nicht nur in Wissenschaften ganz und gar keinen Fortgang machen, sondern auch sonst ihr rohes und ungehobeltes Betragen ganz und gar nicht ablegen wollen, beweißt das einem Mönche von einem noch lebenden Lehrer in Wien gegebene Zeugniß, welches die tertiam classem cum nota *impertinentiæ* anstatt *eminentiæ* ausdrücklich enthielt. Glücklich dann, wenn diese Seelen noch nicht in jene heilige und unauflösliche Schlinge, welche man Profession nennt, gerathen sind! Aus dieser können sie sich dann nicht mit Gewalt reissen, sondern müssen warten, bis der Bischof diesen Knoten mit seinem sanft solvirenden Finger auflößt. Aber dreymal wehe dem Lande, dessen Bischof nicht Muth genug hat, die Profession eines Unfähigen zu lösen. Es wäre dieß eben so unsinnig, als wenn man einen Soldaten, der einen Arm verloren hat, von der Militz nicht entlassen wollte. Solche Körper (denn Menschen kann man sie nicht nennen, da es ihnen an einer Seele gebricht, welche doch nach aller Philosophen Meynung ein nothwendiges Attribut des Menschen ist,) solche Körper, sage ich, sind wie Maschinen zu gebrauchen, und in ihren Küchen, wo sie eigentlich zu Hause sind, als Bratenwender und dergleichen anzustellen. Sie sind in Kellern, zum Holzhaken, und kurz so zu verwenden, wie einige Engländer auf ihren Kolonien sich der Ourangs-Outangs gebrauchen. Sie sind Automaten, die den

Rang

Rang nur unter den mechanischen Werkzeugen des gemeinsten und einfachsten Gebrauch haben. Sollte endlich irgend einer zwischen den ältern und neuern Zeiten so zufällig seinen Lebensplatz behauptet haben, daß er die höhern Weyhen empfangen hat, und es also nach den einmal bestimmten kanonischen Regeln keine Art mehr giebt, dieses lästigen Gliedes los zu werden, so sehr es auch den Augen ärgerlich seyn mag: so ist doch nach diesem unseligen Dilema, daß das mindere Uebel dem größern vorzuziehen sey, sich lieber zu entschließen, dieses Individuum noch länger fortzufüttern, als ihm eine Heerde anzuvertrauen. Ich möchte selbst sagen, es sey der Heerde zuträglicher, gar keinen Hirten zu haben, als einen, der selbst die ächten Plätze und Wege nicht kennt. Die einzige tröstende Betrachtung in diesem Falle ist, daß sich dieses Unglück nicht auf eine hohe Zahl belaufen kann, daß die vorhandenen nur die abdörrenden Wurzeln einer ganz vertilgten Frucht sind, und daß wir künftig nicht mehr zu befürchten haben, in die immerhin unangenehme Lage versetzt zu werden, um zwischen unserm Seelenheile und dem Erbtheile unserer Kinder entscheiden zu müssen.

211.

Seine K. K. Majestät haben in Ansehung der abzuhaltenden Konkursprüfungen in Betreff der erledigten Kuratbenefizien folgendes beschlossen:

Erstens: Um sicher zu seyn, daß die bevorstehenden Abhaltungen der Konkurse der Welt- und Klostergeistlichkeit behörig kund gemacht worden, solle,

solle, sobald das Konsistorium die Erledigung eines Curat-Beneficii in Erfahrung gebracht hat, alsogleich von demselben der Tag für den abzuhaltenden Konkurs bestimmet, und hievon mittels einer Currenda, die nachher nebst Anzeige des Tags, an welchem die Pfarr-Benefizien erledigt worden, in Originali den Concurs-Acten beyzulegen ist, der gesammten Welt- und Ordensgeistlichkeit die Nachricht ertheilet werden.

Zweytens: Sey allgemein kund zu machen, daß die Kandidaten für irgend eine von landesfürstlicher Vergebung abhangende Kuratstelle bey Erscheinung bey dem Konkurs zugleich eine an das allerhöchste Ort gerichtete Bittschrift mitbringen, worinnen sie ihr Vaterland, ihre Diœces, ihr Alter, ihre Kenntniß der Sprachen, dann den Ort und den mit Attestaten bewiesenen Fortgang, wo, und mit welchem sie ihre Studien hintergelegt haben, anzuzeigen hätten, wie auch ihre Verdienste und was sie sonst zu Erfüllung ihres Wunsches zuträglich zu seyn glauben, anführen können.

Hingegen sey der Nachtrag der Bittschrift, nach abgehaltenem Konkurs den Kandidaten nicht zu gestatten.

Drittens: Sollen künftighin die alternativen und die Bitten um unbestimmte Pfarrbenefizien bey den Consistoriis nicht mehr angenommen, sondern von dem Kompetenten jedesmal nur eine Pfründe und zwar mit ausdrücklicher Benennung derselben angesuchet werden.

Viertens: sey den Konsistorien mitzugeben, daß es

a) selbst das Original der von den Concursexaminatoren gemachten Klassifikazionen einzureichen,

b)

b) In dieser Klassifikation auch die Beschaffenheit des mündlichen Vortrags den Konkurrenten mit anzuführen, und

c) wenn mehrere Kandidaten aus allen Prüfungstheilen die erste Klasse erhalten, und durch einen guten mündlichen Vortrag sich ausgezeichnet haben, diese nicht nach der alphabetischen, oder einer willkührlichen Ordnung, sondern nach der doch immer noch vorhandenen gewissen Vorzüglichkeit in diesem oder jenem Prüfungstheile, in dem mündlichen Vortrage, in dem Stil und Mundart, anzusetzen habe.

Welche allerhöchste Resoluzion den Herren Ordinariis hiemit theils zur Nachachtung, theils betreffenden weiteren Kundmachung an den unterstehenden Clerum bekannt gemacht wird.

Wien, den 1ten Julius 1784.

Anmerkung.

Da die Absicht der Konkurse ist, den Geschicktesten zu diesem Amte zu erfahren, so ist es nothwendig, daß alle Welt- und Klostergeistliche von demselben benachrichtiget werden. Oft ist es den Ordensobern, welche immer noch suchen, ihre Mitglieder so viel möglich beysammen zu erhalten, daran gelegen, die Ordensgeistlichen davon nicht zu benachrichtigen, und sich wenn es möglich ist, durch Unwissenheit zu entschuldigen. Die in der Verordnung anbefohlene Aussendung einer Kurrende, welche unterzeichnet werden muß, hebt alle diese Kunstgriffe auf; denn der, welcher die Kurrende unterschreibt, und allezeit verbun-

bunden ist, den Inhalt derselben kund zu machen, kann nimmer vorgeben, daß ihm die Sache unbewußt sey, wenn er nicht den Vorwurf der äussersten Nachläßigkeit oder Dummheit, daß er nämlich das Gelesene gar nicht begriffen habe, auf sich laden will. Der Paragraph C bestimmt, daß der bisher beobachtete Gebrauch, die Kunkurrenten, welche von gleicher Qualität zu seyn scheinen, nach dem Alphabete sich einander vorzuziehen, abgeschafft werden solle; denn es ist lächerlich, dem A** deswegen den Vorzug zu geben, weil er nicht B** heißt; und beweißt immer einen vollständigen Mangel an Scharfsinn, und vielleicht gar an gemeiner Menschenkenntniß, indem sich bey nothwendigen Eigenschaften eines Seelsorgers, immer ein Grad von Vortrefflichkeit leicht unterscheiden läßt. Aber ehemals war ja von diesen menschlichen und geselligen Tugenden nicht einmal die Frage; man kannte sie nur nach dem Namen, und wußte durch eine oberflächige Erfahrung, daß sie existiren. Daß aber ein größerer Grad dieser geselligen Tugenden einen Seelsorger oft nützlicher mache, als ein höherer Grad von Wissenschaft, ist schon bey andern Gelegenheiten gezeigt worden.

212.

Seine K. K. Majestät haben anzubefehlen geruhet, daß, wenn irgend ein akatholischer Unterthan gegen die katholische Religion schwereren Schimpfreden und Spötterenen, mit Widersetzlichkeit oder Verführung anderer Unterthanen sich der gestal-

gestalten vergehet, daß er eine schärfere Bestrafung verdienet, solches allemal von den Obrigkeiten an die Kreisämter, und von diesen an die Regierung anzuzeigen komme, weil mit dergleichen häklichen Fällen die Bestrafung dem alleinigen Urtheil der Obrigkeiten, besonders wenn es sich um solche Strafe handelt, die in den schon bestehenden Verordnungen, nicht deutlich vorgeschrieben sind, nicht wohl überlassen werden kann.

Wien, den 5ten Julius 1784.

Anmerkung.

Wie richtig es sey, in dieser Sache mit aller möglichen Behutsamkeit vorzugehen, ist bekannt, indem die Festhaltung der Toleranz ganz und gar davon abhängt. Da solche Schimpfreden und Beleidigungen meistens aus der Verschiedenheit der Religionsgrundsätze entspringen, so ist es schwer, einen Mittelweg einzuschlagen, welcher den Grundsätzen nicht nahe tritt, und die Verbrecher doch zu rechte führt. Dieser Weg besteht einzig und allein darinn, daß man den Verbrechern begreiflich macht, daß sie nicht um ihrer Grundsätze willen, sondern weil sie die öffentliche Ruhe gestört haben, zur Strafe gezogen werden. Diese Verbrecher sind meistens rohe, unverständige Leute, welche nun einmal die Strafe empfinden, und doch auch wissen, daß der Unterschied der Religionsgrundsätze der erste Grund gewesen sey, der ihnen die Strafe zugezogen hat. Sie verwechseln in ihrem Unmuth und Grolle, die zwote und erste Ursache, und es hält daher sehr schwer,

ihnen diese Sache recht begreiflich zu machen. Indessen ist dieß doch höchst nothwendig, wenn die Ruhe gegründet werden soll. Wir haben freylich schon angemerkt, daß der Gesetzgeber zufrieden sey, wenn die Ruhe von außen hergestellt ist, und sich um das innere nicht bekümmert; wir haben aber auch beygefügt, daß dieses immer nur das Aeußere sey, und daß der Monarch die innerliche Uebereinstimmung des Herzens mit der Handlung sehnlich wünsche. Besonders hier soll die Toleranz eigentlich in den Gemüthern gegründet seyn; denn wenn auch die allgemeine Ruhe nicht gröblich gestört wird, so stellt doch der falsche Begriff vom Religionsunterschiede immer eine Scheidewand zwischen dem vertraulichen Umgang, Nachbarlichkeit, Handel und Wandel, Beystand, in Gefahr; u. s. w. und auf diese Weise leidet der häusliche Friede im Stillen; und ist dieser nicht zur menschlichen Glückseligkeit das allernothwendigste? — Da es nun also von den höhern Stellen eher zu vermuthen ist, daß sie die nöthige Menschenkenntniß zu diesem Geschäfte besitzen, so hat man solches auch den Kreisämtern aufgetragen.

Diese heilsame Verordnung braucht ihrer Klarheit wegen keine Anmerkung. Pater Merz, oder andere Kontroversprediger könnten die Akatholiken zu Schimpfreden und Spöttereyen gegen die katholische Religion sehr leicht verleiten.

213.

Seine K. K. Majestät haben durch Hofdekret vom 30. vorigen, und præsentato 8. dieses Monats allergnädigst herabgelangen lassen:

Ver-

Vermög des, die Regulirung der neuen bischöflichen Kanzleytaxordnung enthaltenen Patents vom 21. April a. current. kann zwar überhaupt für keine Ehedispens etwas an Tax gefodert werden;

Seine K. K. Majestät wollen aber dennoch gnädigst erlauben, daß jene Schreibgebühr pr. sechs Kreuzer, so im besagten Patent für die, auf was immer für Ansuchen gegebene bischöfliche Bescheide ausgemessen ist, auch in Ansehung der Ehedispensen, welche das Ordinariat ertheilet, Platz greifen, folglich dieser geringe Betrag von den Partheyen entrichtet werden solle.

Welche allergnädigste Resoluzion den Herren Ordinariis zu ihrer Nachachtung erinnert wird.

Wien, den 12ten July 1784.

Anmerkung.

Da die Taxen nirgends anpassender sind, als in Partheysachen, welche doch immer einen Vortheil erhalten, so ist auch diese Gebühr sehr billig.

Vor Zeiten war nichts wohlfeiler, als die Lizenzen zum Fleischessen; um einen Zwanziger konnte man sie beym Nunziatursportier erhalten.

214.

Seine K. K. Majestät haben Inhalt eines unterm 14. und præsentato den 21. currentis herabgelangten Hofdekrets allergnädigst zu entschlie-

ßen geruhet: daß das Gesetz, vermöge dessen eine geistliche Gemeinde gegen Ueberkommung einer Realität eine andere von gleichem Werthe hindan zu geben gehalten ist; nach dem nunmehr errichteten geistlichen Fond, da selber zum Besten der Religion nach Bedarf verwendet wird, aufzuhören habe, weil auch die Güter ipso Facto aufhören manus mortuæ zu seyn.

Welche allerhöchste Resoluzion den Herren Kreisamtleuten zur gehörigen Wissenschaft, und weiters nöthigen Verständigung hiemit bekannt gemacht wird.

Wien, den 22ten Julius 1784.

Anmerkung.

Da der Grund des Gesetzes im Gesetze selbst enthalten ist, so ist keine weitere Anmerkung nothwendig.

215.

Von Zeit des kundgemachten Ehepatents haben viele allzu nahe Blutsverwandte, besonders auf dem Lande um die Ehedispensazion das bittliche Ansuchen gemacht, wozu dieselbe der Irrthum, als ob die diesfällige Dispens, ohngeachtet des neuen Ehepatents dennoch erhalten werden könne, verleitet hat, durch welchen Irrthum sie auch öfters zu einem verbotenen Umgange geführet worden sind.

Seine K. K. Majestät haben demnach mittels Hofdekret vom 19ten & præsentato 25 dieses befoh-

befohlen, durch die Herren Ordinarios gesammten Pfarrern und Seelsorgern auftragen zu lassen, daß sie ihren Pfarrkindern bey sich ergebenden Fällen das Ehepatent zweckmässig erklären, und ihnen die Vorschrift desselben in ihren Predigten wohl begreiflich machen sollen, um sich der wiederholten fruchtlosen Vorstellungen und sträflichen Vergehungen desto gewisser zu enthalten.

Welches den Ordinariaten hiemit zur Wissenschaft und behörigen Befolgung erinnert wird.

Wien, den 26ten Julius 1784.

Anmerkung.

Man muß die zween Fälle, wenn der Pfarrer zu seiner Gemeinde über die Verordnungen des Ehepatents spricht, und wenn der Bischof an den Klerus seines Sprengels einen Hirtenbrief erläßt, genau unterscheiden; sie sind ganz verschieden, und haben auch verschiedene Zwecke. Der Bischof spricht vom Rechte, und der Pfarrer erklärt den Inhalt. Er erklärt ihn überdieß als ein patentmässig bestimmter Promulgator der Gesetze. Der Bischof kann sich hier leicht verstossen; der Pfarrer als einfacher Erklärer höchstens wider die Ehrbarkeit, wofür er durch seine Bescheidenheit, wenn er sie besitzt, hinlänglich gesichert ist. Daß es aber nothwendig ist, das Ehepatent zu erklären, beweisen die vielen Mißverständnisse, welche daraus bereits entstanden sind, und besonders unter dem gemeinen Volke so leicht entstehen können, da das Gesetz in vielem von dem ehemaligen dießfalls bestandenen Gesetzen abweicht.

Man hüte sich also, die oben angeführten Anmerkungen, welche von einem über das Ehepatent an den Klerus vom Bischof ausgehenden Hirtenbriefe sprechen, hier anzuwenden.

216.

Seine Majestät haben, um in einer so wichtigen Sache, als die Matrikulführung ist, die Gleichförmigkeit in allen Stücken zu erreichen, mittels höchsten Hofdekrets von 19. und præsentato 28. vorigen Monats dieser K. K. N. Oe. Regierung zur Richtschnur, und weitern Verfügung folgendes mit geben zu lassen geruhet:

1mo. Haben die Pfarrer, deren Pfarreyen mehrere Ortschaften einverleibet seyen, zu Vermeidung aller Irrungen, für jeden Ort abgesonderte Matrikul zu führen, und am Schlusse des Jahrs auch für jeden Ort, eine eigene Tabelle einzusenden.

2do. Stelle man den Konsistorien zwar frey, zu einer Art von Kontrolle in geistlicher Amtsverwaltung, die Pfarrer zu verbinden, die Sakraments-Administrirung und den Begräbniß-Ort der Matrikul über die Gestorbenen einzutragen, jedoch dürfte hiezu keine eigene neue Rubrike gezogen, sondern sollen diese Anmerkungen nur, so viel geschehen kann, bey der Ortsrubrike gemacht, übrigens aber, da dieselben auf das Politikum keine Beziehung haben, in den an das Kreisamt jährlich einzusendenden Tabellen nicht mit eingerücket werden.

3tio. Haben die Pastoren ihre Trauungs-Tauf- und Sterbmatrikuln, oder Ausweise, welche sie der beste-

bestehenden Ordnung gemäß an die katholischen Pfarrer einsenden müssen, nach dem gesetzmäßigen Formulare zu verfassen, und nach deren Vorschrift darinn sich selbst, wie auch die Beyständ e und Pathen eigenhändig zu unterschreiben, die Pfarrer aber solche ihren Matrikuln beyzulegen, und wohl zu bewahren, damit sowohl die visitirende Ordinariaten und Kreisämter sich von der richtigen Eintragung der Register überzeugen, als bey einem sich ereignenden Zweifel die Glaubwürdigkeit der sich darauf gründenden Urkunden bestätiget werden möge.

Welche allerhöchste Entschließung den Herren Ordinariis zur Wissenschaft, weiteren Verfügung, dann genauesten Darobhaltung anmit erinnert wird.

Wien, den 9ten August 1784.

Anmerkung.

Gleichförmigkeit ist die Seele aller Tabellen, wenn es anderst erlaubt ist, eine Tabelle zu beseelen. Der Vortheil, der von den Pfarrern zu führenden Tabellen, und die Nothwendigkeit der Gleichförmigkeit derselben, ist bereits gezeigt worden; wir gehen also zu etwas anderm über.

217.

Seine K. K. Majestät haben unterm 10ten und præsentato 14. dieses Monats anzubefehlen geruhet, daß die als Kooperatoren exponirte Klo-

stergeistliche, wenn sie sich unruhig betragen, zur Seelsorge nicht mehr verwendet, sondern zur Besserung in ihre Klöster zurückgeschicket, und diese allerhöchste Entschließung von Regierung gesammten Klostergeistlichen zur Nachachtung sogleich bedeutet werden solle.

Welche allerhöchste Entschliessung den Herren Ordinariis zu weiters gehörigen Verfügung anmit erinnert wird.

Wien, den 16ten August 1784.

Anmerkung.

Es ist diese Verordnung eine Folge der einfachen Betrachtung, wie wichtig der Priesterstand sey, und wie wenig man also zulassen könne, daß ein Unwürdiger diesen wichtigen Posten bekleidet. Es ist überdieß, da der Klerus erfindungsreich ist, um in fraudem legis handeln zu können, nothwendig, auf die Worte der Verordnung, welche zu einem Mißbrauche dienen können, aufmerksam zu machen. Sie sollen zur Besserung in ihre Klöster geschickt werden. Es ist dem Landesfürsten darum zu thun, würdige Seelsorger zu bilden, und den Klöstern, ihre Kommunität, so viel als möglich zu vergrößern; diese werden also zwar die Geistlichen in die Klöster zurücknehmen, aber für ihre Besserung wenig sorgen, und solche Seelsorger selten, oder gar nicht als brauchbar zurückschicken. Hier tritt das Amt des Bischofs ein.

218.

Seine K. K. Majestät haben unterm 14ten & præsentato 21 dieses Monats anzubefehlen geruhet, gesammten Ordensobrigkeiten in den Klöstern aufzutragen, daß diejenigen Stellen und Ausdrücke, welche in ihren Ordensregeln oder Konstitutionen etwas den jetzigen und künftigen landesfürstlichen Verordnungen entgegen laufendes in sich fassen, auslöschen oder wohl verpicken, und noch weniger jemals vorlesen lassen sollen, massen die dagegenhandelnde, oder konnivirende Obern auf eine erspieglende Art bestrafet werden sollen.

Welch allerhöchste Entschließung den geistlichen Konsistorien zur Wissenschaft und weitern Verfügung anmit bekannt gemacht wird.

Wien, den 23ten August 1784.

Anmerkung.

Der großen Ordensregeln sind drey: die des H. Augustin, des H. Benedikt, und des H. Franz. Die übrigen Orden haben verschiedene Statuten, die von den obigen abweichen, aber nicht die Kraft einer eigentlichen Regel besitzen. Die erste ist ganz rein; und enthält nichts, als die Moral eines rechtschaffenen Mannes, der überdieß in einer Kommunität wohnt. Die zweyte und dritte sind sehr mönchisch. Die Regel des H. Benedikts stellt alles dem Abte als einem kleinen Monarchen heim. Sie sagt ausdrücklich: nullus in monasterio proprii sequatur

cordis voluntatem, neque præſumat quisquam cum Abbate ſuo proterve intus vel foris monaſterium, contendere.

Quod ſi præſumpſerit, regulari diſciplinæ ſubjaceat.

Ipſe tamen Abbas cum timore Dei, & obſervatione regulæ omnia faciat, ſciens ſe procul dubio de omnibus judiciis ſuis, æquiſſimo judici, Deo, rationem redditurum.

Dieß iſt doch offenbar der erſte Schritt zum vollſtändigen Despotismus, und zur finſterſten Ignoranz. Ich halte es für überflüßig, mehrere Stellen und Ausdrücke, welche den landesfürſtlichen Verordnungen entgegen ſtehendes enthalten, anzuführen, denn es würde zu viel Raum einnehmen; und zum Glücke ſind dieſe Regeln, was zwar parador iſt, nur in den wenigen Händen, in welchen ſie nicht ſeyn ſollen. Hier zeigt ſich die ſchönſte Gelegenheit, eine Eintheilung der Mönche, welche der H. Benedikt anführt, herzuſetzen, welche den Geiſt des Mönchthums überhaupt angiebt. Nach meiner Meynung, ſagt Reiſch, ſoll man nicht ſo viel wider den Geitz oder den Neid allein predigen, ſondern tugendhaft überhaupt ſeyn, und Tugend überhaupt lehren. Das erſte Kapitel der Benediktsregel führt die Rubrik; de generibus monachorum. Dann beginnt ſie, wie folgt:

Monachorum quatuor eſſe genera manifeſtum eſt. Primum Cœnobitarum (Κοινοβοιται) hoc eſt monaſteriale, militans ſub regula vel Abbate. Deinde ſecundum genus eſt Anachoretarum, id eſt, Eremitarum: horum qui non converſionis fervore, novitio, ſed monaſterii probatione diuturna, didicerunt contra diabolum multorum ſolatio jam docti,

pug-

pugnare: & bene inſtructi fraterna ex acie ſingularem pugnam eremi ſecuri jam ſine conſolatione alterius, ſola manu vel bracchio contra vitia carnis vel cogitationum, Deo auxiliante, ſufficiunt pugnare.

Tertium vero monachorum deterrimum genus, eſt ſarabaitarum, qui nulla regula approbati, experientia magiſtri, ſicut aurum fornacis; ſed in plumbi natura molliti adhuc operibus ſeruantes ſæculo fidem mentiri Deo per tonſuram noſcuntur. Qui bini aut terni aut ſinguli certe ſine paſtore non Dominicis ſed ſuis incluſi ovilibus, pro lege eis eſt deſideriorum voluptas: cum quidquid putauerint vel elegerint, hoc dicunt ſanctum; & quod noluerint, putant non licere.

Quartum genus eſt monachorum, quod vocatur gyrovagum, qui tota vita ſua per diverſas provincias ternis aut quaternis diebus per diverſorum cellas hoſpitantur, ſemper vagi & nunquam ſtabiles, & propriis voluptatibus, & gulæ illecebris ſervientes, & per omnia deteriores Sorabaitis. De quorum omnium *miſerrima converſione* melius eſt ſilere quam loqui.

So ſpri ch heilige Vater Benedikt ſelbſt.

219.

Mittelſt allerhöchſten Hofdekret vom 30. vorigen, & præſentato den 4. dieſes iſt herabgelanget:

Nachdem der K. K. Hofkriegsrath das Belangen gemacht habe, an geſammte K. K. Länder-

der-

stellen den höchsten Befehl zu erlassen, daß alle angestellte Seelsorger eine jede von ihnen getaufte, oder begrabene Militärperson nicht allein in ihre Register eintragen, sondern auch den betreffenden und ohne dieß meistens in der Nähe wohnenden Feldkaplänen genau einberichten sollen, und zwar mit beygefügter Anzeige des Blattes, wo sie selbe in ihrem Protokolle eingeschrieben haben, damit im Falle eines vorkommenden Zweifels dort nachgeforschet werden könne.

So habe man dieserwegen die weiters nöthige Verfügung an die allerseitige Seelsorger zu treffen.

Welche allerhöchste Entschließung den Herren Ordinariis zur ungesäumten Verständigung sämmtlicher Seelsorger ihrer Diöcesen hiemit erinnert wird.

Wien, den 6ten September 1784.

Anmerkung.

Diese einverständliche Vorkehrung giebt die beste Kontrole, um die Richtigkeit der Protokolle von beyden Seiten zu prüfen, und stellt auch die Berechnung des Populazionsstandes ziemlich sicher; wie bereits angemerkt worden.

220.

Da Se. Majestät verordnet haben, daß künftig niemand zu den Diensten des Staates gestellet werden soll, der nicht seine Fähigkeit durch

ein

ein Zeugniß von einer inländischen öffentlichen Lehranstalt darthun kann; und da ein solches Zeugniß sich auf den Ausschlag der Prüfungen zu gründen hat, so erhellt von selbst, wie wichtig diese sind, und wie viel daran gelegen ist, daß sie diejenige Zuverläßigkeit und Bestimmtheit erhalten, welche zu ihrer Absicht und Wirkung erforderlich ist.

Um diesen Endzweck zu erreichen, und überall die nöthige Gleichförmigkeit zu bewirken, wird hiemit folgende Vorschrift ertheilet:

Erstens: sind die Prüfungen zweymal des Jahres nach Verlauf eines jeden Semesters, aus allen vorgeschriebenen Gegenständen, in Gegenwart des Direktors, von dem Lehrer vorzunehmen.

Zweytens: hat der Lehrer die Fragen zu stellen; es steht aber auch dem Direktor frey, dergleichen aufzugeben oder die aufgegebenen zu erweitern.

Drittens: müssen die Fragen so beschaffen seyn, daß sie zur Entwicklung mehrerer Begriffe Gelegenheit geben, und durch die Antworten hervorleuchte, ob der Schüler den Gegenstand wohl gefaßt, und sich eigen gemacht habe, mithin nicht auf bloße Worterklärungen und materielle Eintheilungen sich beschränken.

Viertens: sind darnach Fähigkeit und Verwendung, je nach dem sich diese **sehr gut**, **gut**, **mittelmäßig** oder **schlecht** zeigen, durch bestimmte Klassen anzudeuten, das schlechte durch die dritte Klasse, das Mittelmäßige durch die zweyte, das Gute durch die erste, und das sehr Gute durch die der ersten Klasse beyzusetzende Nota eminentiæ.

Fünftens: da die Prüfung den Beweis der Fähigkeit und Verwendung darstellen soll, diese aber während des Jahrgangs, sich am zuverlässigsten

sten äussern; so wird jeder Lehrer über den Fleiß und Fortgang seiner Schüler ein genaues Verzeichniß halten, nach demselben die Klasse entwerfen, und es dem Direktor vorlegen; wo dann im Falle eines Zweifels über die Bestimmung der Klasse das darauf gegründete Urtheil des Lehrers den Ausschlag zu geben hat.

Sechstens: bey Gegenständen, wo sich Fähigkeit und Verwendung auch durch Fertigkeit in der Ausübung zeigen müssen, sollen schriftliche Beweise beygebracht werden; und, wenn darüber ein Zweifel entstünde, so muß dieser durch Aufgaben, die von den Schülern sogleich an dem Orte selbst, schriftlich auszuführen sind, entschieden werden.

Siebentens: sollen die Zeugnisse, welche nach dem Ausschlage der Prüfung zu verfassen sind, in Ansehen der Studien, nichts als die deutliche Bestimmung der Klasse, ohne was immer für einen Zusatz enthalten, und die durch Mißbrauch eingeführten Zwischenklassen oder sogenannten Accessus wegbleiben.

Achtens: ist zu Ende des Jahrgangs die Vorrückung, nach dem Laufe des Unterrichts, nur denjenigen Schülern zu gestatten, welche die erste oder zweyte Klasse erhalten haben. Die von der dritten müssen den Jahrgang widerholen, und wenn sie auch nach dessen Verlauf keine bessere Klasse verdienen, so kann man auf Mangel entweder an Fleiß oder an Fähigkeit schließen, und in beyden Fällen sind sie von den Studien abzuweisen.

Neuntens: hat diese Verfügung nur Einheimische, nicht Fremde zu treffen. Als Fremde aber sind solche Schüler anzusehen, welche sich zur Prüfung nicht stellen, und diese sollen auch so lange nie-

mals

mals ein Zeugniß erhalten, bis sie die vernachläßigte Schuldigkeit nicht durch eine scharfe Prüfung ersetzet haben. Was deswegen bey den Gymnasien in Ansehen der Schüler, die sich der Prüfung entziehen, besonders verordnet ist, hat immerfort zu bestehen.

Die genaue Befolgnng dieser Vorschrift, welche für alle Universitäten, Lycäen, Akademien und Gymnasien zu dienen hat, wird den Direktoren und Präfekten hiemit gemessenst und unter eigener Verantwortung aufgetragen.

Wien, den 7ten September 1784.

Anmerkung.

Diese Vorschrife gehört ganz natürlich für alle Universitäten und Gymnasien, denn die Regeln, welche sie enthält, sind aus der überall ähnlichen Natur der Sache geholt, und beruhen auf den allgemein angenommenen Grundsätzen der Psychologie.

Zum Ersten: Ist es nothwendig, die ganze in einem Jahre abgehandelte Materie nicht auf eine einzige Prüfung zusammenzuschieben; da die Materien, welche wegen ihrer Neuheit noch nicht wohl haben verdaut werden können, sich verwirren müßten. Es ist auch am billigsten, die Materie zur Hälfte abzutheilen.

Zum Dritten. Es ist ein wahres Glück unserer Zeiten, daß die Vortrefflichkeit der sokratischen Methode, von welcher schon anderswo erklärt worden ist, in was sie eigentlich bestehe, so allgemein anerkannt wird. Der vortrefliche Herr Bauer, Direk-

rektor der Wiener Normalschule, welcher die mathematische Wissenschaft mit der tiefsten Einsicht und Menschenkenntniß nach dieser Methode, (die er selbst die einzig wahre nennt) vorträgt, sagt von derselben im Motto, das er vor sein in Wien herausgekommenes vortreffliches Werk gesetzt hat: **Wollte man mich beschuldigen, daß ich eine unbekannte Lehrart einführe, so kann man mich doch wenigstens nicht in Verdacht haben, daß ich der Erfinder davon sey: denn wenn sie in der Natur des Menschen liegt, so kömmt sie nicht nur allein nicht von mir, sondern es wäre mir sogar unmöglich gewesen, statt ihrer irgend eine andere bestehlich zu gründen.** Die Autorität dieses Mannes mag den Leser bewegen, selbst über die Sache nachzudenken, und er wird sich überzeugt finden, daß diese Methode wirklich die einzig wahre sey.

Die folgenden Punkte sind alle für sich selbst sehr klar. Zum Neunten endlich, ist noch anzumerken, daß die schärfere Prüfung der Fremden, wenn sie auch schon keinen hinreichenden Grund für sich hätte, einzig und allein schon dadurch sich empfehle, daß sie zum Besuchen der Schulen, und überhaupt zur Ordentlichkeit im Studieren gewöhnt.

221.

Auf Ansuchen der K. K. Mildenstiftungs-Hofkommission, hat das K. K. N. Oe. Appellationsgericht zu verordnen befunden, daß in den Fällen, wo das Armeninstitut zum Erben eingesetzt wird,

wird, solches von den betreffenden Abhandlungsinstanzen allemal der K. K. Mildenstiftungs-Hofkommission, bey welcher die Armeninstituts Angelegenheiten besorgt werden, gleich bey Bekanntwerdung des Sterbfalls angezeigt werden solle.

Wien, den 24ten September 1784.

Anmerkung.

Die Bekanntmachung eines solchen Sterbefalls ist nicht nur dieserwegen nothwendig, damit das Legat nicht allenfalls vertauscht, und von der Abhandlungsinstanz etwa zu einem andern usu pio verwendet werde; sondern es ist auch diese Kenntniß der milden Stiftungshofkommission deshalb nothwendig, damit solche ihre Berechnungen darnach einzurichten im Stande sey.

Dem Armeninstitute fallen immer sehr ansehnliche Legate zu; der Graf von Frieß hat ihm erst kürzlich 20000 fl. und ein Medikus in Wien sein Hans legirt.

222.

Seine K. K. Apostolische Majestät haben vermöge Hofdekret vom dato 3. & præsentato 9. Currentis diesem Appellations-Gerichte aufgetragen, den sämmtlichen untergeordneten Justizbehörden durch Zirkulare bekannt zu machen, daß, nachdem denselben die Gerichtsbarkeit über die Geist-

liche bey erloschener Jurisdiktion der Konsistorien eingeraumet worden ist, folglich Sie auch die diesfällige Verlassenschafts-Abhandlungs-Pflege auf sich haben, und ihnen von Amtswegen obliege, in allen Fällen, wo nach dem Gesetze der Kirche ein Theil der Verlassenschaft zuzufallen hat, dafür zu sorgen, daß dieser gesetzmäßige Antheil von dem Universal-Erben berichtiget, sich vor der Erbseinantwortung hierüber ausgewiesen, falls übrigens hierwegen ein Streit, oder sonst eine Bedenklichkeit entweder in der Sache selbst, oder über den Betrag auffallen sollte, der Kirche von Amtswegen ein Vertreter zugegeben, und zwischen selben und den Erben die ordentliche Auseinandersetzung getroffen werde.

Welche höchste Verordnung ihr Justitzbehörde zur gehorsamsten Nachahmung bekannt gemacht wird.

Wien, den 11ten Oktober 1784.

Anmerkung.

Es ist ohnedieß bekannt, daß wenn ein Seelsorger stirbt, ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Freunden des Verstorbenen, und ein Drittel den Armen gehöre. Die Justitzbehörden treten wie jeder Stellvertreter, ganz an die ehemalige Stelle der Konsistorien.

223.

Seine K. K. Majestät haben unterm 5. & præsentato 13. laufenden Monats herabgelangen

lassen, daß alle Stipendisten, wie die Seminaristen, von der Bezahlung des Schulgelds loszuzählen, und in dieser Folge auch die Singerknaben, die in einem Kapellhause erhalten werden, von Bezahlung des Schulgeldes frey zu lassen seyen.

Welche allerhöchste Entschließung dem allhiesigen Consistorio Universitatis zur Wissenschaft und weiterer Verfügung anmit erinnert wird.

Wien, den 18ten Oktober 1784.

Anmerkung.

Es wäre allerdings wider den Begrif und Zweck eines Stipendiums, wenn man diese Knaben dem Schulgelde unterziehen wollte. Denn da die Schulgelder zur Unterstützung der armen, und für sich selbst zum Studieren unfähigen Knaben bestimmt sind, diese Seminaristen und Sängerknaben sich in diesem Falle befinden, so wäre es wirklich traurig, wenn selbe von dem zu ihrer Unterstützung nothwendigen Betrage wieder etwas wegzuzahlen gehalten werden sollten. Sie sind ebenfalls Stipendisten, indem es im Grunde einerley ist, ob der Zögling sein Geld auf die Hand bekömmt, wie die gewöhnlichen Stipendisten, oder ob sein Stipendium darinn besteht, daß er unentgeltlich gemeinschaftlich mit andern den nothwendigen Lebensunterhalt erhält. Die Sängerknaben werden deßhalb auch gewöhnlich Alumni der Stifter oder Klöster genannt. Diese Sängerknaben sind in den Schulen gemeiniglich die schlechtesten Studenten, die das ganze Jahr hindurch den Esel gleich-

sam in Verpachtung haben, wozu sie das erhabene Beyspiel ihrer Erzieher anreitzen mag.

224.

Seine K. K. Majestät haben vermög Hofdekrets de dato 23. Octobris lezthin und præsentato 1. dieses entschlossen: daß von jenen ausgesetzten mit einer Kuratpfründe versehenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöster, so noch nicht als wirkliche Weltpriester cum facultate testandi erklärt worden, ein Drittel ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche, wie es in Ansehung der weltgeistlichen Pfarrer beobachtet wird, zugewendet werden soll.

In Ansehung der noch bestehenden Stifte und Klöster, welchen das Jus præsentandi zustehet, und wo selbe noch ferners ihre eigene und geprüfte Geistlichen aussetzen, habe es bey der dermaligen Verfassung noch ferner zu verbleiben, daß das pfarrliche Vermögen zwar dem betreffenden Stifte anheim fallen dürfe, dasselbe aber dagegen, wie vorhin, den Seelsorger, so wie dessen Pfarrhaus und Kirche, sammt allen Erfordernissen zu erhalten schuldig seyn soll.

Wien, den 4ten November 1784.

Anmerkung.

Es ist auch allerdings nichts billiger, als dieses. Denn wer würde sonst verlieren? Die Kirche. Was

kann

kann sie zur Sache, ob der Seelsorger ein Ordensgeistlicher oder ein Weltpriester, ob er als letzterer cum facultate testandi erklärt ist, oder nicht?. Soll die Kirche zu jener Zeit, da die Regulärgeistlichen aus dem stinkfaulen Leben in ein thätiges gesetzt werden, soll sie zu dieser Zeit schlechter stehen, als ehemals? Nicht aber nur die Kirche würde dadurch leiden, sondern auch die Armen; weil ihnen ebenfalls, wie wir erst oben angemerkt haben, ein Drittel gebührt. Daß endlich die facultas testandi hier gar nicht nothwendig ist, erklärt die einzige Bemerkung, daß dieß eine gesetzliche Erbfolge ist, wozu es gar nicht Bezug hat, ob der Erblasser sonst Testament zu machen berechtigt ist oder nicht. Doch wenn die exponirten Herren immer brav zu traktiren fortfahren, so wird die der Kirche zufallende Erbsporzion ohnehin schmal genug ausfallen.

225.

Seine K. K. Majestät haben vermög Hofdekrets vom 2. und præsentato 10. dieses allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die vorläufige Ankündigung der geistlichen Visitazionen in den Fällen, wo der visitirende Bischof oder Dechant solche nöthig findet, nicht eher als zwey oder drey Tage vorher zu geschehen habe, und daß ein visitirender Erz- oder Bischof bey Pfarrern auf dem Lande die Visitazion ohne allen mindesten Kosten der Pfarrer machen, und ausser der den Kräften des Pfarrers angemessenen Bewirtung auch kein Dechant, viel weniger Jemand von dem übrigen Personale oder

Gefolge unter was immer für einem Titel nicht das geringste von dem Pfarrer, oder von dem Kirchenvermögen anzunehmen, und mithin auch nichts zu fodern befugt seyn solle.

Wie dann auch, um die bisherigen übertriebenen Taxirungen der Pfarrer von den Dechanten bey ihren Installationen abzustellen, der weitere allerhöchste Befehl dahin gehe, daß für die Installationstax dem Dechant lediglich ein Dukaten, dem Gefolge aber nichts zu geben sey.

Welche allerhöchste Entschließung hiemit zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Wien, den 16ten November 1784.

Anmerkung.

Es ist allerdings sehr lächerlich, eine Visitazion, deren Endzweck die Entdeckung verschiedener Gebrechen ist, vorher ankündigen zu lassen, indem der Seelsorger auf diese Art seine vorläufigen Anstalten treffen, und vieles verborgen halten kann, was sonst entdeckt worden wäre. Die Nachtwächter pflegen auf den Freygründen in Wien, wenn Generalvisitazion vorgenommen werden sollte, des Abends in die Wirthshäuser zu ruffen: Heute Nacht ist Visitation. Ich erwarte nicht, daß die Bischöfe dem Beyspiele der Nachtwächter folgen werden.

Indessen kann es doch zwey Tage vorher geschehen, damit der Seelsorger nicht etwa abwesend ist, wenn der Visitator eintrift. Noch empfehle ich den Bischöfen, daß sie bey ihren Pfarrern nicht über Mittag bleiben, und ihnen Unkösten verursachen, son-

sondern jedesmal in einem Wirthshause einkehren, zugleich auch auf die weiblichen Dienstbothen derselben ein Augenmerk nehmen mögen, welche nicht allezeit kanonisch zu seyn pflegen. Der Pfarrer muß seiner Gemeinde kein Aergerniß geben, und heute dasjenige selbst thun, wider was er Sonntags gepredigt hat.

226.

Durch höchstes Hofdekret vom 6. & præsentato 14. dieses ist an die Regierung herabgelangt, Seine Majestät hätten über die bereits vorgehend erflossene höchste Entschließung, vermög welcher die Studirenden hinfür die bestimmten Schulgelder zu bezahlen haben, und diese Gelder als Stipendien unter arme eifrige und geschickte Studenten vertheilet werden sollen, weiters allergnädigst zu erkennen gegeben, daß von Bezahlung der Schulgelder alle jene, die eine Stiftung oder Stipendium genießen, befreyet seyn sollen.

Welche höchste Entschliessung dem Herrn Directori humaniorum, und dem Consistorio Universitatis zur weiteren Verfügung an die unterstehende Professoren anmit eröfnet wird.

Wien, den 17ten November 1784.

Anmerkung.

Es ist schon oben, wo von den Seminaristen die Rede war, der Grund dieser Verordnung ange-

 geben

geben worden; sie ist in der Billigkeit höchst gegründet.

227.

Seine K. K. Apostol. Majestät haben vermög höchsten Hofdekrets de Dato 26. und præsentato 27. dieses den Vermächtnissen, welche dem Armeninstitut gemacht werden, nebst der ohnehin schon geniessenden Befreyung von der Erbsteuer, annoch die Begünstigung zugestanden, daß dieselbe auch von Entrichtung der Sterbtaxen befreyet, somit bey dem Umstand, wo die Abfahrtsgelder nunmehr nur für die in fremde Länder gehende Gelder abgenommen werden, von solchen nichts anderes aus dem eigentlichen Erbschaftsbetrag, als die Stempelgebühr, da der Stempel bey jedem eine öffentliche Authenticität habenden Instrument nothwendig ist, und ohnehin von keiner Beträchtlichkeit seyn könne, zu bezahlen seyn soll.

Welche höchste Entschließung sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Wissenschaft und genauer Befolgung hiemit bekannt gemacht wird.

Wien, den 29ten November 1784.

Anmerkung.

Da Arme nun einmal Arme sind, so lasse man ihnen ihren Theil im Frieden!

228.

Seine K. K. Majestät haben vernehmen müssen daß die Kreisämter in Ertheilung der Dispensen wegen der öffentlichen Eheverkündungen allzuleicht seyn sollen.

Allerhöchst dieselbe haben daher mittels allerhöchsten Hofdekret vom 22. & præsentato 28. vorigen Monats, zu Beseitigung der daraus entstehenden Unordnungen zu befehlen geruhet, daß hinführ Niemand von der dreymaligen Verkündung, außer in ganz besondern, und höchstdringenden gemeinen Fällen dispensiret werden solle.

Welche allerhöchste Resoluzion Ihnen Kreisämtern hiemit zur Wissenschaft und genauen Beobachtung erinnert wird.

Wien, den 2ten Dezember 1784.

Anmerkung.

Wir haben bey mehrern Gelegenheiten erfahren; warum diese Aufgebote so nothwendig seyen; und wollen die bereits angeführten Gründe nicht wiederholen.

229.

Seine K. K. Majestät haben mittels Hofdekret vom 24. & præsentato den 29. vorigen

Mo-

Monats allerhöchst zu befehlen geruhet, daß künftighin sämmtliche für den Druck bestimmte Kalender, in Rücksicht auf die darinn vorkommende Feste, Andachtsübungen, und andere geistliche Gegenstände auch von der hiesigen geistlichen Filialkommission beurtheilet, und aus denselben alles jenes hinweg gelassen werden solle, was den höchsten Verordnungen, oder der gegenwärtigen kirchlichen Verfassung zuwiderlauft. Wie dann ein Gleiches auch in Ansehung der an die Kirchthüren anzuschlagenden schriftlichen oder gedruckten Ankündigungen der Feste, Abläße, Umgänge, u. d. g. zu geschehen habe.

Welche allerhöchste Anordnung den Kreisämtern mit dem Beysatze erinnert wird, daß Selbe sämmtliche in ihren Kreisen befindliche Buchdrucker hiernach anweisen sollen.

Wien, den 2ten Dezember 1784.

Anmerkung.

Da einige Zeit her so viele Mißbräuche in Rücksicht dieser Gegenstände abgestellt worden sind, so ist die Zensur, so unbedeutend diese Zetteln sonst seyn mögen, und ehemals seyn mochten, wo dieß alles angieng, eine nothwendige Kontrole, aus der sich die Beobachtung dieser Verordnungen zeigt. Obschon Umgänge ohnedieß leicht abzuschaffen sind, wenn sie an erlaubten Tagen gehalten werden, so ists doch immer besser, wenn diese Anstalten sogleich in der Geburt erstickt werden; denn, wenn sich das Gedächtniß öfters daran erinnern muß, wird sich das Andenken derselben nothwendigerweise viel länger

ger erhalten als es seyn sollte. Es ist hier nicht der Ort, vom Nachtheile der Ablässe auf die Sittlichkeit der Bürger zu reden.

230.

Es ist bey Gelegenheit der von Seite des passauischen Offizialats über die an alle Pfarrer erlassene Verordnung, daß sie bey ihnen vorkommenden Tauf- Trauungs- und Sterbfällen der Militärpersonen an die betreffende Feldkapläne einberichten sollen, gemachten Anständen, nach Einvernehmung des K. K. Hofkriegsraths beschlossen worden, daß zur Erreichung des vorgesetzten Zwecks die Pfarrer aus Gelegenheit der, beym Ausgang jeden Jahrs einzusendenden Protokolls-Extrakten, auch einen besondern Auszug besagter Fälle dem Kreisamte beyzulegen, oder aber an ihr Ordinariats Konsistorium einzuschicken, und diese gesammelte Anzeigen so fort von lezterem dem Feldsuperior, und durch diesen den betreffenden Regimentern zuzukommen hätten.

Welches den Ordinariaten zur Wissenschaft, und weiters nöthigen Verfügung an die unterstehende Pfarrer hiemit erinnert wird.

Wien, den 6ten Dezember 1784.

Anmerkung.

Die Nothwendigkeit dieser Kontrole ist an seinem Orte bereits gezeigt worden. Diese oder jene kleine

Abän=

Abänderung in der Ausführung macht keine weitere Anmerkung nothwendig.

231.

Von der K. K. N. Oe. Landesregierung wird zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Seine K. K. Majestät haben mittelst allerhöchsten Hofdekrets vom 30. vorigen und præsentato 2. dieses, die in den unter keinem Abte stehenden Klöstern und Orden üblichen Wahlen und Ernennungen der Ordens- dann Klosterobern in Rücksicht der damit verbundenen mehrern Nachtheile abzuändern und statt derselben nachfolgende allgemeine Einrichtung festzusetzen sich bewogen gesehen, und zwar:

Erstens hat künftig jedes Kloster und Konvent sich seinen Prior, respective Guardian, Rektor, kurz seine unmittelbaren ersten Vorsteher selbst zu wählen.

Hiebey steht dem Provinzial lediglich zu, entweder die Wahl zu bestätigen, oder den Unfähigen die Exclusivam zu geben. Die Wahl ist unter der Leitung des Supriоris Vicarii, odes wie sonst der zweyte Vorsteher des Klosters heißt, von allen Ordensprofessen mit alleiniger Ausschließung der Layenbrüder vorzunehmen.

Der Vocis passivæ aber sind nur jene Ordensprofessen fähig, die bereits zu Priestern ausgeweiht sind, sie mögen in eben dem Konvent, wo die Wahl vorgeht, oder in einem andern zur Ordensprovinz gehörigen Kloster sich befinden.

Zur Giltigkeit der Wahl werden Vota absolute Majora erfodert, wenn jedoch auch bey dem 3ten Scrutinio keine Vota absolute Majora sich vorfinden, ist derjenige, der im 3ten Scrutinio die respective Majora für sich erhalten hat, als der neuerwählte Obere anzusehen.

Alle drey Jahre ist eine neue Wahl anzustellen, wobey auch der alte Obere so oft bestätiget werden kann, als er für tauglich befunden wird.

Zweytens: Die auf diese Art erwählten Priores, Guardiani, &c. haben selbst ihre Superiores Vicarios, oder wie sonst die zweyten Klostervorsteher genennt werden, wie auch die mindern Klosteroffizialen zu ernennen.

Drittens: In den Provinzialkapiteln, wo es in Zukunft lediglich um die Wahl eines neuen Provinzials zu thun ist, haben nur nebst dem wirklichen Provinzial, Guardiani, respective oder Priores, Rectores &c. kurz die ersten Obern eines jeden Klosters zu erscheinen, und den neuen Provinzial zu wählen, oder den alten zu bestätigen. Das Provinzialat hat künftig durch sechs Jahre fortzudauern. Daher sind auch nur erst nach Verlauf eines Zeitraums von sechs Jahren die Provinzialkapitel wieder zu halten, auch ist jedesmal der erwählte neue oder bestätigte alte Provinzial den Herren Ordinariis, in deren Diözesen die Ordensprovinz ein oder das andere Kloster hat, und der politischen Landesstelle bekannt zu machen.

Viertens: Von fernerer Beybehaltung der Definitoren hat es gänzlich abzukommen, und da in Zukunft

Fünftes die Superiores Vicarii, oder einen andern Namen führende zweyte Obrigkeit, und die übrigen

übrigen minderen Klosteroffizialen von den Prioren, Quardianen ꝛc. ernannt werden, hat es auch von der bey jedesmaligen Provinzial Kapitel vorgenommenen Verschickung der Religiosen aus ihren dermaligen Klosterstandorte in ein anderes ihres Ordens künftighin abzukommen, und kann der Provinzial nur alsdann, und nur in jenen Fällen einen Religiosen übersetzen, wenn es besondere wichtige Umstände erheischen.

Sechstens: Die bisher üblichen auf die ganze Ordensprovinz sich erstreckenden Visitationen der Provinzialen sind einzustellen, und kann der Provinzial nur in jenen Fällen, und in jenen Klöstern die Visitation vornehmen, wann und wo Unordnungen oder andere wichtige Vorfälle und Umstände seine persönliche Anwesenheit und Visitationen unentbehrlich machen. Endlich

Siebentens hat die Wahl der Vorsteher der einzelnen Klöster, nämlich der Quardianen, Prioren ꝛc. schon den 3 letzten Tagen dieses zu Ende gehenden Jahrs vor sich zu gehen, die Provinzialkapiteln aber sind wegen der von den Klosterobern zu machenden Reisen erst im Monate May des nächst kommenden Jahrs zu halten.

Wien den 6ten Dezember 1784.

Anmerkung.

Daß es bey der Unterwürfigkeit der Ordensgeistlichen gegen ihre Obern nothwendig sey, denselben die Wahl dieser Vorgesetzten selbst zu überlassen, ist zu auffallend, als daß es eines Beweises bedürfte. Die Abwechslung mit den Obern von Zeit zu Zeit

ist nothwendig, weil der Vorgesetzte, bevor er sein Amt erlangte, vielleicht ein Heuchler seyn, und dann sein Betragen gegen die Untergebenen ändern könnte. Der Gedanke, daß seine Größe zeitlich sey, und daß es bloß von der Würde seines Betragens gegen die Mitbrüder abhange, ob er nach drey Jahren seines Amtes entsetzt werde; oder es behalte, endlich das Bewußtseyn, daß mit der Entsetzung meistens Schande verbunden sey, halten den, auch nicht guten Mann in den Pflichten eines Obern zurück, und dem rechtschaffenen Manne, der aus Trieb und Uiberzeugung seine Pflichten genau erfüllte, ist es ein süsser Lohn, sich nach drey Jahren, durch seine Verdienste bestätigt zu sehen, die er sich bloß durch seine Verdienste erworben hatte. Uiberhaupt ist die Zeitlichkeit der Obern ein Sporn für die Ordensgeistlichen, sich Verdienste zu sammeln. Die lebenslängliche Dauer eines Prälaten, macht oft, daß es der Lehrer der Theologie nur zum Küchenmeister bringt. Indessen so große Vortheile die Zeitlichkeit der Obern bringen mag, so ist dieß doch in Stiftern, wo der Prälat große Wirthschaftskenntnisse besitzen muß, unthunlich. Ein zeitlicher Prälat wäre nicht im Stande Verbesserungen vorzunehmen, besonders, wenn das Stift weitschichtige Besitzungen hat.

232.

Seine K. K. Apost. Majestät hatten durch Hofdekret de dato 4. & præsentato 11. dieß folgende höchste Verordnung erlassen.

Da jene Resignationen der Curat Beneficien, bey welchen der Resignant einen gewissen Theil der jähr.

jährlichen Einkünfte der resignirten Pfründe sich für die noch übrige Lebenszeit vorbehält, dem ächten Geiste der Kirchenzucht nicht angemessen sind, und die ehehin hiebey vorgewandte, oft auch wahrhafte Nothwendigkeit solcher Vorbehaltungen dermal dadurch wegfällt, daß alle jene Seelsorger, die mit einem Beneficio investirt sind, sobald sie in den Deficienten Stand verfallen, von dem Religions-Fond in die Versorgung übernommen werden;

So hatten Se. K. K. Majestät anzuordnen befunden, daß alle jene Resignationen, wobey der Resignant einen Theil der Einkünfte des Beneficii sich vorbehält, künftighin in keinem Falle erlaubet noch als gültig angesehen werden sollen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung von der K. K. N. Oe. Landes-Regierung hiemit kund gemachä wird.

Wien, den 16ten Dezember 1784.

Anmerkung.

Diese Resignationen sind, wie die Verordnung selbst sagt, der Kirchenzucht ganz und gar nicht angemessen, und da die Defizienten alle vom Religionsfond erhalten werden, folglich eine solche Vorbehaltung nicht nothwendig ist: so wäre eine solche Resignation wie eine wucherliche Kunst zu betrachten, und eine wahre Simonie.

233.

Es haben Se. K. K. Majestät durch höchstes Hofdekret vom 7. July zur Erläuterung des 33ten §. in der unterm 16. Jänner 1783. erlassenen Verordnung in Ehesachen, in welchen die Partheyen zur Erhaltung der Nachsicht von der dreymaligen Verkündung an die weltliche Behörde gewiesen worden sind, ferners allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß

1mo. Jene weltliche Behörde, welche nach dem Inhalt des 33 §. des obgedachten Ehepatents die Nachsicht von den Verkündigungen zu ertheilen hat, nicht die Gerichts, sondern die politische Behörde seyn solle.

2do. In der Hauptstadt, in welcher sich die Landesstelle befindet, dieselbe in andern Städten aber, und auf dem Lande die Kreisämter seyen.

3tio. Seyen aber dergleichen Nachsichten nur in wahrhaft wichtigen Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf dem Verzug haftet, zu gestatten, wobey jedoch

4to. Diese Behörde trachten solle, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung doch wenigstens einmal vor sich gehe.

5to. Endlich soll die Landesstelle oder die Kreisämter, welche dergleichen Nachsichten eingestehen, den um solche ansuchenden Partheyen, über die beschehene Willfahrung ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, mit welchen sodann die Partheyen sich bey den betreffenden Pfarrer auszuweisen hätten.

Welche allerhöchste Entschließung und Erläuterung den Konsistorien zur weitern Verständigung der Seelsorger hiemit erinnert wird.

Wien, den 7ten Julius 1783.

Anmerkung.

Das klärste Gesetz braucht oft blos deswegen Erläuterungen, weil es verkehrt ausgelegt, und folglich der Wille des Gesetzgebers nicht erfüllet wird. Der verdienstvolle K. K. Hofrath und geheime Hausarchivar Herr Michael Ignatz Schmid hat eine Abhandlung über das Ehepatent geschrieben, welche ihrer Treflichkeit wegen auf allerhöchsten Befehl in mehrere Sprachen übersetzt worden ist.

234.

Seine K. K. Majestät haben allerhöchst zu befehlen geruhet, daß den sämmtlichen Stiftern und Klöstern ernsthaft eingebunden werden soll, so bald sie einen Wahnsinn bey einem ihrer Geistlichen bemerkten, solches sogleich dem Kreisamte anzuzeigen.

Welche allerhöchste Entschließung den Konsistorien zur weitern Verständigung der Stifter und Klöster hiemit erinnert wird.

Wien, den 8ten Julius 1783.

Anmerkung.

Die Kreisämter müssen da immer genaue Durchsuchung pflegen; denn tygermäßige Klosterdespoten könnten unter dem Scheine des Wahnwitzes manches unschuldige Opfer im Gefängniße herumschleppen. Wir haben genug Beyspiele davon, und vorzüglich die demüthigen Kapuziner haben sich in ihrer dießfälligen Tyranney ausgezeichnet, und ihr Koch mußte nach der gemeinen Sage auch das Henkeramt begleiten. O unbändiger Mönchgeist!

235.

Seine K. K. Majestät haben mittels Hofdekrets allergnädigst zu erklären geruhet, daß die weltliche Macht in die Impedimenta occulta der sich verehligen wollenden Personen nicht einzuschreiten habe, sondern den Herren Ordinarien unbenommen bleibe, in dergleichen Fällen für die Partheyen sich ad forum pœnitentiæ zu verwenden.

Welches den Konsistorien zur Nachricht und Benehmung hiemit erinnert wird.

Wien, den 10ten Julius 1783.

Anmerkung.

Wie schön der große Monarch jedweden Gegenstand an seine Behörde weiset, und jedwede Macht,

die Geistliche so, wie die Weltliche an ihre Grenzen führt!

236.

Seine K. K. Majestät befehlen, daß künftighin die Beschwerden über die Stolexcessen von Seiten der Geistlichkeit bey den Kreisämtern angebracht, und abgethan werden sollen; wenn aber eine Parthey damit nicht zufrieden wäre, stehe derselben frey, ihr dießfälliges Recht weiter zu suchen.

Welches die Regierung zu jedermanns Wissenschaft kund zu machen hat.

Wien, den 10ten Julius 1783.

Anmerkung.

Die pfarrlichen Excessen in Stolsachen, deren wir einmal zu sehen wünschten, gehören ganz recht an das Kreisamt, als politische Behörde. Denn durch den kreisämtlichen Spruch beschwert zu seyn meinenden Theil steht der Rekurs zu der dem Kreisamte vorgesesetzten Landesregierung offen.

237.

Da zum Unterricht des Landvolks, besonders der Viehhalter unumgänglich nothwendig ist, daß an Sonn- und Feyertagen nach der Frühmesse die

die fast überall gewöhnliche Auslegung des Evangeliums und kurze Sittenlehren von allen Seelsorgern mit Fleiße geschehe:

Also wird den Konsistorien hiemit aufgetragen, gedachte Auslegung und kurze Sittenlehre, da, wo sie noch nicht üblich waren, ihren unterstehenden Seelsorgern wiederholt einzuschärfen.

Wien, den 16ten Julius 1783.

Anmerkung.

Die Viehhalter wuchsen fast eben so dumm und roh, als das Vieh, auf, in dessen Gesellschaft sie sich den ganzen Tag hindurch befanden; die Criminalregistraturen weisen uns von solchen Viehhaltern die gräßlichsten Verbrechen auf, welche nichts anders, als den Mangel an Erziehung und Unterricht zur Quelle haben. Das Löbliche der gegenwärtigen Verordnung ist also jedermann von sich selbst auffallend.

238.

Seine K. K. Majestät haben mittels Hofdekrets vom 16. Julius allergnädigst zu resolviren geruhet, daß die bisher an die Herren Ordinarien von dem Clero Sæculari und regulari abzuführen gehabte Cathedratica gänzlich aufgehoben, und die Geistlichkeit von dieser Abgabe befreyet werden soll.

Welche allergnädigste Entschliessung denselben zur nöthigen Wissenschaft und genauen Befolgung hiemit erinnert wird.

Wien, den 16ten Julius 1783.

Anmerkung.

Diese Verordnung ist ein neuerlicher Beweiß, was für ein Feind der Monarch von allen Beutelschneidereyen sey, und wie sehr er seine Bürger, in deren Zahl auch Geistliche gehören, von allen unnothwendigen Abgaben enthoben zu sehen wünsche.

239.

Seine Majestät haben mittels Hofdekret vom 17. Julius dieses zu resolviren geruhet, daß von allen zur Erlösung der gefangenen Christensklaven bisher bestimmt gewesenen Kapitalien der abfallenden Interessen für die Versorgung der Armen in den Erblanden verwendet; und länderweis, wo sie anliegen, für die verschiedenen Armeninstitute gewidmet werden sollen, jene Gelder aber, der zur Auslösung der Schulden halber in den Erblanden insitzenden, gestiftet seyn, hätten noch ferner zu diesen heilsamen Werk bestimmt zu verbleiben.

Die Offizialen und die Konsistorien haben daher den sämmtlichen betreffenden Trinitariern, welche die Erlösung der gefangenen Christen bisher besorgt haben, aufzutragen, daß sie ein verläßliches

Ver-

Verzeichniß aller bey denselben befindlichen dießfälligen Stiftungen betreffenden Kapitalien oder allenfalls Interessen an die Armenkasse abführen sollen.

Wien, den 17ten Julius 1783.

Anmerkung.

Der Vortheil dieser Verordnung wird jedem, auch nur halblichten Kopfe begreiflich seyn. Der Einzug, den die Trinitarier mit ihren erlößten Christensklaven zu halten pflegten, ist eine wahre Carrikatur gewesen, und wir Sklaven der Mönche und der Dummheit, haben diesem Dinge so lange mit Auferbauung und thränendem Auge zugesehen.

240.

Seine K. K Apostol. Majestät haben durch Hofdekret den 24. Julius allergnädigst herabgelangen lassen:

Es seyen die für die deutsche Nation, in dem deutschhungarischen Kollegio zu Pavia vermög Intimazion vom 18. Oktober 1782 gewidmete 10 Plätze bereits vergeben, es wäre dermalen hierzu kein weiterer Vorschlag zu machen, sondern die sich darum meldenden Individua wären zur Geduld und Abwartung einer Erledigung, welche zu erfahren sie sich selbst zu sorgen hätten, zu verweisen. Welches demselben zur Wissenschaft hiemit erinnert wird.

Wien, den 24ten Julius 1783.

Anmer-

Anmerkung.

Dieses Dekret betrift einen speziellen Fall, wobey ich hier nichts anzumerken habe.

241.

Da Se. K. K. Apostol. Majestät, vermög unterm 24. und präsentato 25 dieses an das K. K. N. Oe. Appellationsgericht erlassenen Hofdekrets, allergnädigst zu entschließen geruhet: daß die Makel unehelicher Geburt in allen öffentlichen Diensten oder Handwerken, oder bey was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben sey:

So wird dieses sämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden zu ihrer Wissenschaft hiedurch erinnert.

Wien, den 28ten Julius 1783.

Anmerkung.

Nichts kann dem Menschen zur Mackel seyn, als ein begangenes Verbrechen. Ist es Schuld von mir, daß mein Vater mich ausser der Ehe gezeuget hat? — Nein — warum soll ichs hernach büssen? — Fort mit diesen Vorurtheilen, die müssen ausgemerzt seyn!

242.

Da Se. K. K. Majestät mittels eines jüngsthin herabgelangten allerhöchsten Hofdekrets befohlen haben, daß die Pflichten der Unterthanen gegen den Monarchen als ein Anhang zum Lesebuch für Landschulen in den deutschen Schulen verbreitet werden sollen. Also wird den Kreisämtern solches hiemit zur wissenschaftlichen Nachricht, und weitern Verständniß sämmtlichen Dominien und Schulbehörden bekannt gemacht.

Wien, von 29ten Julius 1783.

Anmerkung.

Unruhige Bürger werden zur Empörung meist dadurch verleitet, weil sie nicht genug die Größe und Majestät ihres Regenten kennen, nicht genug von den Pflichten, die aus dem Unterwerfungsvertrage fließen, unterrichtet sind. Ich würde fürs Landvolk ein Buch in drey Abschnitten schreiben. Im ersten würde ich, durch Zergliederung der hohen Rechte die Majestät und erhabene Gewalt begreiflich zu machen suchen, um den Landmann und seine die Schule besuchende Kinder zur Ehrfurcht für ihren Regenten zu stimmen. Im zweyten, die schwere Last der Regierung, und des Landesfürsten unermüdete Sorge für das Wohl seiner Unterthanen mit rührenden Farben zu schildern trachten, um ihnen die Liebe gegen ihren gütigsten Fürsten einzuflößen, und hieraus endlich im dritten Abschnitte die Pflichten, welche

che ihnen Ehrfurcht, Liebe und Unterwerfung auferlegt, herleiten.

243.

Der wahre Arme, der durch Unglücksfälle, Leibesgebrechlichkeit und Alter zur Arbeit unfähig gemacht, sich seinen Unterhalt nicht erwerben kann, hat auf das allgemeine Mitleiden gegründeten Anspruch.

Der muthwillige Bettler, der an Körper und Leibeskräften gesund, aus Trägheit und Hang zum Müssiggange nicht arbeiten will, und Betteln einer ehrbaren Erwerbung vorzieht, verdient die Strenge der Gesetzgebung. Aber die Anstalten zur Versorgung wahrer Armen, und die Vorkehrungen zur Abstellung des muthwilligen Bettelns sind so genau miteinander verbunden, daß sie sich wechselseitig unterstützen, und erst von einander die volle Wirksamkeit erhalten müssen. Wenn der Müssiggang den Antheil der würdigen Armuth an sich reißt, so wird die öffentliche und Privatwohlthätigkeit wider Absicht und Bestimmung erschöpfet; und ein einziger wahrhaft Nothdürftiger, der mit Grund sich beklagen kann, daß die öffentliche Versorgung ihn seinem Elende hilfloß überläßt, dient unzählbaren Müssiggängern zu einem scheinbaren Vorwande, ihre Faulheit zu bemänteln, und die gegen sie gekehrte billige Strenge der öffentlichen Aufsicht als Härte und Grausamkeit zu verschreyen.

Von diesem Gesichtspunkte muß es jedermann deutlich in die Augen fallen, wie wichtig ergiebige

Ver=

Versorgungsanstalten nicht nur von der Seite sind, von welcher sie Dürftigkeit und Alter unterstützen, sondern auch von derjenigen, von welcher sie auf die Verminderung des Bettelns einfliessen, das als die Pflanzschule der größten Unordnungen im Allgemeinen zum unendlichen Nachtheile gereichet, und insbesondere durch Ueberlauf und ungestümme Zudringlichkeit jedermann nur zu sehr überlästig fällt.

Die liebreiche Vorsorge Seiner Majestät des Kaisers beschäftiget sich bereits, elternlosen, oder sonst verlassenen Kindern in Findlings und Waisenhäusern; Kranken, denen es an Mitteln, sich Aerzte und Arzneyen zu verschaffen, und an der erforderlichen Pflege zu Hause gebrechen würde, in einem allgemeinen Krankenhause; Mühseligen zur Arbeit unfähigen, unheilbaren, und durch Grauen und Abscheu erweckende Gebrechen und Krankheiten verunstalteten, oder unbehilflichen Armen in Armenhäusern und eignen Siechenhäusern Zuflucht und Unterkommen zu versichern; zugleich auch denjenigen, die sich selbst eine Erwerbung zu verschaffen ausser Stand oder Gelegenheit seyn möchten, Arbeit und Verdienst zuweisen zu lassen. Jedoch von welchem Umfange auch diese Polizeyanstalten sind, so scheint es nicht wohl möglich, daß sie die Armuth in dem weitläuftigsten Verstande des Wortes ganz umfassen, und daß es nicht immer Nothdürftige geben sollte, die entweder unter die vorgenannten Klassen der Armen nicht gehören, oder auch durch einen Zusammenfluß von Umständen, an der durch die Armenhäuser bereitete Hilfe Theil zu haben, ausser Stand gesetzt sind.

Diese

Diese nothdürftigen Menschen und Bürger sind es, welche auf die Privatwohlthätigkeit ihrer Mitmenschen, ihrer Mitbürger, ihre Hoffnung bauen; welche sich berechtigt halten, von den Gesinnungen der Religion, der allgemeinen Menschenliebe, von dem durch so viele Beweise bestätigten wohlthätigen Karakter der Einwohner dieser Hauptstadt und Provinz erwarten zu dürfen, daß sie in Mitte des gemeinschäftlichen Wohlstandes und Ueberflusses sich nicht dem Mangel und Elende Preis gegeben sehen.

Wenn die Wohlthaten des Adels, der Klerisey, der angesehnsten Bürger, und selbst des arbeitsamen Volkes, das von den Erwerbungen seines Schweißes die Noth seiner Mitmenschen zu erleichtern, so geneigt war, wenn diese häufigen bis nun erwiesenen Wohlthaten nicht genugsam ergiebig, und großentheils ohne Wirkung zu seyn schienen; so kam es daher, daß die Privatmilthätigkeit ohne Richtung sich selbst überlassen, und ihr bey dem Zusammenflusse würdiger und unwürdiger Menschen, die Wahl beynahe unmöglich gemacht ward. Man erweißt also ohne Zweifel den Herzen aller gutthätigen Menschen, dem Staate, und der wahren Armuth einen wesentlichen Dienst, wenn man die Privatwohlthätigkeit gewissermassen aufkläret, und auf diejenigen Gegenstände leitet, denen sie das Gute, so sie erweißt, ohnehin vorzüglich bestimmet hat.

Das ist die eigentliche Absicht des unter der Benennung der Vereinigung aus Liebe des Nächsten zu errichtenden Armeninstituts, welches Seine Majestät wegen seiner allgemeinen Anwendbarkeit auf alle gesellschaftlichen Verfassungen,

und da es sich mit allen religiösen Meinungen verträgt, bestätiget, und dessen Einführung, in der Hauptstadt und auf dem Land, genehm gehalten haben.

Jedermann, dem die Erfüllung der edelsten **Menschen- und Religionspflicht** am Herzen liegt, der für die Noth seiner Mitgeschöpfe Gefühl, und für die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen Eifer und Antheilnehmung hat, wird diesem Institute beyzutreten, eingeladen. Jeder kann sich demselben unter selbst gewählten Bedingnissen zugesellen: nur werden die sich vereinigenden Mitglieder ersucht, zur Erreichung des ausgesteckten Ziels, ihre Wohlthaten dieser öffentlichen Anstalt anzuvertrauen, und ihr die zweckmässige Verwendung zu überlassen.

Da dieses Institut ganz die Frucht einer **freywilligen Vereinigung**, vom gegenwärtigen oder künftigen Zwange, oder vom Eindringen des öffentlichen Ansehens gesichert seyn, und den Beytritt seiner Glieder nur der Ueberzeugung von seiner Nutzbarkeit zu danken haben soll: so legt man hiemit eine allgemeine Uebersicht des **Plans** der öffentlichen Prüfung vor, seine **Absicht**, die **Wege** das **Almosen zu sammeln**, die **Verwendung** des **Eingegangenen**, die **Berechnung** darüber und die **Kontrole**.

Die **Absicht** dieser Vereinigung ist, **wahre Arme zu versorgen**, und in einer damit verknüpften Folge, **die Betteley sobald als möglich abzustellen.**

Die **Almosenzuflüsse** werden auf zweyerley Art eingesammelt, durch **Unterzeichnung**, oder durch **Sammlung** in sogenannten **Armenbüchsen**.

Die

Die Unterzeichnung geschieht, daß sich die Mitglieder schriftlich erklären, in monatlichen oder vierteljährigen Theilzahlungen einen gewissen Beytrag zu leisten. Und man richtet sein Ersuchen an die ansehnlichern und vermöglichern Freunde der Menschheit, daß sie bey ihren zugedachten Wohlthaten sich den Weg der Unterzeichnung gefallen lassen möchten. Sie werden dadurch auf eine zweyfache Art Gutthäter der Armuth; erstens durch eignen Beytrag; dann dadurch, daß sie durch ihren Vorgang dem Publikum ein rühmliches Beyspiel geben, und gutgesinnte Leute, die aber manchmal die ersten Schritte zu thun zu furchtsam sind, zur Nachfolge ermuntern. Uebrigens gehet die Absicht dieser Einzeichnung bloß dahin, um einigermassen über den Hauptzufluß mit sich selbst zu Rechnung gehen, um wenigstens von einem Jahre zum andern auf einen Fond sicher zählen zu können. Aber man verpflichtet sich hiemit vor den Augen aller Welt, daß diese Unterzeichnung nie in eine gezwungene, ja nicht einmal in eine durch Zudringlichkeit erpreßte Gabe ausarten, nie, weder für gegenwärtig, noch zur Fortsetzung zu einer Pflicht erwachsen soll. Dadurch vorzüglich unterscheidet sich dieses zum Besten der Armen errichtete Institut von allen andern, besonders von den eigentlichen Polizeyanstalten, daß alles von der freywilligen Wohlthätigkeit der Menschenliebe erwartet, niemanden eine grössere Verbindlichkeit aufgelegt wird, als die seines eigenen wohlthätigen Herzens.

Auch auf die Grösse des Beytrags soll bey der Unterzeichnung nicht gesehen werden! Die Edelmuth der Absicht giebt der kleinsten Gabe einen hohen Werth, und niemand ist fähig, noch berechtigt,

tigt, die Freygebigkeit des Dritten zu beurtheilen. Bey mindern Beyträgen wird man vielmehr nach dem Gesetze der Nächstenliebe sich von dem Geber überzeugt halten, daß ein öffentlicher grösserer Beytrag seiner Gesinnungen minder zusagt, und er seine Liebeswerke lieber im Stillen ausübt.

Die Einsammlung soll durch eigene Leute geschehen, welche die Häuser mit geschlossenen Büchsen abgehen, und um eine Gabe ansprechen werden. Anfänglich wird sie von 8 zu 8 Tagen, nach der Hand in derjenigen Zeitfrist vorgenommen werden, welche die Umstände und der Fortgaug des Instituts anrathen dürften.

Sollte der Wunsch und die Hoffnung eitel seyn, daß einige vom Adel, der Geistlichkeit, vom Handelsstande, und andern Klassen der Bürger, wenigstens anfangs die Almosensammlung mit den Büchsen, oder auch auf die Unterzeichnungsbögen freywillig über sich nehmen, und durch diese erbauliche Handlung den glücklichen Fortgang des Instituts zu befördern, großmüthig genug seyn werden? Um das einfließende Almosen der Absicht, sowohl des Instituts als der in jedem Pfarrbezirke beytragenden Wohlthäter gemäß zu verwenden, wird eine ellgemeine Armenbeschreibung vorausgehen, welche durch die schon bestehende Seelenbeschreibung sehr erleichtert, mit der zugesagten thätigen Unterstützung der Landesstelle; mit dem Beytrage der untergeordneten Obrigkeiten, der Seelsorger, Hauseigenthümer, und anderer Mitglieder jeder Pfarrgemeinde, die möglichst größte Zuverlässigkeit voraussehen läßt.

Der Endzweck und Nutzen dieser allgemeinen Armenbeschreibung beschränkt sich nicht bloß darauf über-

überhaupt ein, den wahren Nothdürftigen von dem Scheinarmen zu unterscheiden, sondern auch die verschiedenen Stuffen der Dürftigkeit zu beurtheilen, und nach demselben die Hilfe und Unterstützung ausmessen zu können.

Die Büchsensammlung nimmt sogleich ihren Anfang; und nach dem Maaße, als die dadurch eingehenden Almosenbeyträge zureichen, wird zugleich auch mit der nothwendigen Versorgung der Armen, und Abstellung des Bettelns der Anfang gemacht werden. Die Beyträge der Unterzeichneten werden nicht eher angenommen oder eingesammelt werden, bis die Betteley durch vorhergehende wirksame Polizeyanstalten ganz gehoben, und jedem, der den Abgang an Beschäftigung zum Deckmantel des Bettelns gebraucht, vorzüglich durch Errichtung des Rettungshauses Gelegenheit verschafft wird, seinen Unterhalt zu verdienen.

Man bemerke, daß die Vereinigung mehr nicht als die nothwendige Versorgung der Armen zusaget! Denn, da es bey dieser Versorgungsanstalt hauptsächlich darum zu thun ist, die Hilfe auf jeden wahrhaft Nothleidenden zu erstrecken, und ihm die dringendsten Lebensbedürfnisse zu reichen, damit er zu Betteln nicht bemüssigt werde; so können Standesansprüche, und andere dergleichen Unterscheidungen nicht gehöret werden, welche, um wenige mit Ueberfluß zu unterhalten, in die Nothwendigkeit versetzen würden, mehrern das Unentbehrliche zu versagen.

Die Versorgung der Armen wird also ohne Unterscheid des Standes, nach gleichem Maaßstabe geschehen. Die Armen vom Adel, oder aus den vorzüglichern Volksklassen, werden in Absicht auf eine meh-

mehrere Verbesserung ihrer Umstände, wie bisher von der Unterstützung besonderer Freunde und Gutthäter abhangen.

Man nennet die Versorgungsantheile Portionen. Eine ganze Portion in der Stadt und den Vorstädton wird zu 8 Kreuzern gerechnet, und so nach eine Dreyviertelportion zu 6, eine halbe zu 4, ein Viertel zu 2 kr. Auf dem Lande, wo die Lebensmittel überhaupt wohlfeiler sind, wird die Hälfte der Stadtportion für zureichend angesehen.

Der ganz Mittellose und jeder Erwerbung Unfähige erhält eine ganze Portion; und so, wie jemand durch seine Arbeit mehr oder minder verdienen kann, wird auch immer seinen Umständen der Beytrag angemessen werden.

Die Beurtheilung der Hilfe, die ein Armer verdient, so wie die Verwendung des Almosens überhaupt, wird in jedem Pfarrbezirke unter den Augen des Seelsorgers, und der von Pfarrgemeinden selbst gewählten, ihr Vertrauen besitzenden und unentgeltlich dienenden Vorstehern, mit aller möglichen Oeffentlichkeit vorgenommen, und hierüber von dem bey jeder Pfarrgemeinde bestellten Rechnungsführer eine umständliche Rechnung gehalten werden.

Ausser dem, daß diese Rechnungen bey jeder Gemeinde von den Seelsorgern und Vorstehern durchgegangen und berichtiget werden sollen, wird auch jedem Mitgliede freygestellet, die Rechnungsbücher sammt den Armenbeschreibungen, und die Ausmessung der Armenportionen einzusehen, um sich von der richtigen, dem Endzwecke zugesagten Verwendung der allgemeinen Wohlthaten selbst zu überzeugen. Dem gesammten Publikum aber soll alle Jahre

durch den Druck über die eingegangenen Unterzeichnungsbeyträge, über das in Büchsen gesammelte Almosen, und, wie diese Zuflüsse werwendet worden, die Ausweisung vorgeleget werden.

Bey der grossen Anzahl mildthätiger Menschen, durch deren Beystand verschiedene einzelne Stiftungen dieser Stadt bis itzt aufrecht erhalten worden, ist es keine übertriebene Erwartung, daß auch ausser den gewöhnlichen Beyträgen, diesem Institute von unbekannten Händen Wohlthaten zufliessen werden. Die Großmuth solcher edlen Menschenfreunde, die durch das leise Bewußtseyn der guten Handlung sich selbst lohnen, legt es dem Institute um so mehr auf, sie zu überzeugen, wie ihre geheime Wohlthätigkeit angelegt worden. Sie werden also als unbenannte Wohlthäter eine Quittung erhalten, deren Zahl und Betrag in den Rechnungsempfang erscheinen muß.

Bey dieser Oeffentlichkeit in der ganzen Behandlung, durch welche das Publikum zum Zeugen und Beurtheilung aufgefodert, und demselben gewissermassen selbst die Kontrolle übertragen wird, verspricht man sich das unumschränkte Zutrauen aller Welt zu verdienen, und eben dadurch von den Einwohnern dieser Stadt zu erhalten, daß sie das Almosen, so sie bis itzt einzeln, und manchmal an Unwürdige vertheilt haben, an die aufgestellten öffentlichen Almosensammler zu geben, sich werden bewegen lassen.

So sehr nun die ohne alle Zurückhaltung vor Augen gelegte Verfassung dieses Instituts sich selbst zu empfehlen, und eine gegründete Erwartung des glücklichsten Erfolgs zu erregen fähig ist: so kann diese günstige Erwartung dennoch durch schon gemachte

Erfah=

Erfahrungen noch mehr vergrössert werden. Es bestehen bereits in andern Städten dergleichen die Menschheit ehrende Gesellschaften, bey denen sich die angesehnsten Einwohner eines unentgeltlichen Amtes gewürdiget zu werden, zum Ruhme anrechnen. Auch das Frauengeschlecht beeifert sich zur Vervollkommnung derselben durch freywillig übernommene Pflichten beyzutragen. So manche adeliche und angesehene Frau zu Paris macht sich bey dem in dem Sprengel zu St. Sulpiz eingeführten Institute ein eigenes Geschäft daraus, Hausarmen und Kranken, nach einer gemeinschaftlichen Leitung ihrer wohlthätigen Absicht, Beystand und Unterstützung zu verschaffen. Es wäre Beleidigung von dem hiesigen Frauenvolke weniger zu erwarten, sobald ihm die gleiche Gelegenheit wird angeboten werden, seine Herzensgüte und Gemüthsfühlbarkeit zu befriedigen.

Aber, ohne die Beyspiele von Ferne zu holen, kann man den gesegneten Erfolg dieses Instituts in der Nähe zeigen, da es in Böhmen von mehr als einem Privatgutbesitzer nach dem Muster eingeführt ist, von welchem die umständliche Zergliederung in den durch den Druck gemein gemachten zwey Nachrichten von dem **Armeninstitute, welches auf den gräflichen Buquoischen Herrschaften in Böhmen im Jahre 1779 errichtet worden,** nachgesehen werden kann.

Man wünschet, daß die Einwohner dieser Hauptstadt sich aus diesen **Nachrichten** die Verfassung des böhmischen Instituts, wornach das hiesige, den Ortsumständen gemäß, eingerichtet werden soll, genauer bekannt machen, nicht in der stolzen Zuversicht ihres Beyfalls, und gleich als ob dieser Einrichtung nichts mehr hinzugesetzt werden könnte, son-

 dern

dern vielmehr um von ihrer Einsicht, von ihrem Rathe geleitet und unterstützet zu werden.

Jede Erinnerung, von wem sie kommt, von einem Mitgliede, Fremden, Genannten oder Ungenannten; auf welche Weise sie gemacht werde, mündlich oder schriftlich, in Geheim, oder durch den Druck im Angesichte aller Welt, wird willkommen seyn, wird mit Erkenntlichkeit angenommen werden; und man hofft durch die Gelehrigkeit für nützbare Bemerkungen und Vorschläge, das Publikum zu überführen, daß man nichts so sehnlich wünschet, als dem Institute mit der Zeit diejenige Vollkommenheit zu geben, deren es fähig, und die es, wenn je eine öffentliche Anstalt es war, zu erhalten würdig ist.

Von diesem Wunsche geleitet, werden von Zeit zu Zeit nicht nur große, allgemeine Versammlungen gehalten werden, in welchen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Versorgungsanstalt zu Rath gegangen werden soll, sondern auch in jedem Pfarrbezirke insbesondere, werden ein, oder nach Umständen mehrere Armenväter und Rechnungsführer durch freye Wahl der Mitglieder aufgestellt werden, die nach Erforderniß der Umstände monatlich oder vierteljährig zusammentreten, um unter der Leitung eines Seelsorgers, über die in grösseren Bezirken vielleicht nöthigen Untertheilungen, über die Berichtigung der Armenbeschreibung, die zweckmässige Vertheilung der Hilfe, und zugleich auch über die in ihrem Sprengel möglichen Verbesserungen gemeinschaftlich Rath zu pflegen.

Das ist die Verfassung einer Versorgungsanstalt, die ihre Aussicht ganz auf den freywilligen Beytrag dankbarer Geschöpfe gründet, wel-

che das Almosen als einen Zehenden betrachten, den sie dem Schöpfer von dem ihnen verliehenen Ueberfluße zu entrichten schuldig sind; gefühlvoller Herzen, die das Elend ihrer Mitmenschen mitempfinden; edeldenkender Menschenfreunde, welche Gutthaten, die ihnen wohl anzulegen, Gelegenheit verschafft wird, indem sie dieselben erweisen, selbst empfangen. Keine Religion, kein Stand kann den vereinbarten Nutzen der Brüder trennen. Jedes Mitglied kann nach seinen eigenen Beweggründen, nach seinen besondern Umständen Beytrag leisten. Aber dieser einzelne Beytrag, der jeden berechtiget, sich als einen öffentlichen Wohlthäter zu betrachten, da er zu der gemeinnützigsten Anstalt mitwirket, verschaft ihm zugleich den auf sich selbst zurückfallenden zweyfachen Vortheil, das beruhigende Bewußtseyn, wahre Nothdürftige vom Elende gerettet, und sich auf der Strasse, und in seiner Wohnung von dem ungestümmen Anfällen der Bettler sicher gestellt zu haben.

Da man sich von so wichtigen, so vielfältigen Beweggründen den größten Erfolg, und eine allgemeine Handbietung billig versprechen darf: so ersucht man jedermann auf diese vorbereitende Nachricht die Unterzeichnungsanträge, oder die im Namen der Armen an ihn gerichtete Bitte der authorisirten Sammler anzunehmen! Durch Anordnung der Armenbeschreibung, der eingeleiteten Sammlung, und die von den Predigtstühlen an das Volk ergehende Einladung und Empfehlung, ist der erste Grund zu weitern Ausführung dieser Anstalt, bereits geleget worden, und wird man von deren Wachsthum und Gedeyhen unter dem

Segen der Vorsicht, dem Publikum in der Folge mit Vergnügen die weitere Nachricht mittheilen.

Wien, den 1ten August 1783.

Anmerkung.

Die Vortheile des Armeninstituts haben bereits so viele große Männer gezeigt, daß ich den Homeren keine Iliaden nachsingen will.

244.

Ueber eine allergehorsamste Anfrage wegen verschiedentlich unter einem falschen Namen angesuchten Verkündigungsdispensen ist unterm 7ten August von höchstem Orte an die Regierung herabgelanget: Die unter einem falschen Namen angesucht werdenden Dispensen von Verkündigungen wären auf keine Weise zu ertheilen; da jener, der eine solche Verkündigungsdispens erhalten hätte, von seinem vorgesetzten weltlichen Richter keine beweisführende Urkunde aufzuweisen habe, folglich die Sicherheit der gültigen Ehe keineswegs bestehen würde. Die eine dergleichen Dispensation ansuchende Parthey habe sich also unmittelbar, oder auch, wenn sie wolle, durch ihren Pfarrer in der Stadt an den Hrn. Regierungspräsidennen, oder auf dem Lande an den Kreishauptmann, jedoch immer mit Ansagung des wahren Namens zu verwenden, worauf sodann die Dispen-

spensation schriftlich mit der anverlangten engsten Verschwiegenheit, zur eigenen Legitimation der Parthey ertheilet werden solle. Von welcher allerhöchsten Entschließung die Konsistorien die unterstehenden Seelsorger alsogleich zu verständigen haben werden.

Wien, den 7ten August 1783.

Anmerkung.

Die ratio legis ist im Gesetze klar enthalten, es würde daher eine Erläuterung überflüssig seyn.

245.

Es ist allgemein bekannt, daß in den ersten frömmsten Zeiten des Christenthums, und zwar durch die ganzen ersten tausend, ja eilf hundert Jahre in der katholischen Kirche keine Brüderschaften, oder sogenannte abgesonderte Liebsversammlungen bestanden, und die ganze Christenheit in Jesu Christo eine einzige Brüderschaft gewesen sey.

Hieraus wird jedermann den unwiederleglichen Schluß leicht selbst ziehen, daß diese nachmals erst aufgenommenen, nun so vervielfältigten und man kann wohl sagen größtentheils verunstalteten Brüderschaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheiles nichts wesentliches beytragen, und also auch weder unmittelbar, noch mittelbar nothwendig seyen.

Denn sonst würden die Apostel, und die ersten frömmsten Bischöfe der allgemeinen Kirche sie schon haben einführen müssen, und man hätte sie nicht über eilf hundert Jahre entbehren können.

Nach so langen Jahren erst fielen hie und da einige Christen darauf, nach Art der Mönche, die sich schon in Klöstern zu versammlen, und ihre guten Werke und Gebeter einander auf eine sichtbare Weise mitzutheilen, angefangen hatten, auch unter den Layen solche Liebesversammlungen zur gemeinschaftlichen Theilnehmung an den allgemeinen Andachtsübungen und frommen Werken gewisser Menschen zu errichten, wie dann wirklich die im dreyzehnten Jahrhunderte unter dem Pabste Clemens dem Vierten errichtete Brüderschaft de Vexillo allgemein für die allererste gehalten wird; und da wurden Anfangs die Besuchung der Kranken, der Gefangenen, Speisung und Bekleidung der Armen, Unterrichtung der Kinder, der Irrenden, der Unwissenden, mit einem Worte die Ausübung der von heiligen Religion vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit zum Hauptzwecke dieser Liebesversammlungen, und zur vorzüglichsten Beschäftigung der versammelten Brüder und Schwestern gemacht.

Diese Ausübung der Nächstenliebe, welche durch solche Verbindungen hie und da lebhafter betrieben zu werden, wenigstens gehoffet ward, machte die Brüderschaften anfangs verehrungswürdig, da wurden sie von Bischöfen, Päbsten und Landesfürsten mit geistlich- und weltlichen Vorzügen, Indulten und Vorrechten beschenkt und verherrlicht.

Allein, da aus vielen sehr nützlichen Handlungen, theils durch Nebenabsichten, theils durch übertriebenen Eifer öfters dem Staate und der Religion

gion schädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachsen: so hat sich ein gleiches auch durch die übermäßig vermehrte Anzahl der Brüderschaften ergeben.

Seine Majestät haben daher um die heilsamen gottseligen ersten Absichten der ehemaligen ursprünglichen Liebesversammlungen wieder herzustellen, diese nach und nach eingeschlichenen Untertheilungen und Titel der so häufigen und verschiedenen Brüderschaften, die hier in der Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten, und im ganzen Lande des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns bestehen, mit einemmale umzustalten, und um den frommen Mitgliedern derselben gleichwohl allen geistlichen Nutzen, den sie von der Gemeinschaft der Gebeter und christlichen Werke ihrer Mitbrüder durch wechselseitige Mittheilung und Theilnehmung bisher gehabt haben, in eben demselben, ja noch weit größerem Maaße zu erhalten, oder zu verschaffen, anstatt aller dieser abgetheilten Brüderschaftsarten eine einzige Liebesversammlung unter der ehrwürdigen und dem Hauptentzwecke aller Verbrüderungen angemessensten Benennung der thätigen Liebe des Nächsten, und unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jesus Christus, errichten zu lassen, geboten; welcher Brüderschaft alle die wesentlichen geistlich- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen bleiben werden, die alle vorige mit diesen nun zu vereinbarenden Brüderschaften mit einander gehabt haben, und in welcher alle jene Andachtsübungen, die nach der damaligen Gottesdiensteinrichtung noch bestehen, statt haben können.

Diese einzige Liebesversammlung und allgemeine Brüderschaft wird unter der Leitung des hiesigen Hrn. Kardinals Erzbischof und der betreffenden Herren Bischöfe in jeder Pfarrkirche ihre besondere für die zu jeder

jeder Pfarrey gehörigen Brüderschaftsmitglieder erforderlichen Versammlungen halten, und so viele Abtheilungen zur bessern Bequemlichkeit der Mitglieder haben, als Pfarrkirchen vorhanden sind.

Damit nun aber diese allgemeine Brüderschaft ihren wahren Endzweck gewisser erfüllen, ihre Benennung der thätigen Liebe des Nächsten vollkommen verdienen, und gemeinnützig für das zeitliche Leben hienieden, und durch die gesammelten Verdienste auch für die Ewigkeit werden möge; haben Seine Majestät die Versorgung der Armuth mit dieser Brüderschaft auf eben die Art zu verbinden beschlossen, wie ein ähnliches Institut von dem durch diese heilsame Einführung allgemein bekannten wirklichen K. K. geheimen Rathe und Kämmerer dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Johann Grafen von Boquoi auf dessen böhmischen Herrschaften errichtet worden, und mit grossem Nutzen und Fortgange schon seit mehrern Jahre bestehet.

Wie nöthig und vortheilhaft einem Staate überhaupt die Abstellung des höchst schädlichen Müssiggangs und ungestümmen Bettelns und die zweckmäßige thunlichste Versorgung aller würdigen Armen sowohl in Absicht der Religion, als in Absicht des gemeinen Besten ist, bedarf keiner zergliederten Ausführung, weil jedermann ohnehin davon überzeugt ist.

Soweit nun die Grundlage dieser Armenverpflegung, als die Errichtung der zur Beschäftigung der arbeitsfähigen, jedoch solche nicht allzeit findenden Menschen, und zur Bestrafung und Verbesserung der muthwilligen Bettler erforderlichen Arbeitshäuser, dann die Verpflegung der Kranken und siechen Armen, die für die arme verlassene Jugend unentbehr-

behrliche Findel- und Waisenhäuser zur politischen Gesetzgebung gehöret, dafür werden Seine Majestät durch ihre Hof- und Länderstellen die erforderlichen Anstalten treffen lassen, und haben hiezu die Befehle bereits ertheilt.

Nur also die Versorgung der würdigen Haus- und anderer Armen, die auch nicht als Sieche und Kranke in den dazu gewidmeten Häusern aus den bisherigen Fonds verpflegt werden mögen; gleichwohl wegen Alters, körperlichen Gebrechlichkeiten oder sonstiger Umstände nicht fähig sind, sich und den Ihrigen die nöthige Nahrung und Unterhaltung zu erwerben, oder in erklecklichem Maaße zu verschaffen, wollen Seine Majestät der thätigen Liebe des Nächsten, und also den freywilligen Mitgliedern dieser gesellschaftlichen Vereinigung aus Liebe des Nächsten, als der einzigen ferner bestehenden Brüderschaft auch anvertrauen; und versprechen sich von all-ihrer eifrigen Mitwirkung die gedeihlichsten Folgen, um so sicherer, je gewisser für diese frommen Liebeswerke sich jedes Mitglied unvergeßlichen Dank von allen seinen Nebenmenschen, den reichsten Segen Gottes, und die glänzendsten Verdienste für die Ewigkeit nach den untrüglichsten Verheißungen des heiligen Evangeliums zu versprechen hat.

Damit nun sowohl die dermaligen Mitglieder der nach voriger Art jetzt aufhörenden verschiedenen Brüderschafteu als überhaupt das ganze Publikum um so deutlicher noch wissen möge, in was die Hauptabsicht und Beschäftigung der Mitglieder des neuen Armeninstituts und dießfälliger Brüderschaft bestehen werde, ist bereits eine kurze Nachricht von dem gräflichen Buquoischen Institute, das in seinem ganzen Umfange in den dießfälligen allgemein bekannt

gemach

gemachten Abdrücken zu lesen ist, durch den Druck bekannt gemacht worden, als auf deren Inhalt man sich hiemit bezieht.

Man versieht sich zu der einem jeden Menschen und hauptsächlich Christen von Gott selbst vorgeschriebenen Nächstenliebe und Almosenaustheilung, wobey auch ein jeder auf Krankenverpflegung und Unterrichtung der Jugend und der Unwissenden seine besondern Beyträge bestimmen kann, daß hernach, wenn durch diese von Seiner Majestät aus wahrer Menschenliebe angeordnete Armenanstalt, das Betteln abgestellt, und die Gelegenheit Almosen von der Hand zu geben aufgehört haben wird, jeder aus Christenpflicht und Menschenliebe selbst bedacht seyn werde, von seinem Ueberflusse zur allgemeinen Armenversorgung thunlichst beyzutragen; von welcher jeder eben selbst Bequemlichkeit und verhältnißmäßigen Vortheil zu gewarten hat. Ungeachtet man übrigens das willkührliche Almosengeben von der Hand unter einer festzusetzenden Strafe nicht verbiethen will; so hoft man doch, daß jeder das allgemeine Beste liebende Bürger die Haltung der allerhöchsten Gebote, wie es die Schuldigkeit aller Unterthanen ist, durch dergleichen die Versorgungsanstalt nachtheilig werdendes Almosenaustheilen nicht erschweren, und zu derselben Uebertretung nicht mitwirken werde.

Dagegen ist aber gleichwohl niemanden verwehrt, armen Angehörigen oder sonst kümmerlich lebenden Personen, als die nicht zur völligen standmäßigen Verpflegung bey der einführenden Armenversorgungsanstalt gelangen, unter der Hand einigen Beystand zu leisten.

Wie also hier umständlich erkläret worden, sind die verschiedenen bisher bestandenen von ihrem ersten Haupt-

Hauptzwecke großentheils entfernten Brüderschaften von nun an nach ihrer verschiedenen Benennung in eine einzige umgestaltet, und jedem ihrer bisherigen Mitglieder stehet es frey, auf allzeit aus und zurück, oder in diese an die Stelle und mit sogestaltiger Vereinbarung aller übrigen gesetzte, christlich-thätige Nächsten Liebesversammlung und Brüderschaft überzutreten.

Alle die von den Mitgliedern bisher geleisteten Brüderschaftsbeyträge, die auf solche Andachtsübungen, Prozeßionen, Gastereyen, oder Hilfsleistungen aus den Brüderschaftskassen bestimmt gewesen sind, die vermög der neuen vorgeschriebenen gottesdienstlichen Uebungen, oder sonstigen allerhöchsten Vorschriften, auch wenn die Bruderschaften noch bestanden wären, nicht mehr hätten geschehen, oder geleistet werden dürfen, oder für welche die bestimmten Beyhilfen von ein- oder anderm Mitgliede schon in verhältnißmäßigem Werthe genossen worden sind, bleiben als ein nicht mehr zurück zu zahlendes Vermögen zu derselben neuen Bestimmung bereits gewidmet.

Alle jene Beyträge hingegen, so auf Krankenhilfe, Begräbnisse, auf Messen, die im Leben oder nach dem Tode gelesen werden sollen, bezahlt worden sind, oder noch wollen fortgezahlt werden, bleiben gleichfalls in der allgemeinen Kasse, und die dafür bestimmte Obliegenheit wird erfüllet werden, oder wenn die Mitglieder ganz austreten, und auf all diese Erfüllung Verzicht thun, würden sie ihnen znrückgezahlt werden, so weit sie derselben Bestimmung und wirklichen Erlag erweisen können.

Alles übrige Vermögen der bisherigen Brüderschaften wird mit zu der allgemeinen Liebesversamm-

sammlung übertragen, und allda nach abgezogenem Vermögen, den die Stiftungen und sonstigen verbleibenden Obliegenheiten erfordern, zu derselben zweyfachen Bestimmung, das ist: mit einem Theile zur Verpflegung der Armen und zur Errichtung und Verbreitung der gemeinnützen Normalschulen, zum Unterrichte und besserer Erziehung der armen Jugend, mithin zu den zween wesentlichen Gegenständen der Nächstenliebe nach der bereits bestehenden allerhöchsten Anordnung verwendet werden.

Alle Brüderschaftsmitglieder haben sich mittelst der Vorsteher, also in der von der Landesregierung vorgeschrieben werdenden Zeitfrist schriftlich bey ihren Pfarrern zu erklären, ob sie zu der neuen zu einer geistlichen Brüderschaft erhobenen Liebsversammlung sich einverleiben lassen, und an derselben gemeinnützlichen und bey Gott so verdienstlichen Handlungen, und Ausübung der von dem Evangelium vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit Theil nehmen wollen.

Wien, den 9ten August 1783.

Anmerkung.

Höchst löblich ist es, daß dieser Schwall von Brüderschaften aufgehoben, und unter eine einzige vereiniget worden ist, welche ihre Benennung von der Nächstenliebe hat, worauf sich das ganze Christenthum gründet. Fast alle Kirchthüren waren vorhin mit Einladungszetteln zu solchen Brüderschaftsfesten spalirt. Das Lächerlichste sind mir immer die Brüderschaftsheiligen gewesen, die man bey Leichbegängnissen

nissen auf die Truchen der verstorbenen Sodalen oder Sodalinneu aufzugürten pflegte. Wenn der Todte so vielen Brüderschaften einverleibt war, daß die Menge von Figürchen auf der Truche nicht zureichenden Raum hatte, so gieng es nach dem Brüderschaftssenium; die Heiligen der ältern Brüderschaft wurden hinaufgestellt, die Heiligen der jüngern aber, wie kleine Kinder, auf dem Arme mitgetragen. Die unter den brüderschaftlichen Kuttenfürsten wegen des Brüderschaftsseniums entstandenen Streitigkeiten gaben oft zu blutigen Köpfen Anlaß. Dieses Komische ist nun ganz abgestellt; wir sind alle Brüder, alle verbunden, uns wechselseitig zu lieben und mit Liebesdiensten zu unterstützen.

246.

Seine K. K. Majestät haben mittelst Hofdekrets vom 14. August allergnädigst an die Regierung herabgelangen lassen: Es sey unterm 12. Julius die Verordnung ergangen, daß die geheimen Verehligungen hinführo dahin aufgehoben wären, daß sie allen Verkündigungen, nnd andern aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen nach dem Inhalt der in diesen Kontrakten gesetzten Bedingnissen unterliegen sollen. Seitdem aber hätten Höchstselbe den obangeführten unterzogenen Ausdruck dahin zu erläutern geruhet, daß solche keineswegs dahin auszudeuten sey, als ob den Eltern in solchen Gelegenheiten frey stünde, sich wegen der Erbschaft der

Kin-

Kinder, oder ihres Namens im Voraus zu ihrem Schaden oder zum Vortheil der Agnaten einzuverstehen, welches wider den klaren Inhalt des kundgemachten Ehepatents wäre. Welche allerhöchste Entschließung den Konsistorien zur Nachricht, und weiters behöriger Verfügung hiemit bekannt gemacht wird.

Wien, den 14ten August 1783.

Anmerkung.

Diese Erläuterung ist von meiner Seite keiner Supererläuterung bedürftig.

247.

Es ist unterm 21. August 1783. folgende allerhöchste Entschliessung herabgelanget: Seine K. K. Majestät hätten in der Vermuthung, daß man die wahren Gesinnungen, in welchen allerhöchst dieselben die Generalseminarien bestimmet, nicht allenthalben wohl aufgenommen habe, sich des Nähern allergnädigst zu erklären geruhet; es hätten solche die vollkommene Gleichförmigkeit an den theologischen und moralischen Lehren, und die genaueste Aufsicht und Bildung an Sitten der sich dem geistlichen Stande widmenden Jünglinge zur Absicht; nach hinterlegten physikalischen Studio, wo ein Jüngling 16 bis 17 Jahre beyläufig alt ist, wenn er sich dem

dem geistlichen Stande widmen wolle, oder von seinen Eltern dazu eingeleitet wird, sey zu hoffen, daß er noch unverdorbener Sitten ist.

Diese nun in der gefährlichsten Zeit der aufbrausenden Jugend zu entfernen, und ihm sogleich solche Grundsätze beyzubringen, welche ihm nachher nach hinterlegten sechsjährigen Studio, auch aus andern Bewegursachen weiters bey guten Sitten erhalten, sehe gedacht Se. Majestät diese Vereinigung im Seminario für höchst nothwendig an.

Nachdem diese jungen Leute ihre sechs Jahre in dem Generalseminario würden vollendet haben, und sich dem 23. und 24. Jahre nähern werden, treten sie aus. Jener, der ad Titulum eines Ordens ist, in seinen Orden, wo er das Noviziat anfängt; jener ad Titulum eines Bischofs, oder einer Fundation kömmt wiederum zu seinem Erzbischofe zurück. Ein jeder Herr Bischof muß anstatt des itzt gehabten Seminarii hinfüro ein Priesterhaus haben, in dieses treten diese jungen Leute ein, und verbleiben in demselben, bis sie zu Kaplaneyen, oder andern Diensten der Seelsorger gelangen. In diesem Priesterhause werden sie von dem Bischof, da sie majores Ordines noch nicht haben, so lang geprüft, bis er sie dazu tauglich hält. Sollte er ihnen wesentliche Gebrechen, es sey in Sitten oder andern vorzuwerfen haben, so könne er sie dimittiren, und sie können in ein anders Bistum gehen, oder das ihnen beliebige Handwerk, oder eine Nahrung ergreifen, da sie noch nicht majores Ordines haben, und also zu nichts durch Gelübde gebunden wären. Auf diese Art wird von 16 bis 17 Jahren an, ein jeder, der sich dem geistlichen Stande widmen will, unter der geistlichen Aufsicht gehalten, bis er zu dem Prie-

sterstande wirklich gelanget, und zur Seelsorge angestellet wird.

Diese nun absolvirten Theologi in den Priesterhäusern hätten sowohl den Chor in der Cathedralkirche abzusingen, als auch den Bischof beym Altar zu bedienen, um sich in der Seelsorge praktisch zu üben; da aber alle pro Seminario gewidmete Fundi den Herren Bischöfen ganz entzogen, und zum Generalseminario vereiniget würden, so hätten Se. Majestät auch einen neuen Fundum, wie diese Priesterhäuser von den Herren Bischöffen unterhalten werden könnten, allergnädigst bestimmet, welcher in demjenigen Fundo bestünde, so jeder Hr. Bischof mehr oder weniger für die Benefizienten, oder alte gebrechliche Geistliche seiner Diöces vormals ausgab, von welcher Ausgab allerhöchstdieselben die Herren Bischöffe zu dispensiren mittelst hinlänglicher Pensionen aus dem geistlichen Fundo, in die Stifter unterbringen, und versorgen zu lassen, gnädigst entschlossen hätten. Ferners würden die Geistlichen in den Priesterhäusern nur ein oder zwey Jahre zu verbleiben haben, und nicht so, wie ehehin in den Seminarien, wo sie nicht allein theologische, sondern auch schon philosophische Studien machten und vollendeten, folglich auch 8 bis 9 Jahre in selben zubringen mußten. Welche allerhöchste Erläuterung und Entschließung, wodurch sich die Nutzbarkeit der Generalseminarien von selbsten veroffenbaret, und zugleich alle weitere Besorgniß der Herren Bischöffe wegen der hinlänglichen Auswahl, und Oberaufsicht auf alle zur Seelsorge hinführo anzustellende Geistliche behoben würde, man den Herren Bischöffen bekannt zu machen hätte. Das hiesige erzbischöfliche Konsistorium hat sich

also

also alles dieses, was mittelst vorstehenden allerhöchsten Befehls vorgeschrieben wird, zur gehörigen Wissenschaft zu nehmen, und sich hiernach in allem auf das genaueste zu achten.

Wien, den 24ten August 1783.

Anmerkung.

Auch diese Verordnung hat keine Erklärung nöthig, doch muß ich des seligen Abts Rautenstrauchs Entwurf zur Einrichtung eines Generalseminariums mit allem Nachdrucke empfehlen; das theologische Studium hat diesen großen Mann wirklich zu früh verlohren.

248.

Seine K. K. Majestät haben unterm 28. August allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß von nun an bey den ferners abzuhalten erlaubten Prozessionen, mit Mittragung der Statuen allgemein eingestellt werden soll. Welche allerhöchste Entschließung zur Nachricht und weitern Verfügung wegen allgemeiner genauen Befolgung hiemit erinnert wird.

Wien, den 28ten August 1783.

Anmerkung.

Diese Spatzierentragung der Statuen hatte in der That gar viel Komisches an sich. Wenn vorhin zu Wien eine Prozession von Mariazell mit dem mitgetragenen Christkindel zurückkam, gieng man

von der betreffenden Kirche aus, dem sogenannten Kreutz mit einer Marienstatue bis zu den Paulanern entgegen, und o welch rührende Zeremonie! — das von der Wallfarth kernfrisch zurückgekommene, und vor den Flüssen mit einer krausen Perücke bewahrte Kristkindel mußte der Maria aus Gehorsam einen Grüßungskuß geben. Die alten Mütterchen weinten über diesen Akt recht nach Herzenslust bitterlich. Die allerlächerlichsten Szenen aber waren einst bey der Parhammerischen großen Kinderlehrprozession zu sehen; es wurden drey ungeheure Bühnen mitgetragen, auf welchen sich eine Menge Kinder in den possenhaftesten Masken befand; unter andern Karrikaturen war auch allemal der Doktor Martin Luther, und gleich neben seiner ein kleines Teufelchen mit Hörnern, einer rothen Zunge, und einem geschwenkelten Schweiflein zu sehen. Die Kinder, welche in Todesängsten auf dieser Bühne standen, mußten nicht nur in der Hofburg, sondern auch vor dem Hause des jeweiligen Herrn Bürgermeisters eine kleine Anrede halten, die nach dem größten Parhammerianismus schmeckte. Parhammern gieng es mit seinen Predigten und Reden gerade wie Gellerts Poeten, welchem seine Verse ganz allein gefallen haben.

249.

Seine K. K. Majestät haben mittelst Hofdekrets vom 22. September allergnädigst an die Regierung herabgelangen lassen:

Es sey bereits unterm 21. September vorigen Jahrs befohlen worden, daß durch die allseitigen Konsistorien veranlasset werden solle, womit jährlich vor Anfange des Schulkurses, die wegen Bestäti-

gung

gung und Beförderung der Normallehrart herabgelangte allerhöchste Verordnung vom 20 Oktober 1781. von jedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abgelesen und hernach in der am nämlichen Tage darauffolgenden Predigt eine der Sache angemessene Ermahnung an die Eltern, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken, gehalten, und ihnen der Nutzen, der für ihre Kinder, und das ganze Land durch derselben bessern Unterricht, und die daraus entspringende allgemeine mehrere Aufklärung erfolgen müsse, und die dießfälligen ernstlichen Befehle Sr. Majestät wohl begreiflich gemacht, auch der Erfolg angezeiget werden. Obschon man nun an der pflichtschuldigen Befolgung dieser Vorschrift keineswegs zweifle, so habe man dieselbe doch zu desto sicherern Nachverhalt wiederholen wollen.

Welche allerhöchste Entschließung ihm Konsistorio zu Verständigung seiner unterstehenden Pfarrgeistlichkeit und ernstgemessene Einschärfung des genauesten Vollzugs mit dem Beysatze erinnert wird, daß man den Kreisämtern mitgegeben habe, diejenigen Pfarrer an die Regierung zur weitern Anzeige nach Hof unverweilt namhaft zu machen, welche die vorstehende höchste Verordnung nicht alsogleich auf das genaueste erfüllen würden. Wie denn auch ihm Konsistorio hiemit der Auftrag geschiehet, die an die Landdechanate zur Intimation obenstehenden höchsten Verordnung zu erlassenden, und mit den Unterschriften der Pfarrer zurückkommenden Kurrenden, im Original an die Regierung zur weitern Beförderung nach Hofe einzusenden.

Wien, den 29ten September 1783.

Anmerkung.

Diese Ermahnung ist wohl nothwendig, denn mancher Bauer ist das Bild eines Klosterobern, er läßt sein Kind bloß deßwegen nichts lernen, weil auch er selbst nichts kann.

250.

Da Se. K. K. Majestät zu entschließen gnädigst geruhet haben, daß weder die Wiener, noch eine andere akatholische Gemeinde der Wahl eines gut befundenen Buchs für ihre Religionsübungen beraubet werden soll, wenn anders sowohl in Bezug auf den Inhalt, als in linea commerciali in Ansehung des ausflüssenden Geldes kein Anstand in Vorschein kömmt.

Als wird ihr Regierung diese geschöpft allerhöchste Entschließung mit dem Auftrag hiemit bedeutet, daß dem supplizirenden Johann Georg Fock Pastor der allhier in Wien befindlichen augspurgischen Konfessionsverwandten, die Erlaubniß, das allhier gedruckte Gesangbuch in ihrer Gemeinde einführen zu dürfen, ertheilet werden solle.

Wien, den 30ten September 1783.

Anmerkung.

Diese Verordnung ist als ein Nachtrag zu den Toleranzgesetzen zu betrachten. Da den Akatholiken ihre Religionsübung geduldet ist, so ist es auch billig, daß man ihnen die Auswahl der hiezu nöthigen Bücher lasse.

251.

Es wird hiemit dem Publikum bekannt gemacht, daß das öffentliche Betteln schärfest verboten sey; und da die wirklich Versorgungswürdigen in der vollkommensten Zahl durch Stiftungen unterhalten, die zur Arbeit unfähigen, oder wirklich nothleidenden Armen aber durch das heilsame Armeninstitut hinfür unterstützt werden, so haben nebst diesen Seine Majestät zur Ausrottung des Müssigganges noch ein eigenes Haus bestimmt, wo die Arbeitsuchenden sich einen Verdienst erwerben können, um den Müssiggängern alle Ausflucht zu benehmen.

Diesem zufolge wird jeder Bettler beyderley Geschlechts ohne Ausnahme eines Orts, der sich in Betteln betreten läßt, durch die hiezu bestimmten Personen in das Polizeystockhaus gebracht, und allda nach Maaß der Uebertretung bestraft werden.

Man versieht sich hiebey, daß alle einheimischen und fremden Einwohner dieser Residenzstadt zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks in dem werkthätig mitwirken werden, daß sie keinen Bettler in Kirchen, noch sonst wo immer ein Almosen reichen, sondern dergleichen Leute vielmehr von sich weisen, und ihr Almosen um so mehr zu dem allgemeinen Armeninstitute, von welchem es allein nutzbar, und an die Bedürftigsten und Verdienstlichsten verabreicht wird, zuwenden werden, weil so lang Gebende, auch Bettler seyn werden.

Wien, den 11ten Oktober 1783.

Anmerkung.

Dieses Gesetz ist klar.

252.

252.

Der Abgang an einer zureichenden Menge von Pfarreyen auf dem offenen Lande, die zu grosse Entfernung so mancher Gemeinde von ihren Seelsorgern, und daraus der Mangel an geistlichem Unterrichte, Troste und Beystande, müssen in allen denjenigen Gegenden nur zu sehr seyn empfunden worden, die sich in dieser traurigen Lage befunden haben.

Die häufigen und auf alle Gegenstände sich erstreckenden Sammlungen der sogenannten Bettelmönche, die Art und Folgen dieser Sammlung, sind allgemein für lästig bekannt.

Für die Taufe, durch die allein der Christ geheiliget wird, muß nach der Stolordnung bald mehr, bald weniger bezahlt werden.

Die vielen gestifteten Messen, und andere Andachtsübungen waren in einem Orte überhäuft, und blieben stets für jedermann gleichsam im Dunkeln, bloß dem Trauen und Glauben, ob, und wie die Absicht der Stifter, und die über sich genommenen Pflichten befolgt werden? überlassen.

Die Ordensgeistlichkeit wurde an den wenigsten Orten zur unmittelbaren Seelsorge verwendet, und diente zur Aushilfe nur selten; gleichwohl aber zogen ihre Kirchen die Pfarrkinder immer von den wesentlichen Pfarrandachten ab; und machten es den Pfarrern unmöglich, jemals ihre Pfarrkinder wahrhaft zu kennen. Der Seelsorge entgiengen überdieß so viele auferbauliche und gelehrte Männer, die sich unter allen Ordensgeistlichen befinden.

In

In der Lehrart der Theologie konnte bisher keine Einförmigkeit herrschen, weil sie theils nach den verschiedenen Systemen der Ordensstifter, theils nach den einzelnen Grundsätzen eines jeden Bischofs, beynahe in jedem Orden, und in jeder Diözes verschieden war; das war die Quelle so vielfältiger Schulstreitigkeiten und bekannter Anstände.

Jedermann, der das Patronatsrecht hatte, vergab die erledigten Pfarreyen oder Benefizien nach Gutdünken; und der Bischof mußte den Präsentaten annehmen, so fern er nur nicht eine förmliche kanonische Ausnahme gegen ihn zu machen hatte. Was für Leute, und durch welche Wege dieselben öfters zu Pfarreyen gelangt sind, ist allgemein bekannt.

Diese wesentlichen Gebrechen und Unordnungen abzustellen, war der Aufmerksamkeit und Sorgfalt eines für das gemeine Beste sorgfältigst wachenden, und in dem erkannten Guten standhaft und unerschrocken zu Werke gehenden Landesfürsten würdig. Daher Se. Majestät, um denselben abzuhelfen, folgende Einrichtung zu treffen, nothwendig befunden haben:

1tens. Wo die Seelsorger an der Zahl zu wenig, oder von ihren Gemeinden zu entfernt sind, werden nach Maaß der Volksmenge, entweder eigne neue Pfarrer, oder Lokalkapläne bestimmet, oder die von ihren Pfarreyen zu weit entlegenen Ortschaften, nähern zugetheilt, durch welche Veränderung in Zukunft niemand weiter, als höchstens eine Stunde bis zu seiner Pfarrkirche haben soll.

2tens. Wo Kirchen und Pfarrhöfe mangeln, werden dieselben, wenn die Ortsherrschaften solche nicht

nicht selbst freywillig herstellen, aus dem Religionsfond erbauet, dann aber das Präsentationsrecht der Religionskommission, jedoch stets nach Ausschlag des vorangehenden Konkurses, vorbehalten. Die neuen Kirchen, oder arme und alte Pfarreyen werden mit Paramenten der aufgehobenen Klöster und Kirchen unentgeltlich versehen. Nach diesen Grundregeln fallen

3tens. In Niederösterreich 263 neue Seelsorger aus, welche, zum Theile und vorzüglich von den in der Diöcesanprüfung am tauglichsten befundenen Kloster- und Stiftsgeistlichen gewählt werden, also zwar, daß

4tens. Auf den Herrschaften und Filialen der geistlichen Stifter, die neuen Seelsorger, die Pfarrvikarien oder Kapläne aus ihren eigenen Geistlichen, auf andern Ortschaften aber aus Weltgeistlichen und den übrigen Ordensleuten, nach Maaß der Tauglichkeit genommen werden sollen.

5tens. Gestifteten Benefiziaten, wenn sie im Examen vom Bischoffe fähig befunden worden, sollen sogleich die Pfarrechte eingeräumt, bey künftigen Erledigungen aber alle dergleichen simplicia beneficia, in curata verwandelt werden.

6tens. Jedermann, vom Bischöffe anzufangen, mithin auch Stifter, Klöster, Pfarreyen und Benefiziaten bleiben vollkommen bey ihrem itzigen Genusse. Nur also die neuen Seelsorger werden aus der Religiouskasse auf folgende Art besoldet: die Pfarrer mit einem Gehalte von 600 fl., die Lokalkapläne mit 350 fl., die Kooperatoren mit 250 fl.; doch haben

7tens. Die von geistlichen Stiftern anzustellenden Seelsorger nur das von diesen Stiftern und

Klö-

Klöstern für ihren Unterhalt fatirte Quantum, nach den obigen Summen, aus demselben zu empfangen.

8tens. Neue Pfarrer und Ortskapläne, deren Sprengel von ihrem ehemaligen Pfarrer getrennt werden. sind von diesem unabhängig. Doch haben sie die Stolgebühren dahin abzuführen, damit die alten Pfarrer an ihrem Einkommen keinen Abbruch leiden.

9tens. Ueberhaupt also bleiben die alten Pfarrer in dem Genusse ihrer gestifteten Einkünfte. Nur die Beyträge, welche die getrennten, und nun mit eigenen Seelsorgern versehenen Gemeindeu ihren vorigen Pfarrern für den alle 8 und 14 Tage gehaltenen Gottesdienst gereicht haben, hören auf, weil der ehemalige Pfarrer auch dergleichen Andachtsübungen für sie nicht mehr zu verrichten hat.

10tens. Alle Nebenkirchen und andere Kapellen sind künftig an denjenigen Orten, die bereits mit einer Pfarrey oder Filialkirche versehen sind, in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch nicht mehr nöthig. Doch ist Güterbesitzern und andern unbenommen, mit Erlaubniß des Ordinarius, sich ihrer Hauskapelle, oder dergleichen Kirchen zum Meßlesen zu gebrauchen.

11tens. Von Klöstern werden diejenigen, welche entweder zu Versehung der eigenen Pfarreyen oder zur Aushilfe der Seelsorge nothwendig sind, beybehalten, und wird für dieselben eine angemessene Zahl von Geistlichen, mit einem auf alle Vorfälle berechneten, zureichenden Ueberflusse bestimmet. Die übrigen für die Seel sorge ganz entbehrlichen Klöster

ster gehen nach und nach ein, und werden in diesem Maasse mit den noch bestehenden ihres Ordens vereint.

Da aber die auf Pfarreyen und Kaplaneyen ausgesetzten Klostergeistlichen nicht zu der festgesetzten Anzahl der Geistlichen, die künftig in Klöstern zu verbleiben haben, gehören, so wird den Klöstern, sobald von der bestimmten Zahl ein Geistlicher mit Tod abgeht, die Aufnahme eines andern gestattet. Eben so wie die alten, und schon unbrauchbaren Emeriten in der festzusetzenden Zahl nicht mitbegriffen sind, und für sich lebenslänglich in den Klöstern ihres Ordens versorgt bleiben.

12tens. Da durch die Anstellung mehrerer Stiftsgeistlichen auf den Pfarreyen, in den Stiftern hinlänglich Raum wird, so sollen in Zukunft in den grösseren Gebäuden derselben, nicht nur die ihres Ordens, sondern alle emeritirten, gebrechlichen Geistliche von der gesammten Seelsorge untergebracht werden. Diese Emeriten behalten ihre Pension, und wird daher ihnen von den Stiftern nur die ohnehin leer stehende Wohnung unentgeltlich verschafft.

13tens. Nach Maaß der vermehrten Seelsorger wird auch eine verhältnißmäßige Anzahl mehrerer Dechante aufgestellet werden, wodurch den sich auszeichnenden Pfarrern Gelegenheit zu einer belohnenden Beförderung verschafft werden kann. Wie denn von nun an, auch anbefohlen wird, daß, da zwar jedermann, mithin auch ganzen Corporibus das ihnen zustehende Recht der Benennung oder Wahl

zu

zu Domherrenstellen künftig unbenommen bleibt, sie jedoch niemanden, von welchem Stande er immer seyn möge, dazu auszuwählen befugt sind, als welcher, wenigstens 10 Jahre in der Seelsorge zugebracht, und sich darin besonders ausgezeichnet hat.

14tens. Zum allgemeinen Besten sowohl der Unterthanen als der sammelnden Orden selbst, haben Se. Majestät vom 1ten November dieses laufenden Jahrs, die Sammlung der sämmtlichen Klostergeistlichen, von welcher Gattung, und unter was immer für einem Namen oder Vorwande es seyn möge; die barmherzigen Brüder allein ausgenommen, welche bloß für die Verpflegung mehrerer armen Kranken sammeln, da sie für ihren eignen Unterhalt hinlänglich gestiftet sind; dergestalt nufgehoben, daß für jeden vorher von der Sammlung lebenden Bettelmönchen, nach Maaß ihrer eignen Fassionen, der jährliche Unterhalt bey dem Religionsfond angewiesen wird. Wer daher sich immer, außer den Barmherzigen, in der Stadt, oder auf dem Lande für einen Sammler ausgibt, zeichnet sich selbst für einen Betrüger aus, und soll als ein solcher von jedermann angehalten, angezeigt, und zur billigen Strafe gezogen werden.

15tens. Ebenfalls wird von dem 1ten November an, die in der Stolordnung befindliche Taxe auf die heilige Taufe gänzlich aufgehoben; daß also niemand, weder für die Taufe selbst, noch für das Einschreiben in das Taufbuch, welches nur eine Folge des Taufaktes ist, das geringste zu bezahlen hat. Dasjenige, so die Pfarrer erweisen können, daß ihnen dadurch von ihrer Kongrua ent-

entgehe, wird ihnen aus der Religionskasse sogleich ersetzt werden.

16tens. Zur ewigen Sicherstellung aller gestifteten Messen und Andachten werden dieselben sämmtlich an bestimmte Geistliche dergestalt vertheilt, daß jeder, was ihm davon zugetheilt worden, sicher und gewiß verrichten, und seine übernommene Pflicht beobachten könne. Zu mehrerer Gewißheit des gesammten Publikums aber wird bey der Stiftungsbuchhalterey jedem Stifter, oder dessen Erben, der Namen und der Ort desjenigen Geistlichen bekannt gemacht werden, welcher mit Beobachtung ihrer Stiftung beladen ist; so wie auch bey einer sich ereignenden Aenderung, denselben die Anzeige davon gemacht werden wird.

17tens. Der Ungleichheit, in dem Unterrichte der zum geistlichen Stande sich widmenden Jugend abzuhelfen, werden Generalseminarien errichtet. In diesen Pflanzschulen der Klerisey werden gleichförmige Lehrbücher und die besten Professores gewählet, den Zöglingen zu einer anständigen, sittlich guten Lebensart Anleitung gegeben, und die ächten Grundsätze sowohl in Absicht auf die thätige Nächstenliebe, durch eine 6jährige Ausbildung beygebracht werden. Ohne diesem, in den Seminarien erhaltenen, vollständigen Unterrichte, und eine von dem Ordinarius hierüber angestellte nähere Prüfung, wird niemand, von was immer für einem Stande er seyn mag, zu höheren Weihen gelangen, noch weiters zur Seelsorge verwendet werden können. Jeder sich dem geistlichen

Stan

Stande widmen wollende Jüngling also, wird von den philosophischen Studien an, in einem eigenen, hiezu bestimmten Hause zu dem diesem Stande entsprechenden, ordentlichen und erbaulichen Lebenswandel angeleitet, und wenn er noch überdieß, entweder in dem, von ihm bey seinem Eintritte in das Seminarium gewählten Ordenskloster, oder in dem besondern Priesterhause des Ordinarius, in den Pflichteu seines Berufes befestiget worden, erst alsdann zur Seelsorge als vollkommen tüchtig angestellet werden können.

18tens. Endlich, um zu den Pfarreyen und Benefizien zuverlässig die tauglichsten und geschicktesten Geistlichen zu wählen, zugleich aber das jedem zustehende Präsentationsrecht nicht zu beeinträchtigen, wird bey Erledigung einer jeden Pfarrey oder Lokalkaplaney jedesmal von dem Ordinarius der Konkurs veranstaltet, dem Patron aber nur aus denen, welche von den zur Seelsorge gefoderten Fähigkeiten in der ersten Klasse vorzügliche Beweise abgelegt haben, die vollkommen freye Wahl zugestanden.

Wien, den 24ten Oktober 1783.

Anmerkung.

Diese Verordnung ist ein Beweiß, wie sehr sich der Monarch das zeitliche und ewige Wohl seiner Unterthanen angelegen seyn läßt; zu wünschen ist es nur, daß ihn die Bischöfe in seinen Einrichtungen unterstützen.

253.

Eine Reihe trauriger Erfahrungen setzt es ausser allen Zweifel, daß die durch das Glockengeläut in Bewegung gesetzten Metalle, statt die Gewitterwolken zu zerstreuen, vielmehr den Blitz anziehen, und die Gefahr vergrössern. In diesem Jahre besonders ist die schädliche Wirkung des Läutens von allen Orten her durch sehr häufige Beyspiele von Menschen, die bey dem Läuten selbst durch den Blitz getödtet, von Thürmen und Kirchen, die vom Donnerstrale gezündet worden, nur zu sehr bestätiget.

Wir sind daher überzeugt, unsere Unterthanen werden es als einen Beweis unsrer Sorgfalt für ihr Bestes ansehen, daß Wir durch gegenwärtige Vorschrift das Läuten bey einem Gewitter verbieten.

Es wird demnach den Seelsorgern und Ortsobrigkeiten aufgetragen, sich nach diesem Verbote auf das genaueste zu achten, und das Volk von dem Nutzen einer so heilsamen Aenderung zu unterrichten.

Wien, den 26ten November 1783.

Anmerkung.

Das Läuten bey einem Gewitter hat Niemand für wirksamer gehalten, als die Schulmeister und Meßner, weil sie ihrer Bemühung wegen, sowohl Getraid als Wein haben sammeln dürfen.

253.

Eine Reihe trauriger Erfahrungen setzt es ausser allen Zweifel, daß die durch das Glockengeläut in Bewegung gesetzten Metalle, statt die Gewitterwolken zu zerstreuen, vielmehr den Blitz anziehen, und die Gefahr vergrössern. In diesem Jahre besonders ist die schädliche Wirkung des Läutens von allen Orten her durch sehr häufige Beyspiele von Menschen, die bey dem Läuten selbst durch den Blitz getödtet, von Thürmen und Kirchen, die vom Donnerstrale gezündet worden, nur zu sehr bestätiget.

Wir sind daher überzeugt, unsere Unterthanen werden es als einen Beweis unsrer Sorgfalt für ihr Bestes ansehen, daß Wir durch gegenwärtige Vorschrift das Läuten bey einem Gewitter verbieten.

Es wird demnach den Seelsorgern und Ortsobrigkeiten aufgetragen, sich nach diesem Verbote auf das genaueste zu achten, und das Volk von dem Nutzen einer so heilsamen Aenderung zu unterrichten.

Wien, den 26ten November 1783.

Anmerkung.

Das Läuten bey einem Gewitter hat Niemand für wirksamer gehalten, als die Schulmeister und Meßner, weil sie ihrer Bemühung wegen, sowohl Getraid als Wein haben sammeln dürfen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Codex Juris Ecclesiastici Josephini Mit vielen wichtigen und gemeinnü
tzigen, einer jeden Verordnung beygefügten Anmerkungen

Bd.: 2.

Frankfurt und Leipzig (1789)

J.austr. 8-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542590-1
VD18 80216714-001